

Inhaltsverzeichnis

Die Vorschriftensammlung der Nieders. Tierseuchenkasse stellt kein offizielles amtliches Vorschrifteninformationssystem dar, so dass keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen wird.

1. Allgemeine Informationen

- a) Gremien der Nieders. Tierseuchenkasse
- b) Verwaltungsgerichte
- c) Organigramm der Nieders. Tierseuchenkasse
- d) Telefonverzeichnis der Nieders. Tierseuchenkasse

Rechtsvorschriften

- 2. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- 3. a) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
b) Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
- 4. RdErl. d. ML, Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz
- 5. Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse
- 6. Viehverkehrsverordnung (Auszug)
- 7. BHV₁-Verordnung (des Bundes)
- 8. Niedersächsische BHV₁-Verordnung
- 9. Beitragssatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 2023
- 10. Beitragssatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 2022
- 11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren - Falltier-Gebührensatzung - 2023

Beihilfesatzungen

- 12. a) Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse – gültig ab 01.01.2021
b) Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse – gültig bis 31.12.2020

Wertermittlung/Schätzverfahren

- 13. Verzeichnis der bestellten Schätzer im Land Niedersachsen
- 14. Wertermittlungsrichtlinie für Schafe und Ziegen
- 15. Wertermittlungsrichtlinie für Schweine
- 16. Durchführung der Bienenseuchenverordnung
- 17. Wertermittlungsrichtlinie für Geflügel
- 18. Wertermittlungsrichtlinie für Rinder
- 19. a) Wertermittlungsrichtlinie für Pferde
b) Leitlinie zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren für Entschädigungen von Tierverlusten
c) Hinweise zur Aufnahme eines Bestandes für die Berechnung des gemeinen Wertes

Gremien der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

I. Vorstand (7 Mitglieder)

1. Heinz Korte, Bremervörde (Vorsitzender)
2. Dr. Melanie Schweizer, Friedeburg (stellvertr. Vorsitzende)
3. Heinrich Grupe, Deensen
4. Hermann Hermeling, Salzbergen
5. Manfred Tannen, Esens
6. Dr. Alice Welzel, Hannover
7. Dr. Ursula Gerdes, Hannover

II. Verwaltungsrat (13 Mitglieder)

1. Georg Meiners, Freren (Vorsitzender)
2. Prof. Dr. Dr. Michael Kühne, Hannover (stellv. Vorsitzender)
3. Jörn Ehlers, Kirchlinteln
4. Manfred Gerken, Bad Zwischenahn
5. Andreas Grimm, Langwedel
6. Jan Heusmann, Loxstedt
7. Markus Kappmeyer, Hannover
8. Frank Kohlenberg, Bremke
9. Dr. Matthias Kramer, Oldenburg
10. Jochen Oestmann, Rethem
11. Dr. Joachim Schwind, Hannover
12. Dieter Wiese, Stadland
13. Johann Wimberg, Cloppenburg
14. Dr. Barbara Meentzen, Bremen (Gast)

**Zuständigkeitsbereiche und Anschriften der Verwaltungsgerichte in
Niedersachsen**

Fax: 0441/220-6001

VEC, und kreisfreien Städte: OL, DEL,
EMD und WHV

1. Verwaltungsgericht Braunschweig

Wilhelmstr. 55
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/488-3000
Fax: 0531/488-3001

Für die Kreise: GF, GS, HE, PE, WF
und kreisfreien Städte: BS, SZ, WOB

2. Verwaltungsgericht Göttingen

Berliner Str. 5
37073 Göttingen
Tel.: 0551/403-0
Fax: 0551/403-2000

Für die Kreise: OHA, NOM und GÖ

3. Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstr. 15
30175 Hannover
Tel.: 0511/89750-0
Fax: 0511/89750-400

Für die Kreise: DH, HM, HI, HOL, NI,
SHG und Region Hannover

4. Verwaltungsgericht Stade

Am Sande 4 a
21682 Stade
Tel.: 04141/406-0
Fax: 04141/406-292

Für die Kreise: CUX, OHZ, STD, ROW
und VER
*sowie das außerhalb von Landkreisen
gelegene Gebiet des ehemaligen Re-
gierungsbezirkes Lüneburg*

5. Verwaltungsgericht Lüneburg

Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-300
Fax: 04131/8545-399

Für die Kreise: WL, LG, DAN, UE, CE
und HK
*sowie das außerhalb von Landkreisen
gelegene Gebiet des ehemaligen Reg.-
Bez. Lüneburg*

6. Verwaltungsgericht Oldenburg

Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
Tel.:0441/220-6000

Für die Kreise: AUR, LER, WTM, FRI
(JadeWeser), WST, BRA, OL, CLP,

7. Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstraße 15
49074 Osnabrück
Tel.: 0541/31403
Fax: 0541/314762

Postfach 44 20
49034 Osnabrück

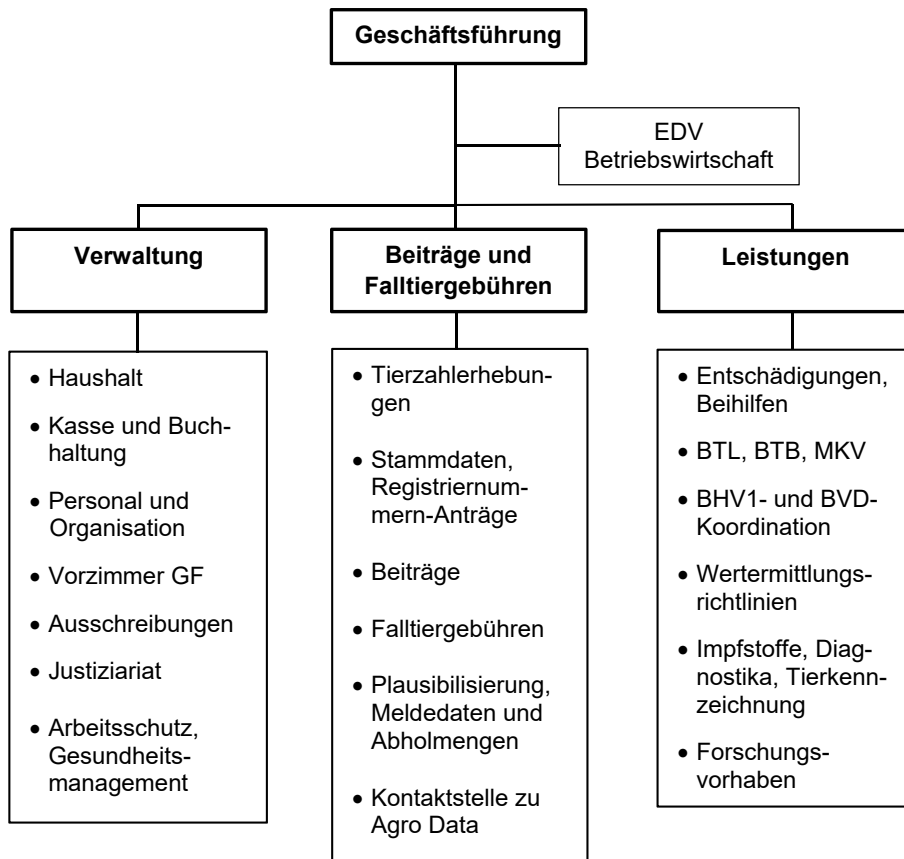
Für die Kreise: OS, EL, NOH und die
kreisfreie Stadt OS
*sowie das außerhalb von Landkreisen
und kreisfreien Städten gelegene Ge-
biet des ehemaligen Reg.-Bez. Weser-
Ems*

Für das Land Niedersachsen ist als 2. Instanz das Nieders. Oberverwal-
tungsgericht in Lüneburg, Uelzener Straße 40,21335 Lüneburg (Tel.:
04131/7180) zuständig.

Quelle: Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung –
(Nds. AG VwGO - i. d. F. vom 01. Juli 1993, Nds. GVBl. S. 175
in derzeit geltenden Fassung)

Organigramm der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

- Stand März 2022 -



Telefonverzeichnis			Durchwahl	
Telefon (0511) 701 56 – 0			0511-70156	
E-Mail: info@ndstsk.de		Homepage: www.ndstsk.de	Tel.	Fax
Geschäftsführung				
Frau Dr. Gerdes	Geschäftsführerin	Ursula.Gerdes@ndstsk.de	- 10	-810
Frau Dr. Eisenberg	stellv. Geschäftsführerin	Susanne.Eisenberg@ndstsk.de	- 13	-813
Verwaltung				
Frau Rogall-Krüger	Verwaltungsleiterin	Birgit.Rogall@ndstsk.de	- 15	-815
Herr Reinsch	Kasse und Buchhaltung	Dirk.Reinsch@ndstsk.de	- 37	-837
Frau Saluschke	Vorzimmer Dr. Gerdes	Jeannette.Saluschke@ndstsk.de	- 22	-822
Frau Heise	Kanzlei	Sabrina.Heise@ndstsk.de	- 28	-828
Frau Delfgou	Allgemeine Verwaltung	Sydney.Delfgou@ndstsk.de	- 16	-816
Herr Braun	Allgemeine Verwaltung	Niklas.Braun@ndstsk.de	- 12	-812
EDV				
Herr Nikolaus	Abteilungsleiter EDV	Stephan.Nikolaus@ndstsk.de	- 36	-836
Herr Findeisen	EDV	Dennis.Findeisen@ndstsk.de	- 18	-818
Herr Wahl	EDV	Joachim.Wahl@ndstsk.de	- 54	-854
Herr Walter	EDV	Thomas.Walter@ndstsk.de	- 20	-820
Beiträge			Tel.	Fax
Frau Voß	Abteilungsleiterin Beiträge	Andrea.Voss@ndstsk.de	- 30	-830
Frau Bödecker	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Britta.Boedecker@ndstsk.de	- 48	-848
Frau Heinemeier	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Sonja.Heinemeier@ndstsk.de	- 53	-853
Frau Hentze	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Nadine.Hentze@ndstsk.de	- 56	-856
Frau Hintermayr	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Karen.Hintermayr@ndstsk.de	- 40	-840

Frau Juzak	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Maren.Juzak@ndstsk.de	- 57	-857
Frau Karok	Beitrags- und Meldeangelegenheit	Melanie.Karok@ndstsk.de	- 31	-831
Frau Kersten	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Jessica.Kersten@ndstsk.de	- 32	-832
Frau Menzel	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Diana.Menzel@ndstsk.de	- 52	-852
Frau Weimann	Beitrags- und Meldeangelegenheiten	Sandra.Weimann@ndstsk.de	- 51	-851
Leistungen			Tel.	Fax
Frau Dr. Palm	Abteilungsleiterin; veteri- närfachliche Prüfungen	Maike.Palm@ndstsk.de	- 39	-839
Frau Dr. Kosenko	Abteilungsleiterin; veteri- närfachliche Prüfungen	Anna.Kosenko@ndstsk.de	- 26	-826
Herr Czekanowski	Entschädigungen und Beihilfen, Beihilfen für tier- ärztliche Leistungen	Juergen.Czekanowski@ndstsk.de	- 17	-817
Frau Dr. Eisenberg	Paratuberkulose- Bekämpfung	Susanne.Eisenberg@ndstsk.de	- 13	-813
Herr Engeroff	Entschädigung, Beihilfen	Andre.Engeroff@ndstsk.de	-34	-834
Frau Feldkord	Entschädigungen und Beihilfen, Impfstoffe	Bettina.Feldkord@ndstsk.de	- 29	-829
Herr Dr. Martens	Veterinärfachliche Prüfungen	Alexander.Martens@ndstsk.de	- 19	-819
Frau Merwart	Entschädigungen, Beihilfen	Stephanie.Merwart@ndstsk.de	- 58	-858
Frau Dr. v. d. Heyden	Veterinärfachliche Prüfungen	Vera.vonderHeyden@ndstsk.de	- 38	-838
Frau Ukena	Beihilfen für tierärztliche Leistungen	Angelika.Ukena@ndstsk.de	- 25	-825
Tierkörperbeseitigung			Tel.	Fax
Frau Voß	TKB Gebühren	Andrea.Voss@ndstsk.de	- 30	-830
Herr Lange	Abrechnungen anteilige TKB Defizit und Gebühren	Roland.Lange@ndstsk.de	- 14	-814
Frau Heise	TKB Gebühren	Sabrina.Heise@ndstsk.de	- 28	-828
Herr Findeisen	TKB Gebühren	Dennis.Findeisen@ndstsk.de	- 18	-818
Referendare			Tel.	Fax
Referendar/in			- 35	-835
Referendar/in			- 42	-842

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
21. November 2018 (BGBl. S. 1938)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen. § 39 bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:
Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf
 - a) Tiere oder
 - b) Menschen (Zoonosen)
übertragen werden kann,
2. Tierseuchenerreger:
Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers,
3. Haustiere:
 - a) vom Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln, sowie
 - b) wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),
ausgenommen Fische,
4. Vieh:
Haustiere folgender Arten:
 - a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,
 - b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,

- c) Schafe und Ziegen,
 - d) Schweine,
 - e) Hasen, Kaninchen,
 - f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
 - g) Gehegewild,
 - h) Kameliden;
5. Fische:
- a) Fische, einschließlich Neunaugen und Schleimaale,
 - b) Krebstiere (Crustaceae) und
 - c) Weichtiere (Molluska),
- in allen Entwicklungsstadien jeweils einschließlich der Eier und des Spermas,
6. verdächtige Tiere:
seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
7. seuchenverdächtige Tiere:
Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen,
8. ansteckungsverdächtige Tiere:
Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben,
9. Mitgliedstaat:
Staat, der der Europäischen Union angehört;
10. Drittland:
Staat, der der Europäischen Union nicht angehört;
11. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat,
12. Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
13. Ausfuhr:
Verbringen aus dem Inland in ein Drittland,
14. Durchfuhr:
Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr,
15. Erzeugnisse:
- a) alle, auch verarbeitete Teile oder Materialien, die von Tieren gewonnen worden sind oder sonst von Tieren stammen oder

aus Tieren oder Teilen von Tieren hergestellt worden sind, auch in Verbindung mit anderen Gegenständen oder Stoffen, sowie

- b) sonstige Gegenstände oder Stoffe, die Träger von Tierseuchenerregern sein können,
16. Immunologisches Tierarzneimittel:
ein unter Verwendung von Tierseuchenerregern oder auf biotechnischem, biochemischem oder synthetischem Wege zur
- a) Vorbeugung vor Tierseuchen oder Heilung von Tierseuchen hergestellter Tierimpfstoff oder hergestelltes Serum,
 - b) Erkennung von Tierseuchen hergestelltes Antigen oder
 - c) Erzeugung einer unspezifischen Reaktion des Immunsystems bestimmter Tierimpfstoff,
- der oder das zur Anwendung am oder im Tier bestimmt ist,
17. In-vitro-Diagnostikum:
ein System, das unter Verwendung eines Tierseuchenerregers oder auf biotechnischem, biochemischem oder chemisch-synthetischem Wege hergestellt wird und das der Feststellung eines physiologischen oder pathologischen Zustandes mittels eines direkten oder indirekten Nachweises eines Tierseuchenerregers dient, ohne am oder im Tier angewendet zu werden,
18. Tierhalter:
derjenige, der ein Tier besitzt.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

- 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
- 2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
- 3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Abschnitt 2

Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

§ 4

Anzeigepflicht

(1) Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (zuständige Behörde) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie

1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
2. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere

unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 hat außer dem Tierhalter auch, wer

1. in Vertretung des Tierhalters den Betrieb leitet,
2. mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Tierhalters beauftragt ist,
3. als Hirte, Schäfer, Schweizer, Senner oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder
4. Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Haltung von Fischen ist.

Die Pflichten nach Absatz 1 hat ferner

1. für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter,
2. für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Inhaber des Gewahrsams.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungs- oder Forschungseinrichtungen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen. Satz 1 gilt auch für Tiergesundheitsaufseher, Tiergesundheitskontrolleure, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Veterinärtechniker, Veterinärhygienekontrolleure, amtliche Fachassistenten, Lebensmittelkontrolleure, Futtermittelkontrolleure, Bienen-sachverständige, Fischereisachverständige, Fischereiberater, Fischereiaufseher, Natur- und Landschaftspfleger, Hufschmiede und Klauenpfleger, ferner für Personen, die gewerbsmäßig schlachten, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 im Hinblick auf Vorkommen, Ausmaß und Gefährlichkeit einer Tierseuche erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen eingeschränkt oder, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, erweitert werden.

(5) § 24 des Bundesjagdgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass eine Anzeige durch den Jagd ausübungsberechtigten auch dann zu erfolgen hat, wenn sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die zur Jagd ausübung befugt sind, ohne Jagd ausübungsberechtigte zu sein.

§ 5

Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche

(1) Stellt die zuständige Behörde auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens, sonstiger Anhaltspunkte oder einer Anzeige nach § 4 den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter Haustieren fest, so ordnet sie an, dass die kranken und verdächtigen Haustiere unverzüglich von anderen Tieren abgesondert und, soweit erforderlich, eingesperrt und bewacht werden. Satz 1 gilt für die Absonderung von Fischen entsprechend, soweit eine Absonderung im Einzelfall durchführbar ist. Die zuständige Behörde führt eine epidemiologische Untersuchung durch, um insbesondere den Zeitpunkt der Einschleppung der Tierseuche, deren Art, Ausbreitung und Ursachen zu ermitteln. Satz 3 gilt für das Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei wildlebenden Tieren entsprechend. Die zuständige Behörde kann für andere als anzeigepflichtige Tierseuchen Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anordnen oder durchführen.

(2) Die Feststellung des Verdacht es oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche nach Absatz 1 sowie die epidemiologischen Untersuchungen sind von einem approbierten Tierarzt der zuständigen Behörde durchzuführen.

(3) Soweit über den Ausbruch einer Tierseuche nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewissheit zu erlangen ist, können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewissheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist. Angeordnete Laboruntersuchungen sind in einer von der

zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder des Verdachts des Ausbruchs einer solchen Tierseuche ist

1. die Probenahme nach den Vorgaben durchzuführen, die in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 veröffentlicht worden sind, und
2. die Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs mit einem zugelassenen In-vitro-Diagnostikum nach § 11 Absatz 2 Satz 1 oder mit einer Nachweismethode nach § 11 Absatz 2 Satz 2 durchzuführen.

§ 6

Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

- (1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen
 1. über den Umgang mit Tierseuchenerregern, insbesondere deren Inverkehrbringen, Anwendung, Vermehrung, Lagerung, Beförderung, Versendung, Beseitigung, Verbrauch oder sonstige Verwendung oder Handhabung und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass amtliche Untersuchungen in staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden müssen,
 2. über
 - a) den Betrieb oder die sonstige Einrichtung, in dem oder in der mit Tierseuchenerregern umgegangen wird,
 - b) die Nutzung oder Ausstattung von Räumlichkeiten oder sonstigen Örtlichkeiten, einschließlich fischereilich nutzbarer Gewässer, in denen mit Tierseuchenerregern umgegangen wird,
 3. über
 - a) den Umgang mit Erzeugnissen, insbesondere deren Inverkehrbringen, Lagerung, Behandlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung, Verwertung oder Beseitigung,
 - b) die Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen, die Entwesung sowie die Reinigung oder Desinfektion von Betrieben, Einrichtungen oder Gegenständen,
 - c) die Verwendung von Fahrzeugen oder Behältern, in oder an denen Tierseuchenerreger vorkommen oder vorkommen können, einschließlich der Beseitigung der Behälter,
 4. über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen,

5. über
 - a) die Lage und Abgrenzung eines Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung von Umkleieräumen für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,
 - b) die Aufteilung eines Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,
 - c) Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage eines Betriebes und von Betriebsteilen,
 - d) das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen,
 - e) das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher,
6. über betriebliche oder sonstige Verfahren, anlässlich derer oder bei Durchführung derer Tierseuchenerreger vorkommen oder vorkommen können,
7. über die Sachkunde von Personen, soweit sie mit
 - a) lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen oder
 - b) Fahrzeugen oder Behältern, die Träger von Tierseuchenerregern sind oder sein können,Umgang haben, auch über die Sachkunde Jagd- und Fischereiausübungsberechtigter sowie sonstiger Personen, die ohne Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte zu sein, zur Jagd oder Fischerei befugt sind,
8. über die Pflichten von Personen, soweit sie mit Gegenständen nach Nummer 7 in Berührung kommen oder kommen können, insbesondere
 - a) das Führen, Aufbewahren und die Vorlage von Aufzeichnungen, Nachweisen, Registern oder Kontrollbüchern,
 - b) die Beibringung von Ursprungs- oder Gesundheitszeugnissen,
 - c) die Erteilung von Auskünften sowie die Duldung von oder die Mitwirkung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder auf Grund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
9. über die Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnungsmittel, von

- a) Tieren oder Teilen von Tieren,
 - b) Erzeugnissen oder
 - c) Fahrzeugen, Behältern oder sonstigen Gegenständen,
10. über
- a) Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen der zuständigen Behörde, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen, zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger,
 - b) therapeutische Maßnahmen, Heilbehandlungen sowie Impfungen gegen Tierseuchen, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen,
 - c) die Bestimmung der Einrichtung, die Untersuchungen oder diagnostische Maßnahmen nach Buchstabe a durchführt, und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass amtliche Untersuchungen in staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden müssen,
11. über
- a) die Haltung von Tieren, einschließlich bestimmter Haltungsbedingungen, der Haltung in bestimmten Räumlichkeiten oder an bestimmten Örtlichkeiten,
 - b) die Verwendung oder Nutzung von Tieren zu bestimmten Zwecken,
 - c) die Aufnahme oder Abgabe von Tieren, insbesondere deren Inverkehrbringen und Handel,
 - d) Maßnahmen gegen das Abschwimmen oder Abtreiben lebender oder toter Fische aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder gegen das Abfließen von Wasser aus solchen Gewässern, Anlagen oder Einrichtungen sowie Maßnahmen im Hinblick auf das Wasser beim Transport von Fischen,
12. über Verbote und Beschränkungen des Verbringens von Tieren,
13. über das Verbringen, die Lagerung, Abgabe, Verwertung oder unschädliche Beseitigung toter Tiere oder Teilen von Tieren und Erzeugnissen,
14. über die Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung von Erzeugnissen,
15. über die Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung von Tieren in bestimmten Fällen,
16. über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb,

17. über
- a) den Personen- oder Fahrzeugverkehr innerhalb bestimmter Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebiete, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte, verdächtige oder für die Tierseuche empfängliche Tiere aufhalten,
 - b) die Beschäftigung bestimmter Personen in einem Tierbestand,
18. über die Sperre
- a) von Gebieten, Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben,
 - b) von Gebieten in einem bestimmten Umkreis um von nach Buchstabe a gesperrten Regelungsgegenständen zur Verhinderung einer möglichen Verschleppung des Tierseuchenerregers,
 - c) eines bestimmten Gebietes, in dem zur Verhinderung der Verschleppung eines bestimmten Tierseuchenerregers Untersuchungen angeordnet oder Verbringungen beschränkt werden können, ohne dass für dieses Gebiet die Voraussetzungen für eine Sperre nach Buchstabe a oder b vorliegen,
- 18a. über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte oder verdächtige Tiere aufhalten,
19. über das Abfischen von Fischen und das Einbringen von Neubesatz in Gewässer oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen,
20. über das Töten
- a) seuchenkranker oder verdächtiger Tiere,
 - b) empfänglicher Tiere, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von Tierseuchenerregern zu verhindern, Infektionsherde zu beseitigen oder eine wegen einer Tierseuche verfügte Sperre nach Nummer 18 aufzuheben,
 - c) nicht empfänglicher Tiere, die Tierseuchenerreger verbreiten können, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von Tierseuchenerregern zu verhindern oder Infektionsherde zu beseitigen, oder
 - d) von Tieren, die Verbringungsbeschränkungen oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absonderung unterworfen sind und in verbotswidriger Nutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit angetroffen werden,
- sowie der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper, Tierkörper-teile oder Erzeugnisse und der Streu,

21. über eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, Nummer 3 Buchstabe a und c, den Nummern 4, 6 und den Nummern 10 bis 14, 17 und 18, jeweils einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Genehmigung und der Untersagung anzeigepflichtiger Tätigkeiten oder Maßnahmen,
 22. über die Zulassungs- oder Registrierungspflicht von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, in denen mit Tierseuchenerregern umgegangen wird, einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Zulassung oder Registrierung,
 23. über das Verbot oder die Beschränkung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a und c und den Nummern 4, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 28a und 28c,
 24. über die Nutzung der im Rahmen der Schlachtung eines Tieres erhobenen Untersuchungsergebnisse,
 25. über die Durchführung hygienischer Maßnahmen, einschließlich baulicher Maßnahmen,
 26. über die Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen,
 27. über die tierärztliche Betreuung Haustiere oder Fische haltender Betriebe,
 28. über die verstärkte Bejagung oder Verbote oder Beschränkungen der Jagd,
 - 28a. über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, einschließlich ihrer Duldung,
 - 28b. über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten,
 - 28c. über das Anlegen von Jagdschneisen,
 29. über die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens einer Tierseuche.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 18 und 20 bis 28a und 28c können auch zum Zwecke des § 1 Satz 2 erlassen werden.
 - (3) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 17, 21 und 23, auch in Verbindung mit Absatz 2, eingeschränkt.
 - (4) Tierhalter, deren Tiere der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, sind verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, dass die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keine

Berührung mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren haben. Die Körper abgesonderter, bewachter oder beobachteter Tiere dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht geöffnet, verbracht oder beseitigt werden.

- (5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Schlachtstätte zur Durchführung einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 20, auch in Verbindung mit Absatz 2, angeordneten Tötung verpflichten. Dieser kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt. Die zuständige Behörde kann ferner ein Transportunternehmen verpflichten, zum Zwecke einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 20, auch in Verbindung mit Absatz 2, angeordneten Tötung, Transporte zu einer Schlachtstätte durchzuführen. Die Sätze 2 und 3 gelten für den einem Transportunternehmer hierdurch entstehenden Aufwand entsprechend.
- (6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden
 1. zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung,
 2. zur Darlegung oder zum Nachweis beabsichtigter und ergriffener Maßnahmen zur verstärkten Bejagung

an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.
- (7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,
 1. dessen Nutzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,

2. der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneiden verpflichtet worden ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mittel und Verfahren zur Desinfektion

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion, Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen oder sonstigen Entwesung verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass Tierseuchenerreger unwirksam gemacht werden.

Abschnitt 3

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 8

Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus

- (1) Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist,
1. ein Gebiet, in dem die Viehbestände, die Bienenstände oder die Hummelstände von mindestens zwei Dritteln der Tiere haltenden Betriebe auf Grund amtlicher Feststellung als frei von einer Tierseuche befunden worden sind, zum Schutzgebiet erklären,
 2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet zum Schutzgebiet erklären, soweit

- a) alle in diesem Gebiet liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen als frei von einer Tierseuche befunden worden sind,
 - b) der Besatz in diesem Gebiet nur mit Fischen aus von der jeweiligen Tierseuche freien Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
 - c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen mindestens einen Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind oder eine Seuchenverschleppung durch Aufstiegshindernisse oder Einrichtungen mit gleicher Wirkung verhindert werden kann.
- (2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßnahmen kann die zuständige Behörde in einem Schutzgebiet die Nutzung, die Verwertung und das Verbringen der Tiere, die für die Tierseuche empfänglich sind und aus Viehbeständen, Bienenständen, Hummelständen oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen stammen, die nicht als frei von der Tierseuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse verbieten oder beschränken. Ferner kann die zuständige Behörde das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verbieten oder beschränken.
- (3) Zum Schutz von Fischbeständen vor Tierseuchen kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Gegebenheiten
1. einen Betrieb hinsichtlich seines Gesundheitsstatus einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie zuordnen,
 2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet, in dem die Fische haltenden Betriebe die Kontrolle der Fischgesundheit sowie die Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenbekämpfung einheitlich durchführen, hinsichtlich seines Gesundheitsstatus einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie zuzuordnen sowie
 3. Maßnahmen zur Haltung einschließlich Hälterung, zum Inverkehrbringen und zum Transport von Fischen innerhalb eines Betriebes oder zwischen den Betrieben nach Nummer 1 oder innerhalb eines Gebietes oder zwischen Gebieten nach Nummer 2 mit gleichem Gesundheitsstatus festlegen.

§ 9 Tierseuchenfreiheit

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Tierseuche anzusehen ist,
2. die amtliche Anerkennung eines Tierbestandes als frei von einer Tierseuche, das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung zu verbindenden Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln,
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist,
4. die Voraussetzungen für die Festlegung bestimmter Gebiete oder bestimmter Betriebe sowie die Voraussetzungen einer Kategorisierung dieser Gebiete und Betriebe in Abhängigkeit von dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Tiere zu regeln sowie die Zuordnung von Betrieben oder Gebieten zu bestimmten Kategorien vorzunehmen.

§ 10 Monitoring

- (1) Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtung, Untersuchung und Bewertung von Tierseuchenerregern in oder auf lebenden oder toten Tieren oder an Orten, an denen üblicherweise Haustiere oder Fische gehalten werden oder sich wildlebende Tiere aufhalten, das dem frühzeitigen Erkennen von Gefahren, die von Tierseuchenerregern ausgehen können, durch die Untersuchung repräsentativer Proben dient. In das Monitoring können auch die Überträger von Tierseuchenerregern einbezogen werden.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Durchführung des Monitorings,
 2. die Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten, auch im automatisierten Verfahren,
 3. die Sachkunde der das Monitoring durchführenden Personen und
 4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten Dritter zu regeln.

Abschnitt 4 Immunologische Tierarzneimittel, In-vitro-Diagnostika

§ 11 Inverkehrbringen und Anwendung

- (1) Immunologische Tierarzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn
 1. sie vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind oder
 2. ihr Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union genehmigt worden ist.

Satz 1 gilt, soweit ein zugelassenes oder genehmigtes immunologisches Tierarzneimittel nicht zur Verfügung steht, nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Tierseuchenerregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie des § 12 ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.

In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung des Vorliegens einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz

1. anzeigepflichtigen Tierseuche oder
 2. meldepflichtigen oder mitteilungspflichtigen Tierkrankheit
- dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn sie vom Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut) zugelassen worden sind. Satz 1 gilt, soweit zum Nachweis eines Tierseuchenerregers ein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum nicht oder nicht in dem benötigten Maße zur Verfügung steht, nicht für die Anwendung von Nachweismethoden, die
1. einer Nachweismethode der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
 2. in einer Untersuchungseinrichtung erprobt und an einer in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Methode validiert worden sind oder,
 3. soweit eine Nachweismethode in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht aufgeführt ist,
 - a) in einer Untersuchungseinrichtung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat wissenschaftlich erprobt sind oder
 - b) einer vom Friedrich-Loeffler-Institut erarbeiteten und zur Anwendung freigegebenen Nachweismethode entsprechen.

Ist ein In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerregers zugelassen worden, dürfen die in Satz 2 genannten Methoden zum Nachweis dieses Tierseuchenerregers noch für einen Zeitraum

von einem Jahr angewendet werden. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassung des In-vitro-Diagnostikums bekannt gemacht worden ist.

- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. das Nähere über die Zulassung, einschließlich einer Änderung der Zulassung oder einer Verlängerung der Zulassungsdauer, die staatliche Chargenprüfung, sowie das Verfahren der Zulassung, deren Rücknahme, deren Widerruf und deren Ruhen zu regeln,
 2. vorzuschreiben,
 - a) dass die bei der Anwendung zugelassener oder genehmigter immunologischer oder sonstiger Tierarzneimittel auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen immunologischen Tierarzneimitteln oder sonstigen Tierarzneimitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen und die bei der Anwendung von zugelassenen In-vitro-Diagnostika auftretenden Verfälschungen mitgeteilt, erfasst und ausgewertet werden sowie die hierfür zuständigen Bundesoberbehörden zu bestimmen,
 - b) dass die in Buchstabe a genannten Bundesoberbehörden mit den zuständigen Behörden, den Tierärztekammern sowie mit sonstigen für die Durchführung anderer Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zusammenwirken, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch immunologische Tierarzneimittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen,
 3. die Verpflichtung Dritter zur Anzeige von Risiken im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a vorzuschreiben und die näheren Einzelheiten dieser Verpflichtung zu regeln,
 4. die näheren Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine vorläufige Zulassung erteilt werden kann.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann abweichend von Absatz 1 Satz 1
 1. das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass von dem Erfordernis der Zulassung abgesehen wird,
 2. das Paul-Ehrlich-Institut eine vorläufige Zulassung erteilen.Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
- (5) Die zuständige Bundesoberbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zulassen
 1. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, soweit dies zur Erprobung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika zum Zwecke der Vorbereitung eines Antrages zur Zulassung eines immunologi-

schen Tierarzneimittels oder eines In-vitro-Diagnostikums erforderlich ist und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

2. im Anschluss an Versuche nach Nummer 1 während des Verfahrens der Zulassung des jeweiligen immunologischen Tierarzneimittels oder In-vitro-Diagnostikums, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- Die Ausnahmen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor Tierseuchen erforderlichen sonstigen Nebenbestimmungen zu verbinden. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die erteilten Ausnahmen.
- (6) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen
 1. für das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel bei Tieren, die ausgeführt werden, soweit der Einfuhrstaat die Einfuhr von der vorherigen Durchführung bestimmter Impfungen abhängig macht oder eine Impfung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Inlandes geboten erscheint und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
 2. für das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel, die von einem Tierarzt im Einzelfall für die von ihm behandelten Tiere bezogen und angewendet werden, soweit
 - a) für die Behandlung ein zugelassenes oder genehmigtes immunologisches Tierarzneimittel oder ein nach Absatz 5 Nummer 1 oder 2 zu erprobendes immunologisches Tierarzneimittel für Tiere der betreffenden Tierart nicht zur Verfügung steht,
 - b) das immunologische Tierarzneimittel in einem anderen Staat zur Anwendung bei Tieren der betreffenden Tierart zugelassen ist,
 - c) die notwendige immunprophylaktische Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und
 - d) eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist.

Die Ausnahmen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor Tierseuchen erforderlichen sonstigen Nebenbestimmungen zu verbinden.

- (7) Das Paul-Ehrlich-Institut macht die Zulassung der immunologischen Tierarzneimittel, das Friedrich-Loeffler-Institut die Zulassung der In-vitro-Diagnostika im Bundesanzeiger bekannt.
- (8) Das Paul-Ehrlich-Institut und das Friedrich-Loeffler-Institut können, soweit dies im Hinblick auf die Anwendung eines immunologischen Tierarzneimittels, insbesondere in Bezug auf auftretende Risiken, oder eines In-vitro-Diagnostikums, insbesondere in Bezug auf auftretende Verfälschungen, erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen

Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden, anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Europäischen Kommission mitteilen.

§ 12 Herstellung

- (1) Wer immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke des Inverkehrbringens oder der Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige immunologische Tierarzneimittel oder das jeweilige In-vitro-Diagnostikum einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.
- (2) Wer immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 und In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, bedarf einer allgemeinen, nicht auf ein bestimmtes immunologisches Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostikum bezogene Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hersteller, denen eine Erlaubnis nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung immunologischer Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 unter Angabe des Tierseuchenerregers und der hergestellten Menge, der Anzahl der hergestellten Chargen sowie die Größe der Chargen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständigen Behörden teilen dem Paul-Ehrlich-Institut
 1. mit, für welchen Hersteller immunologischer Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 eine Genehmigung erteilt worden ist sowie
 2. den Tierseuchenerreger mit, für den eine Herstellungserlaubnis nach Nummer 1 erteilt worden ist sowie die hergestellte Menge, die Anzahl der hergestellten Chargen und die Größe der Chargen des immunologischen Tierarzneimittels.
- (3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Bundesoberbehörde erteilt.
- (4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, soweit
 1. die Person, unter deren Leitung immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 hergestellt, geprüft

oder freigegeben werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzt,

2. die Person, unter deren Leitung immunologische Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,
 3. die in der Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
 4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung, Lagerung und für den beabsichtigten Vertrieb immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika nicht vorhanden sind.
- Die Prüfung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika kann abweichend von Satz 1 Nummer 4 auch außerhalb der Betriebsstätte des Herstellers immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika durchgeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Prüfung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vorgenommen werden und die sachkundige Person nach Satz 1 Nummer 1 ihre Verantwortung wahrnehmen kann.
- (5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
 - (6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vorbeugung vor Tierseuchen sowie zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Umgangs, einer sachgerechten Anwendung und der erforderlichen Qualität immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. das Nähere über
 - a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 4, im Falle des Satzes 1 Nummer 4 auch in Verbindung mit Satz 2,
 - b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens sowie einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung zu bestimmen,
 2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 4 Satz 2,
 - b) die Herstellung, die Lagerung, den Vertrieb und die Verpackung sowie das Inverkehrbringen und die Anwendung immu-

nologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika einschließlich der Anzeige der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit,

- c) die Kennzeichnung immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
 - d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen immunologische Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
 - e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika verwendeten Tiere,
 - f) das Führen und Aufbewahren von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und das Inverkehrbringen immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,
 - g) die Untersuchung und Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
 - h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika,
 - i) Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für immunologische Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika,
3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen immunologische Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden, zu stellen,
 4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen,
 5. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Paul-Ehrlich-Institut oder das Friedrich-Loeffler-Institut zu übertragen,
 6. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 5 einschließlich des Verfahrens der Ausstellung zu bestimmen.

Abschnitt 5 Innereuropäisches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

§ 13 Verbringungs- und Einfuhrverbote

- (1) Das innereuropäische Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr
 1. seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe a solcher Tiere,
 2. von toten Tieren oder deren Teile oder von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe a solcher Tiere, soweit die Tiere zum Zeitpunkt ihres Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder an einer Tierseuche verendet sind, oder
 3. von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe bsind verboten. Das Verbot gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Erzeugnisse nach Satz 1 Nummer 2 oder 3, die so behandelt worden sind, dass Tierseuchenerreger abgetötet worden sind. Die zuständige Behörde kann vorbehaltlich des Absatzes 2 Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für das innereuropäische Verbringen von auf behördliche Anordnung getöteten Tieren oder deren Teile oder von Erzeugnissen nach Satz 1 Nummer 2, soweit diese in angemessener Frist im Inland nicht beseitigt werden können. Für Fische gilt das Verbot nach Satz 1 nur insoweit, als das innereuropäische Verbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr
 1. durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder
 2. durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzesgeregelt worden ist.
- (2) Das Verbringen lebender oder toter Tiere, von Teilen von Tieren oder von Erzeugnissen nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, soweit sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 14 Rechtsverordnungen zur Regelung des innereuropäischen Verbringens, der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

- (1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das innereuropäische Verbringen,

die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen von Tieren oder von Erzeugnissen

1. zu verbieten oder
2. zu beschränken.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere

1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr abhängig gemacht werden
 - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Vorstellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
 - b) von Anforderungen, unter denen
 - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt oder verbracht werden,
 - bb) tote Tiere oder Teile von Tieren behandelt oder verbracht werden oder
 - cc) Erzeugnisse gewonnen, behandelt oder verbracht werden,
 - c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, deren Teile oder die Erzeugnisse befördert werden,
 - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
 - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
 - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen lebende oder tote Tiere, Teile von toten Tieren oder die Erzeugnisse stammen oder in die sie verbracht werden,
2. die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d geregelt werden,
3. Vorschriften erlassen werden über
 - a) die Voraussetzung und das Verfahren der Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f oder
 - b) die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Zulassung oder Registrierung,
4. vorgeschrieben werden, dass Tiere, deren Teile oder Erzeugnisse
 - a) einer Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und behördlichen Beobachtung unterliegen,
 - b) nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder
 - c) in bestimmter Weise behandelt werden müssen,
5. das Verfahren im Übrigen, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, geregelt und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihr Betrieb vorgeschrieben werden,
6. Ausnahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 geregelt werden,

- a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, oder
- b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Mitgliedstaaten erforderlich ist und durch besondere Maßnahmen sichergestellt wird, dass Tierseuchen nicht verschleppt werden.

- (2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger, immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen,
 2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung nach Nummer 1 zu regeln.
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 6 Entschädigung für Tierverluste

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird auf Antrag eine Entschädigung in Geld geleistet für

1. Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind,
2. Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,
3. Tiere, bei denen nach dem Tode Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut festgestellt worden ist,

4. Rinder, bei denen nach dem Tode Aujeszkysche Krankheit festgestellt worden ist,
5. Tiere, von denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie auf Grund einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Durchführung getötet werden mussten oder verendet sind und der Tod der Tiere innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung einer oder, im Falle der Durchführung mehrerer der vorgenannten Maßnahmen, nach Durchführung der letzten Maßnahme eingetreten ist,
6. Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, die oder das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt und bei der amtlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlachttieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind oder ist, soweit deren oder dessen Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.

§ 16 Höhe der Entschädigung

- (1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.
- (2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000 Euro
3. Schweine	1.500 Euro
4. Gehegewild	1.000 Euro
5. Schafe	800 Euro
6. Ziegen	800 Euro
7. Geflügel	50 Euro

Im Falle von Bienen und Hummeln beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 200 Euro je Volk und im Falle von Fischen 20 Euro je Kilogramm Lebendgewicht. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Abhängigkeit von der Steigerung des gemeinen Wertes der Tiere die in den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstsätze um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen, um

- ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 mindert sich
 1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 15 Nummer 3 und 4, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Tierseuche verwendet oder wegen der Tierseuche getötet worden sind
 2. um 20 vom Hundert im Falle des § 15 Nummer 6.
 - (4) Auf der Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kosten nach Satz 2.

§ 17 Ausschluss der Entschädigung

Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören,
2. Tiere, die entgegen § 13 oder einem der Bekämpfung von oder der Vorbeugung vor Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes eingeführt, durchgeführt oder innergemeinschaftlich in das Inland verbracht worden sind,
3. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 14 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt, durchgeführt oder innergemeinschaftlich in das Inland verbracht worden sind,
4. Tiere, die nach der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen in das Inland auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mussten oder verendet sind,
5. Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Nummer 1, 3 bis 6,
6. wildlebende Tiere oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild,

7. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden,
8. Haustiere, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind,
9. Zebras, Zebroide und Kameliden,
10. Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden.

§ 18 Entfallen der Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall
 1. schuldhaft
 - a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) den § 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder eine Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 18 des Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuches,
 - c) eine Vorschrift des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte,
 - d) eine Vorschrift einer nach einem der in Buchstabe a, b oder c bezeichneten Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder
 - e) eine Maßnahme, die nach einem der in Buchstabe a, b oder c bezeichneten Bestimmungen oder einer nach Buchstabe d genannten Rechtsverordnung angeordnet worden ist,

nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat,
 2. die nach § 4 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, dass die Anzeige von einem anderen nach § 4 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist,
 3. an der Tierseuche erkrankte Haustiere oder Fische erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Tierseuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

In den Fällen des §15 Nummer 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle

der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

- (2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Tierhalter auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Tierseuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Tierseuche verendet sind.
- (3) Soweit nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierhalter Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierhalter schuldhaft
 1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

§ 19 Teilweise Entschädigung

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 20 Entschädigungspflichtiger

- (1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge nach Absatz 2 Satz 1 erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten.
- (2) Beiträge sind für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und Fische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und Fische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der

betroffenen Tierhalter, führen würde oder hierfür auf Grund der Tierseuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben; bestimmte Tierarten können im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefasst werden. Die Beiträge können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden. Ferner können die Länder die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln.

- (3) Werden von Tierhaltern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 21 Entschädigungsberechtigter, Forderungsübergang

- (1) Die Entschädigung wird, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes befand.
- (2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter vorbehaltlich des Absatzes 3 erloschen.
- (3) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (4) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 22 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für die Anwendung der §§ 18 bis 21 stehen Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen den Tierhaltern gleich.
- (2) Soweit ein unmittelbar geltender Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses

Gesetzes nicht entgegensteht oder seine Durchführung es erfordert, gelten die Absätze 1, 4 bis 6 und die §§ 15 bis 21 hinsichtlich der Entschädigungen für Tierverluste auf Grund einer Vorschrift eines solchen Rechtsaktes entsprechend.

- (3) In den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 19 bis 21 entsprechend.
- (4) Weitergehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.
- (5) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Abschnitt ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.
- (6) Ansprüche nach den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Abschnitt 7 Datenerhebung

§ 23 Datenerhebung

- (1) Einrichtungen, die tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen durchführen, übermitteln im Falle einer Untersuchung der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken die Angaben über
 1. die untersuchten Tiere, getrennt nach Tierarten, insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, sowie die jeweilige Kennzeichnung der untersuchten Tiere, soweit diese Angaben bekannt sind,
 2. die Tierseuche, die Anlass für die Untersuchung war,
 3. das Datum der Untersuchung,
 4. das Ergebnis der Untersuchung einschließlich der Untersuchungsmethode.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen übermitteln ferner zu den in Absatz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zwecken Name und Anschrift des Tierhalters sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, soweit diese Angaben bekannt sind. Im Falle der Übermittlung nach Satz 1 teilt die Untersuchungseinrichtung dem jeweiligen Tierhalter oder, soweit dieser nicht bekannt ist, dem Auftraggeber der Untersuchung die übermittelten Angaben spätestens am Tage der Übermittlung mit. Soweit tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen nicht in einer im Inland gelegenen Einrichtung durchgeführt werden, hat der Tierhalter die in Satz 1 genannten Angaben sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, der zuständigen Behörde zu

übermitteln. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1, 2 oder 4 oder die Mitteilung nach Satz 3 kann im automatisierten Verfahren erfolgen, im Falle der Mitteilung nach Satz 3, soweit der Tierhalter oder der Auftraggeber diesem Verfahren zugestimmt hat.

- (2) Der Tierhalter übermittelt der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 genannten Zwecken Name und Anschrift sowie die geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit diese Angaben nicht bereits nach anderen Vorschriften zum Schutz vor Tierseuchen angezeigt worden sind. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 kann im automatisierten Verfahren erfolgen.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Angaben dienen
 1. dem Nachweis, dass Viehbestände, Bienenstände, Hummelstände oder Fischbestände in einem bestimmten Gebiet frei von bestimmten Tierseuchen sind,
 2. als Grundlage
 - a) der Feststellung des Gesundheitsstatus oder
 - b) für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Gesundheitsstatus, der untersuchten Tiere, eines Viehbestandes, Bienenstandes, Hummelstandes oder Fischbestandes,
 3. als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus von Viehbeständen, Bienenständen, Hummelständen oder Fischbeständen gegenüber den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union.
- (4) Die zuständige Behörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Angaben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwenden. Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 an andere zuständige Behörden, soweit diese die Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu den in Absatz 3 genannten Zwecken benötigen. Satz 1 gilt für diese Behörden entsprechend. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.
- (5) Die zuständige Behörde
 1. übermittelt dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen die Angaben nach Absatz 1 sowie die vom Tierhalter nach Absatz 2 übermittelten geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit dies
 - a) zur Erstellung von Risikobewertungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder
 - b) zur Mitwirkung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist,
 2. soll dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen die in Nummer 1 genannten Angaben übermitteln, soweit dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Tiergesundheit

erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung von Forschungsvorhaben das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 übermittelt die zuständige Behörde dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen Angaben über das Verbringen von Tieren, und, soweit vorhanden, über das Verbringen von Erzeugnissen sowie über Betriebe, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes oder des Lebensmittelhygienerechtes zugelassen sind, soweit dies

1. zur Erstellung von Risikobewertungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder
2. zur Mitwirkung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist.

Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 oder 2 kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen. Für die Zulässigkeit der Verwendung der Daten durch das Friedrich-Loeffler-Institut gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 dürfen die Daten nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

- (6) Ein Tierhalter kann schriftliche Auskunft über die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Angaben verlangen. Er kann die Angaben nach Satz 1 im automatisierten Verfahren abrufen, soweit ein solches eingerichtet worden ist. Die schriftlich erteilte unentgeltliche Auskunft nach Satz 1 oder der schriftliche unentgeltliche Auszug der Angabe nach Satz 2 aus einem solchen Auskunftsverlangen steht einer tierärztlichen Bescheinigung in den Fällen gleich, in denen diese
 1. durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorgeschrieben ist und
 2. nicht auf Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht beruht oder Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht nicht entgegensteht.

Der schriftliche Auszug nach Satz 2 hat Name und Anschrift des Tierhalters sowie das Datum desjenigen Tages zu enthalten, an dem der schriftliche Auszug gefertigt wurde. Diese Angaben können auch handschriftlich hinzugefügt werden. Der schriftliche Auszug ist vom Tierhalter zu unterschreiben.

- (7) Die in Absatz 1 bezeichneten oder nach Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Angaben sind von den dort jeweils genannten Behörden für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Daten erhoben worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber unverzüglich nach Erfüllung der Aufgaben. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt. Satz 3 gilt für nach Absatz 5 Satz 1 übermittelte Angaben für das

Friedrich-Loeffler-Institut mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Angaben zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 8 Überwachung, zuständige Behörden

§ 24 Überwachung

- (1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen. Die Überwachung ist jeweils von approbierten Tierärzten oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen durchzuführen. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärzten Aufgaben übertragen oder diese zur Mitwirkung heranziehen. Die Länder regeln die näheren Einzelheiten der Heranziehung.
- (3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere
 1. das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, soweit
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass das immunologische Tierarzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,
 - b) dem immunologischen Tierarzneimittel oder dem In-vitro-Diagnostikum die Wirksamkeit fehlt,
 - c) das immunologische Tierarzneimittel oder das In-vitro-Diagnostikum nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
 - d) die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder

- e) die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr oder die Durchführung des immunologischen Tierarzneimittels oder des In-vitro-Diagnostikums nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist,
2. anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder ein Erzeugnis hergestellt, behandelt, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder eine der vorstehend bezeichneten Handlungen beabsichtigt,
 - a) eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt,
 - b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass das Tier oder das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,
 3. vorübergehend verbieten, dass ein Tier oder Erzeugnis verbracht oder in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis der Untersuchung einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Untersuchung vorliegt,
 4. das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Tieres oder das Herstellen, das Behandeln, das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbieten oder beschränken,
 5. ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis, auch vorläufig, sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung eines toten Tieres, eines Teils eines Tieres oder eines Erzeugnisses anordnen,
 6. das Verbringen eines Tieres oder eines Erzeugnisses in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn
 - a) die Bundesrepublik Deutschland durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hierzu ermächtigt worden ist und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder
 - b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Tiere oder Erzeugnisse ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,
 7. die Absonderung von Tieren anordnen,
 8. eine Maßnahme überwachen oder, soweit erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Tier oder ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rück-

nahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Tieres oder Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf),

9. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem lebenden oder toten Tier, einem Teil eines Tieres oder Erzeugnisses ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,
 10. eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen,
 11. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten, soweit durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz oder durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch die vorstehend genannten Vorschriften getroffene Regelung nicht entgegensteht. Sie kann ferner das Halten von Haustieren und Fischen zeitweilig untersagen, soweit der Tierhalter wiederholt
 1. rechtskräftig nach § 31 verurteilt worden ist oder
 2. auf Grund rechtskräftig festgestellter Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 und 2 die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Personen,
1. die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige des Bundes, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission oder
 2. des Friedrich-Loeffler-Instituts, die an epidemiologischen Untersuchungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 mitwirken,
- dürfen im Rahmen der Absätze 1 bis 4 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen, prüfen und, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, Vervielfältigungen erstellen. In den Fällen des Satzes 1

Nummer 2 bedarf es des Benehmens mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

- (6) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse zur Untersuchung zu überlassen, soweit dies zur Feststellung einer Tierseuche erforderlich ist.
- (7) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 5 und 6 genannten Personen
 1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Tierhalters oder sonst Verfügungsberechtigten dienen,
 2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten.Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (8) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen oder Personen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben immunologischer Tierarzneimittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, soweit die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der immunologische Tierarzneimittel oder Futtermittel, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (9) Der Tierhalter oder der sonst Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 5 bis 8 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Die Absätze 4 bis 6, 8 und 9 gelten für die Durchführung eines Monitorings nach § 10 entsprechend.

- (11) Die für die Erfassung von Risiken immunologischer Tierarzneimittel zuständige Bundesoberbehörde kann in Betrieben und Einrichtungen, die immunologische Tierarzneimittel herstellen oder in den Verkehr bringen, die Einhaltung der Vorschriften über die Sammlung und Auswertung von Daten zu unerwünschten Wirkungen immunologischer Tierarzneimittel überprüfen. Zu diesem Zweck können Beauftragte der zuständigen Bundesoberbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde, der die Überwachung tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Übrigen obliegt, Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen, prüfen und Vervielfältigungen erstellen.
- (12) Die nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung, die Tierarzneimittelüberwachung, die Futtermittelüberwachung und die Tiererschutzüberwachung zuständigen Behörden übermitteln der für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Ersuchen die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben.
- (13) Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 und 2 Nummer 11 eingeschränkt.

§ 25

Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen

- (1) Viehmärkte, Viehhöfe, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Vihsammelstellen und Schlachtstätten werden durch die zuständige Behörde überwacht. Die zuständige Behörde kann die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um an den der Überwachung unterliegenden Orten oder in den der Überwachung unterliegenden Betrieben und sonstigen Einrichtungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 notwendigen Anforderungen eingehalten werden.
- (2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde von der Überwachung befreit werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Überwachung kann ausgedehnt werden auf
1. Vieh, Hunde, Katzen und Fische, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden,
 2. Tierschauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art,
 3. Vieh oder Fische, soweit sie auf behördliche Anordnung zusammengezogen worden sind,
 4. Tierhaltungen,
 5. Tierkliniken oder

6. sonstige Betriebe oder Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann.

§ 26

Rechtsverordnungen zur Überwachung

- (1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 notwendig ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere Vorschriften über
1. Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 2. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen,
 3. die Absonderung, bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne, und die behördliche Beobachtung,
 4. Einzelheiten der Mitwirkungspflichten, insbesondere Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
 5. Pflichten zur
 - a) Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen,
 - b) Aufzeichnung, zur Mitführung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
 - c) Entnahme von Proben und deren Aufbewahrung und
 6. den Personenkreis, der nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 verpflichtet ist, erlassen.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur wirksamen Ausführung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen
1. eine Anzeige über
 - a) das Vorhandensein, die Anzahl, die Nutzungsart, den Abgang oder den Zugang oder über Ortsveränderungen von Haustieren und Fischen,
 - b) den Abgang oder den Zugang von toten Tieren oder Teilen von Tieren oder
 - c) die in den § 6 Absatz 1 Nummer 2, 5, 6 und 11 und in § 25 aufgeführten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen sowie

2. eine behördliche Registrierung oder Zulassung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern oder Zulassungsnummern, von Haustieren und der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen vorzuschreiben.
- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung anderer als anzeigepflichtiger Tierseuchen
 1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Tierseuchen oder den Nachweis deren Erreger vorzuschreiben,
 2. das Meldeverfahren zu regeln,
 3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Berichtspflichten, die sich aus Rechtsvorschriften nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ergeben und gegenüber der Europäischen Union bestehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Bundesministerium oder das Friedrich-Loeffler-Institut durch die zuständigen Behörden zu regeln.

§ 27 Friedrich-Loeffler-Institut

- (1) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums. Es forscht auf dem Gebiet der Tierseuchen, des Tierschutzes, der Tierhaltung, der Tierernährung und der Nutztiergenetik und unterrichtet und berät die Bundesregierung auf diesen Gebieten.
- (2) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist zuständig für
 1. die Zulassung von In-vitro-Diagnostika,
 2. die Erstellung von Risikobewertungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und
 3. die Beobachtung der weltweiten Tiergesundheitssituation im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchenerregern durch lebende Tiere oder Erzeugnisse in das Inland.

Die für die Zulassung nach Satz 1 Nummer 1 zuständige Organisationseinheit ist personell und organisatorisch von den übrigen Organisationseinheiten des Friedrich-Loeffler-Institutes zu trennen.

- (3) Das Friedrich-Loeffler-Institut wirkt mit bei der
 1. Erstellung von Plänen zur Durchführung eines Monitorings und der Bewertung seiner Ergebnisse,
 2. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,
 3. epidemiologischen Untersuchung im Falle des Verdachtes oder des Ausbruchs einer Tierseuche.

Es nimmt die Aufgabe eines

 1. nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen,
 2. gemeinschaftlichen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen,
 3. Referenzlabors eines anderen Mitgliedstaates, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation

wahr, soweit es als solches benannt ist. Im Rahmen seiner Aufgabewahrnehmung als nationales Referenzlabor für anzeigepflichtige Tierseuchen obliegt es dem Friedrich-Loeffler-Institut ferner, Ringversuche oder ähnliche Maßnahmen durchzuführen, um darauf hinzuwirken, dass die von den zuständigen Behörden mit der Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen beauftragten Laboratorien die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehenen Anforderungen, insbesondere an die Diagnostik, erfüllen können.
- (4) Stellt das Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Referenzlabor nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 das Vorliegen einer Gefahr oder eines Risikos für die Tiergesundheit fest, kann es die im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse einschließlich damit im Zusammenhang stehender produktbezogener Angaben veröffentlichen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwehren oder dem Risiko vorzubeugen. Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung ist den Belangen der Betroffenen angemessene Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.
- (5) Das Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlicht
 1. unter Mitwirkung wissenschaftlicher Sachverständiger eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen (amtliche Methodensammlung),
 2. unter Mitwirkung der Länder jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsjahresbericht),
 3. die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin nach Absatz 7 Satz 2.

Die amtliche Methodensammlung nach Satz 1 Nummer 1 ist auf dem neuesten Stand zu halten.

- (6) Auf Ersuchen einer obersten Landesbehörde kann das Friedrich-Loeffler-Institut die zuständigen Behörden im Hinblick auf
1. Maßnahmen
 - a) zur Erkennung von Tierseuchen und deren Bekämpfung,
 - b) zur Vorbeugung vor und der Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen,
 2. die Beurteilung der Gefahren im Falle des Verdachtes oder des Ausbruches einer Tierseuche beraten.
- (7) Beim Friedrich-Loeffler-Institut wird eine Ständige Impfkommision Veterinärmedizin eingerichtet. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin ist weisungsunabhängig und gibt Empfehlungen zur Durchführung von Impfungen. Die Mitglieder der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin werden vom Friedrich-Loeffler-Institut im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums bedarf. Ihre Sitzungen sind vertraulich und die Mitglieder der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter des Bundesministeriums und des Paul-Ehrlich-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin teil. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Zusammensetzung und das Verfahren der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin, einschließlich der Geschäftsführung, sowie die Heranziehung externer Sachverständiger zu regeln und
 2. die Aufgaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin näher zu bestimmen.
- (8) Das Friedrich-Loeffler-Institut arbeitet zu den in § 1 genannten Zwecken mit ausländischen Stellen und supranationalen Organisationen sowie mit der Weltorganisation für Tiergesundheit und anderen internationalen Organisationen zusammen, um einer möglichen grenzüberschreitenden Ausbreitung von Tierseuchen vorzubeugen oder diese Ausbreitung zu verhindern. Die Zusammenarbeit kann eine dauerhafte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten, insbesondere die Ausbildung von Personal der Drittstaaten, Unterstützungsleistungen im Bereich der Labordiagnostik sowie die Beteiligung an epidemiologischen Untersuchungen und epidemiologischen Lage- und Risikobewertungen, umfassen, auch verbunden mit dem Einsatz von Personal des Friedrich-Loeffler-Institutes im Ausland.

§ 28 Durchführung bei Bundeswehr, Kliniken und Instituten

- (1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ausfuhr, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Behörde den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) sowie dem Paul-Ehrlich-Institut obliegt die Bekämpfung von Tierseuchen bei den von ihnen gehaltenen Tieren, soweit die Tierseuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.
- (3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können
 1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie
 2. im Benehmen mit dem Bundesministerium anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Tierseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,
 die Bekämpfung von Tierseuchen in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 übertragen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Tierseuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, soweit der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 29 Mitwirkung der Zolldienststellen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen von Tieren und Erzeugnissen mit. Die Zolldienststellen können
1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten,
 2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach § 24 Absatz 1 zuständigen Behörden mitteilen,
 3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der für die Überwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

- (2) Zum Zwecke der Überwachung in das Inland eingeführter Tiere und Erzeugnisse übermitteln die Zolldienststellen den nach § 24 Absatz 1 zuständigen Behörden nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 die für die Überwachung erforderlichen Angaben über das Eintreffen oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens von Sendungen der vorstehend genannten Art. Zu übermittelnde Angaben nach Satz 1 sind die Angaben über die Menge, das Herkunftsland, den Einführer, den Hersteller oder einen anderen auf Grund dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen (sonstiger Verantwortlicher). Die Angaben zu den Einführern, Herstellern und sonstigen Verantwortlichen umfassen deren Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten, soweit den Zolldienststellen die Angaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung vorliegen. Die Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt ausschließlich im Rahmen eines automatisierten elektronischen Informationsaustausches zwischen den Zolldienststellen und dem Bundesamt. Das Bundesamt leitet die übermittelten Angaben an die zuständigen Behörden weiter. Sofern die Länder für die Zwecke des Satzes 1 eine gemeinsame Stelle einrichten, sind die in den Sätzen 1 bis 3 bezeichneten Angaben dieser Stelle zu übermitteln; diese Stelle leitet die übermittelten Angaben den zuständigen Behörden weiter. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Sätze 1 bis 6 werden

durch das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

- (3) Das Bundesamt gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren und Erzeugnisse die erste zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten können, sowie die diesen Zolldienststellen zugeordneten zuständigen Behörden, soweit die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2, geregelt ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf die Generalzolldirektion übertragen.

§ 30 Bereitstellung von Tierimpfstoffen, Tierseuchenbekämpfungszentren

- (1) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass eine Tierseuche nicht durch eine allgemeine, insbesondere vorbeugende Impfung empfänglicher Tiere, sondern nur im Falle eines Ausbruchs einer Tierseuche zur Verhinderung einer Verschleppung der Tierseuche durch eine räumlich begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der für eine notwendige Impfung erforderliche Tierimpfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (2) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche Tierseuchenbekämpfungszentren eingerichtet werden müssen, so treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Tierseuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch der Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sind.

Abschnitt 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Tier, ein totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder durchführt oder

2. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein immunologisches Tierarzneimittel oder ein In-vitro-Diagnostikum in den Verkehr bringt oder anwendet oder
 2. ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ein immunologisches Tierarzneimittel oder ein In-vitro-Diagnostikum herstellt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (5) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 32 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 31 Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2, ein krankes oder verdächtiges Tier von einem dort genannten Ort nicht fernhält,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Satz 2 oder Satz 5, nach § 5 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 oder § 38 Absatz 11 zuwiderhandelt,
 4. einer Rechtsverordnung nach
 - a) nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 1, nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz, nach § 26 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 5, oder nach § 26 Absatz 1, 2 oder

- Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz,
- b) nach § 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 1, oder nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz,
 - c) nach § 7, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 2, nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 oder § 12 Absatz 6 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 oder
 - d) nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4, jeweils auch in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 39 Absatz 1 Satz 1

- oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 13 Absatz 2 ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis verbringt,
 6. entgegen § 24 Absatz 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 7. entgegen § 24 Absatz 9 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Person nicht unterstützt oder
 8. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 8 geahndet werden können.

§ 33 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d bezieht, können eingezogen werden.

Abschnitt 10

Weitere Befugnisse, Schlussvorschriften

§ 34

Aufgabenübertragung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Aufgaben, für die dem Bund eine Verwaltungszuständigkeit zusteht und die sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ergeben, insbesondere die Bekanntmachung der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, auf das Bundesamt oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen.

§ 35

Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung

- (1) Die zuständigen Behörden
 1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen die zur Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Auskünfte und übermitteln die dafür notwendigen Schriftstücke,
 2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- (3) Die zuständigen Behörden können, sofern es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung gewonnen haben, den anderen zuständigen Behörden, den anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Friedrich-Loeffler-Institut und der Europäischen Kommission mitteilen.
- (3a) Die zuständigen Behörden unterrichten die für die Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden über den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit, die auf den Menschen

übertragen werden kann, unter Angabe der Gemeinde, in der der Verdacht oder der Ausbruch festgestellt worden ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

- (3b) Hat die nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde Ermittlungen nach dieser Vorschrift eingeleitet, übermittelt die zuständige Behörde auf Ersuchen der nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung der Ermittlungen Name und Anschrift des Tierhalters, in dessen Bestand der Verdacht oder der Ausbruch der Tierseuche oder Tierkrankheit festgestellt worden ist, und den Standort der Tiere.
- (4) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Friedrich-Loeffler-Institut, das Bundesamt oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 3 und 4 auf andere Behörden übertragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Drittländer, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 36

Schiedsverfahren

- (1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile von Tieren und Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Europäischen Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.
- (2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht; auf Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsgerichte erhoben werden, findet § 1065 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass das zuständige Oberverwaltungsgericht über das Rechtsmittel entscheidet. Abweichend von § 1059 Absatz 3 Satz 1 der

Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

§ 37 Anfechtung von Anordnungen

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbot für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-vitro-Diagnostikums,
5. der Tötung von Tieren,
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,
9. über die Verpflichtung zur verstärkten Bejagung oder eines Verbotes oder einer Beschränkung der Jagd,
10. der Suche nach verendeten wildlebenden Tieren,
11. eines Verbotes oder einer Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen,
12. über die Duldung von Maßnahmen zur Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten,

die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 gestützt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Ferner hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit

1. eine Maßnahme nach Satz 1 angeordnet worden ist und die Anordnung auf § 5 Absatz 1, § 24 Absatz 3 oder § 38 Absatz 11 gestützt ist,
2. die Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von toten Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen auf Grund eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder

3. der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angeordnet worden ist.
die Bejagung oder die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten angeordnet worden ist.

§ 38 Rechtsverordnungen und Anordnungsbefugnisse in bestimmten Fällen

- (1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann das Bundesministerium auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen.
- (2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge und soweit dies nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den in § 1 Satz 1 genannten Zwecken die Anwendung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aussetzen oder beschränken.
- (4) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 oder 3 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
- (5) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Richtlinien oder Entscheidungen der Organe der Europäischen Union dienen, können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.
- (6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.
- (7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vor-

schriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind.

- (8) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Soweit eine nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.
- (9) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 und 2, den §§ 9, 10 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.
- (10) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des § 6 Absatz 1, der §§ 9 und 26 Absatz 1 bis 3 Vorschriften erlassen, die über die nach diesen Bestimmungen vom Bundesministerium erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (11) Die zuständige Behörde kann zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

§ 39

Weitergehende Maßnahmen

- (1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf lebende und tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse Vorschriften in entsprechender Anwendung

1. des § 6,
2. des § 7,
3. des § 8,
4. des § 9 oder
5. des § 26

zu erlassen und hierbei insbesondere im Falle nicht im Inland vorkommender Tierseuchen die Tötung von Tieren vorzuschreiben; die §§ 37 und 38 Absatz 1, 2, 4, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 39a

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich

- (1) Führen Beschränkungen des Eigentums in Folge von Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 18 a, 28, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 6, Nummer 28b oder 28c oder von Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschrift erlassen worden sind, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit der Berechtigte nicht Ersatz nach § 6 Absatz 7, 8 oder 9 zu erlangen vermag. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.
- (2) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, insbesondere die Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.

§ 40

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 41

Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Soweit in oder auf Futtermitteln Tierseuchenerreger anzeigepflichtiger oder mitteilungspflichtiger Tierseuchen vorhanden sind oder sein können, gelten, vorbehaltlich des Satzes 2, insoweit hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen für die Teilnahme am Warenverkehr und die

Verwendung innerhalb eines Betriebes, ausschließlich dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. § 17 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bleibt unberührt.

- (2) Soweit Daten an andere Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Kommission übermittelt werden, ist § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 42* Gebühren

- (1) Das Paul-Ehrlich-Institut und das Friedrich-Loeffler-Institut erheben Gebühren und Auslagen für
1. die Entscheidung über
 - a) die Zulassung immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika,
 - b) die vorläufige Zulassung nach § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,
 - c) Ausnahmen nach § 11 Absatz 5,
 - d) die Freigabe einer Charge und die Durchführung einer Chargenprüfung,
 - e) die Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erfolgte Festsetzung von Gebühren und Auslagen,
 2. sonstige Amtshandlungen einschließlich der Bearbeitung von Anträgen, Beratungen, Auskünften sowie die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis,
 3. Tätigkeiten im Rahmen der Sammlung und Bewertung von Risiken bei der Anwendung immunologischer Tierarzneimittel sowie
 4. sonstige Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagen näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmengebühren festzusetzen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.
- (3) Soweit ein Widerspruch gegen eine auf Grund einer Rechtsverordnung
1. nach Absatz 2 oder

2. nach einem anderen Bundesgesetz

erfolgten Festsetzung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz erfolgreich ist, werden Aufwendungen im Sinne des § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zur Höhe der jeweils für die Zurückweisung eines entsprechenden Widerspruchs vorgesehenen Gebühren, bei Rahmengebühren bis zu deren Mittelwert, erstattet. Satz 1 gilt für einen Widerspruch gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt entsprechend.

- (4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr anzuwenden, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bundesrechtliche Vorschriften in Kraft getreten sind oder in Kraft treten, die inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten; eine auf Grund des Absatzes 2 erlassene Rechtsverordnung bleibt davon unberührt. Das Bundesministerium macht den nach Satz 1 maßgeblichen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt.

* Gemäß Artikel 4 Absatz 85 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) wird § 42 am 1. Oktober 2021 aufgehoben.

§ 43 Übergangsvorschriften

- (1) Ausnahmegenehmigungen nach § 17c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung fort.
- (2) Eine Erlaubnis für die Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, die bis zum 30. April 2014 erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 1 fort.
- (3) § 11 Absatz 2 ist ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorschriften des § 17c des Tierseuchengesetzes in der bis zum Ablauf des 27. Mai 2013 geltenden Fassung über die Zulassung und Verwendung von Nachweismethoden anzuwenden.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Rechtsverordnungen, die auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen worden sind, die Anpassungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die jeweilige Rechtsverordnung an die Ablösung des ermächtigenden Gesetzes durch dieses Gesetz anzupassen.

§ 44
Änderung weiterer Vorschriften

§ 45
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
(AGTierGesG) in der Fassung vom 23. Oktober 2014

(Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom
22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586)

I. Abschnitt
Verfahren und Behörden

§ 1

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben

1. nach diesem Gesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
2. nach den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen,
3. nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und
4. nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429,

soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte nach dem Tiergesundheitsgesetz und den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen sowie die Tätigkeiten der Tierärztinnen und Tierärzte nach der Verordnung (EU) 2016/429 und den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429 sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).

(3) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich an einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt abordnet, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

(4) Das Fachministerium

1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, durch Verordnung zu regeln, und
2. regelt die Einzelheiten
 - a) der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG und
 - b) der Übertragung von Tätigkeiten auf Tierärztinnen, die nicht Amtstierärztinnen sind, und auf Tierärzte, die nicht Amtstierärzte sind, nach
Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 durch Verordnung.

§ 2

(1) ¹Tierseuchenrechtliche Verordnungen können frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft treten. ²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.

(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte sind in den durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitungen zu verkünden.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntgabe einer tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient, und deren rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann auch dadurch bewirkt werden, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung mündlich über Hörfunk, Fernsehen, Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird. ²Im Fall des Satzes 1 gilt die Allgemeinverfügung am selben Tag als bekannt gegeben.

§ 3

¹Das Fachministerium kann juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Abschnitte 9 bis 13 der Viehverkehrsverordnung und die zugehörige Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums. ³Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

II. Abschnitt Tierseuchenkasse

§ 4

(1) Es wird eine Niedersächsische Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. ²Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

(3) ¹Die Tierseuchenkasse hat nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen zu ersetzen,
2. Kosten der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen zu tragen und hierdurch eintretende Schäden zu ersetzen,
3. die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken zu tragen, an denen das Land vertraglich beteiligt ist.

²Sie kann

1. Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen,
2. ganz oder teilweise die Kosten für Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Tierkrankheiten sowie für Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Haustiere und Süßwasserfische übernehmen.

³Der Tierseuchenkasse können weitere Aufgaben durch Gesetz übertragen werden. ⁴Sie kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 die zahlungsbegründenden Unterlagen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

(4) Die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse erlässt das Fachministerium; die Tierseuchenkasse entsteht mit dem Erlass dieser Satzung.

§ 5

(1) Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) ¹Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils sechs Jahre. ²Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 1983.

(3) Das Fachministerium kann Beauftragte in die Sitzungen der Organe entsenden.

(4) Die Mitglieder der Organe erhalten Tagegelder und Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 6

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

1. 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
2. 2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages für die Dauer der Amtsperiode vom Fachministerium berufen werden, sowie
3. 2 Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet.

²Mindestens zwei der in Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder müssen Wahlberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Änderungen der vom Fachministerium erlassenen Hauptsatzung (§ 4 Abs. 4),
2. andere Satzungen,
3. den Haushaltsplan,
4. Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter (§ 14),
5. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers (§ 10 Abs. 4),
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gefasst werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat tritt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtsperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen. ²Er tagt in jedem Jahr der Amtsperiode mindestens zweimal.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. ³Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. ⁴Das Fachministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. ²Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist die Stelle anzuhören, die das Mitglied vorgeschlagen hatte.

§ 7

(1) ¹Der Vorstand besteht aus

1. vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für die Dauer der Amtsperiode gewählt werden,
2. zwei weiteren Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet,
3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 9).

²Mindestens eines der in Satz 1 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder muss wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein. ³Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

(2) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. ²Er entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen.

(3) ¹Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Fachministerium bestimmt eines der von ihm in den Vorstand entsandten Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Vorstandes weiter.

§ 8

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. ²Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tierseuchenkasse wahr.

§ 9

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. ³Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihre oder seine Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

(4) Der Vorstand regelt die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 10

(1) ¹Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Fachministeriums. ²Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz oder im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 3 das die Aufgabenübertragung regelnde Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtsaufsicht.

(2) Satzungen der Tierseuchenkasse bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums und sind von ihm im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) ¹Das Fachministerium kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse auch dann beanstanden, wenn sie wichtige Belange der Tierseuchenbekämpfung berühren und gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen sind unwirksam. ³Die §§ 174 und 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) ¹Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.

III. Abschnitt Entschädigungen und Beihilfen

§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(2) Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten.

§ 12

(1) ¹Die Tierseuchenkasse ist im Einzelfall zur Entschädigung von Tierverlusten oder zu Beihilfen nur verpflichtet, wenn sich das Tier zur Zeit des Todes oder sonstigen Schadensfalles in Niedersachsen befand und wenn sich die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt zu der Schadensursache gutachtlich geäußert hat. ²Diese oder dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen. ³Die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart ist von Amts wegen zu erfassen und der Tierseuchenkasse mitzuteilen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 15 Nrn. 1 und 3 bis 6 TierGesG nicht für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten in einem anderen Bundesland zugeführt worden ist.

(2) ¹Der bei der Entschädigung oder Beihilfe zugrunde zu legende Wert des Tieres oder seiner Teile ist durch die zuständige Behörde — soweit zugänglich vor der Tötung, sonst unverzüglich danach — zu ermitteln. ²Erhebt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer gegenüber der zuständigen Behörde Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung oder hat die Tierseuchenkasse Bedenken gegen das Ergebnis, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. ³Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen. ⁴Die Verpflichtung zur Wertermittlung entfällt, wenn Beihilfen nach festen Sätzen gewährt werden.

(3) ¹Für die amtliche Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 werden Kosten nicht erhoben. ²Die Kosten, die durch die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Tierseuchenkasse.

§ 13

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann durch Satzung bestimmen, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen, zu den Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen sowie für Schäden infolge von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gewährt. ²Für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel soll er Beihilfen für den Fall vorsehen, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land oder Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ort-schaft, ein Stadtbezirk oder eine Mitgliedsgemeinde einer Samtge-meinde) angeordnet werden, die der einzelnen Tierbesitzerin oder dem einzelnen Tierbesitzer Kosten verursachen.

(2) Die Tierseuchenkasse kann in einzelnen besonderen Härtefällen, in denen sie zu einer Entschädigung sonst nicht verpflichtet ist, Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen und seuchenartige Erkrankungen oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewähren, wenn beihilfe-rechtliche Bestimmungen der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

IV. Abschnitt

Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse

§ 14

(1) ¹Um die Mittel für ihre Leistungen, ihre Verwaltungskosten und die notwendigen Rücklagen aufzubringen, erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. ²Die Tierseuchenkasse kann auch Beiträge für Tierarten, die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG nicht genannt sind, sowie für Maßnahmen, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenartigen Erkrankungen dienen, erheben. ³Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt der Verwaltungsrat durch Satzung fest. ⁴Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) ¹Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren. ²Die amtliche Erhebung findet jährlich an einem Stichtag statt, den die Tierseuchenkasse durch Satzung bestimmt. ³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus und stellt eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit. ⁴Jeder Tierbesitzerin und jeder Tierbesitzer hat der Tierseuchenkasse ihren oder seinen Namen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Art, das Alter und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, so

weit die Beitragserhebung davon abhängt, auch das Gewicht der Tiere mit-zuteilen. ⁵Die Mitteilung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag erfolgen. ⁶Die Satzung der Tierseuchenkasse kann vorsehen, dass für die Beitragserhebung die Zahl der Tiere des Vorjahres maßgeblich ist, wenn die Meldung unterbleibt.

(3) ¹Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag eintretende Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich die Zahl der Tiere einer gehaltenen Tierart durch Zugänge (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 5 Prozent oder um mehr als 10 Tiere, bei Geflügel um mehr als 250 Tiere erhöht oder
2. eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die Tierseuchenkasse ist be-rechtigt, in diesen Fällen für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach Maßgabe von Absatz 1 nachzuerheben.

(4) ¹Bei Viehhändlerinnen und Viehhändlern ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Zahl von 4 Prozent der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. ²Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen hat bei Satz-fischen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fi-schen nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht zu erfolgen. ³Die Vor-schriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Die Tierseuchenkasse soll ihre Leistungen für Tiere einer Art aus den Beiträgen für diese Tierart decken. ²Sie hat zur Sicherstellung ihrer Leis-tungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke zu bilden. ³Die Mittel der Rücklagen sind so an-zulegen, dass sie im Seuchenfall kurzfristig verfügbar sind. ⁴Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.

(6) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass

1. die Beitragsveranlagung den Gemeinden gegen Kostenerstat-tung zu übertragen ist,
2. abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Beitrag
 - a) für Forellen nach der Wassermenge,
 - b) für Karpfen nach der Teichfläche und
 - c) bei Käfighaltung von Forellen und Karpfen nach Normsätzen(maximaler Besatz je Käfig) zu erheben ist.

(7) Soweit zur Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung erforderlich, sind die Beauftragten der Gemeinden und der Tierseuchenkasse berechtigt: Grundstücke, Wohnungen, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt, geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen, Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern zu verlangen.

(8) Die Angaben der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt.

§ 15

(1) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Entschädigungen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG.

(2) Für die Erstattung der Kosten nach § 11 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Beihilfen, die sie in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 gewährt hat, und die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken je zur Hälfte, höchstens jedoch bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

(4) ¹Das Land rechnet mit der Tierseuchenkasse über die von ihr verauslagten Beträge am Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. ²Es zahlt ihr Abschläge in Höhe der mutmaßlichen Verpflichtung.

V. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit der Maßgabe, dass für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben werden.

§ 17

¹Die Gemeinden haben das für Amtshandlungen der zuständigen Behörden erforderliche nichttierärztliche Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen, soweit

es nicht von Dritten gestellt wird. ²Für Sperren nach dem Tiergesundheitsgesetz haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen.

§ 18

(1) ¹Soweit in den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder in den aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 Beziehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse verpflichtet, sich gegenseitig auf Ersuchen die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. ²Abwurf und Übermittlung der Daten nach Satz 1 können im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) ¹Die Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG speichert das Fachministerium oder die von diesem beauftragte Stelle in einer Datenbank. ²Wird nach § 5 Abs. 1 TierGesG der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet, so können das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und, soweit das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgestellt hat, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, die Landkreise und kreisfreien Städte diese Daten aus der Datenbank automatisiert abrufen, bis die aufgrund der Feststellung getroffenen Maßnahmen beendet sind.

(3) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen von der Tierseuchenkasse bei den zuständigen Behörden und aus den im behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken insoweit abgerufen und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(4) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln. ²Die Anweisung kann Vorgaben für das bei der Übermittlung anzuwendende Verfahren enthalten.

§ 19

Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Verordnung die den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzten zustehenden Aufwandsentschädigungen festzusetzen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 8. November 1965 (Nds. GVBl. S. 239). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 157) und 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

b. Nieders. Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1998 (Nds. GVBl. S. 481)
- VORIS 78520 01 00 00 000 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.5.2020 (Nds. GVBl. S. 124)

§ 1

Zuständigkeiten

¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG. ²Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungskreis. ³Die sonstigen Aufgaben nach Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ⁴Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) bestimmt die Behörde, die für die von Satz 1 ausgenommenen Aufgaben zuständig ist, durch Verordnung und wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.

§ 2

Einzugsbereiche

(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, die Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 TierNebG durch Verordnung zu bestimmen. ²Hierbei sind der vorhandene Tierbestand, der Anfall der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sowie die Verkehrsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen (Beseitigungseinrichtungen) zu berücksichtigen. ³Die Einzugsbereiche sind möglichst so zu bemessen, dass die Wirtschaftlichkeit der Beseitigungseinrichtungen gewährleistet ist.

(2) ¹Geht eine Maßnahme nach Absatz 1 über die Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes hinaus, so ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. ²Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Kosten und Entgelte

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehören das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und Verwenden sowie die endgültige Beseitigung. ²Die Gebühren sind nach den durch die Benutzung verursachten Kosten unter Berücksichtigung von Verwertungserlösen zu bemessen. ³Eine degressive Staffelung der Gebührensätze nach den Mengen der in einem bestimmten Zeitabschnitt abgelieferten tierischen Nebenprodukte ist zulässig. ⁴Für tierische Nebenprodukte, die in Schlachtstätten anfallen, gilt der Betreiber der Schlachtstätte als Besitzer.

(2) ¹Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. ²Die Entgelte sind in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. ³Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 und Entgelte nach Absatz 2 werden nicht erhoben für

1. die Beseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,
2. das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern und Verwenden von sonstigen Falltieren,
3. die Beseitigung von Vieh, das auf behördliche Anordnung aufgrund tiereseuchenrechtlicher Vorschriften getötet wurde oder das nach behördlicher Anordnung der Tötung verendet ist.

²Für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des Satzes.1 Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert

der hierfür entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 erhoben. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). ⁴Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu 40 vom Hundert auszugleichen. ⁵Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in Anwendung der Leitsätze für die Preismitteilung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. ⁶Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen, gelten die Absätze 1 und 2. ⁷Sämtliche tierische Nebenprodukte eines Tieres aus Sektionen gelten als ganzer Tierkörper im Sinne dieses Absatzes.

(4) ¹Der 25-vom-Hundert-Anteil nach Absatz 3 Satz 2 wird aufgrund von landesweit einheitlichen Sätzen berechnet, die die Niedersächsische Tierseuchenkasse auf der Grundlage der gesamten Beseitigungskosten der Falltiere des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Tierarten und deren Größenklassen durch Satzung festlegt. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verweigert werden. ³Das Fachministerium hat die Satzung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(5) ¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Satz 3 zu tragenden Verluste. ²Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert der Verluste. ³Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind. ⁴Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle für den Prüfungszweck maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. ⁵Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Landkreise und kreisfreien Städte teilen sich die Ergebnisse ihrer Prüfungen jeweils unverzüglich mit.

(6) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erhebt durch Leistungsbescheid die Gebühren nach Absatz 3 Satz 2 im eigenen Namen bei den Besitzern der Falltiere.

(7) ¹Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen:

1. jährlich die zur Ermittlung der landesweit einheitlichen Sätze (Absatz 4

Satz 1) erforderlichen Daten und

2. monatlich die Daten, die erforderlich sind, um die verursachergerechte Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung durch die einzelnen Besitzer von Vieh zu ermitteln, bei denen nach Absatz 6 Gebühren zu erheben sind.

²Zu den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Daten gehören Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Besitzer von Tierkörpern sowie die Menge, Art und Größe der beseitigten Tiere nach Größenklassen (Absatz 4 Satz 1). ³Die Mitteilungspflichten nach Satz 1 bestehen unabhängig von Mitteilungspflichten aus Verträgen zwischen dem Landkreis und der kreisfreien Stadt und dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung. ⁴Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung hat die Aufzeichnungen, die zur Ermittlung der Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung gemacht wurden, bis zum Ablauf des dritten auf die Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(8) ¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übermittelt dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalterinnen und Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:

1. jährlich die zur Ermittlung der landesweit einheitlichen Sätze (Absatz 4 Satz 1) erforderlichen Daten und
2. monatlich die Daten, die erforderlich sind, um die verursachergerechte Inanspruchnahme der Beseitigungseinrichtung durch die einzelnen Besitzer von Vieh zu ermitteln, bei denen nach Absatz 6 Gebühren zu erheben sind.

²Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Übergangsvorschrift

Auf den Ausgleich und die Erstattung von Verlusten in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 sind die betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**Durchführung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz**

RdErl. d. ML v. 30. 6. 2021 – 203-42101/1-21 –

– VORIS 78510 –

Bezug: RdErl. V. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 112)

Zur Durchführung des AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10.2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), ergehen folgenden Hinweise:

1. Verfahren und Behörden (zu den §§ 1 bis 3 AGTierSG)

Auf die auf der Grundlage der Subdelegationsverordnung vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 32), übertragenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen wird verwiesen.

2. Entschädigungen und Beihilfen (zu den §§ 11 bis 13 AGTierSG)

2.1 Feststellung des Entschädigungsfalles

- 2.1.1 Die amtliche Feststellung über das Vorliegen eines Entschädigungsfalles nach § 15 TierGesG obliegt der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt des Landeskreises oder der kreisfreien Stadt, in deren oder dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Tötungsanordnung befand oder befindet. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat bei der Feststellung des Schadensfalles die für die Bekämpfung von Tierseuchen erlassenen Einzelvorschriften und die dazu erlassenen Durchführungserlasse zu beachten.
- 2.1.2 Nummer 2.1.1. Satz 1 gilt nicht für Tiere, die zum Zweck der weitergehenden Untersuchung oder der amtlich angeordneten Tötung an ein in einem anderen Zuständigkeitsbereich gelegenes Untersuchungsamt, eine private Untersuchungseinrichtung, eine Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden. In solchen Fällen bleibt die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt zuständig, in deren oder dessen Amtsbezirk der Herkunftsort des Tieres gelegen ist.
- 2.1.3 Das Vorliegen eines Entschädigungsfalles kann im Fall von Rauschbrand auch allein aufgrund des Zerlegungsbefundes und epidemiologischer Zusammenhänge mit bereits festgestellten Seuchenausbrüchen anerkannt werden.
- 2.1.4 Hat die Feststellung der Krankheit in Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers stattgefunden, so ist diese oder dieser von dem Ergeb-

nis der Untersuchung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat zu veranlassen, dass, soweit notwendig und möglich, die für die Feststellung der Krankheit erforderlichen Teile aufbewahrt werden.

- 2.1.5 Ergeben sich bei der fachlichen Prüfung eines Entschädigungsantrags durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt festgestellten Schadensursache, so holt die Tierseuchenkasse ein Obergutachten von dem Dezernat Tierseuchenbekämpfung des LAVES ein.
- 2.1.6 Das Ergebnis des Obergutachtens ist den Beteiligten mitzuteilen. Die Frage der Entschädigung ist aufgrund des Obergutachtens zu beurteilen.
- 2.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Tieren
- 2.2.1 Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Tieren, der der Entschädigung zugrunde zu legen ist, hat unter Berücksichtigung des § 16 TierGesG und des § 12 Abs. 2 AGTierSG zu erfolgen.
- 2.2.2 Der Wert des Tieres oder von Teilen des Tieres ist von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt, die oder der den Entschädigungsfall feststellt, zu schätzen. Die Schätzung verendeter Tiere hat möglichst gleichzeitig mit der Feststellung der Krankheit zu erfolgen. Im Fall der Tötung von Tieren auf behördliche Anordnung ist die Schätzung vor der Tötung durchzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die für eine Wertermittlung wesentlichen Daten vor der Tötung der Tiere schriftlich festzuhalten.
- 2.2.3 Bei der Schätzung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, Geflügel und Bienen sind die durch entsprechende RdErl. des ML vorgegebenen "Richtlinien für die Ermittlung des gemeinen Wertes von ..." in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (Tötung, Notschlachtung, Verendung) gültigen Fassung anzuwenden.
- 2.2.4 Bei der Schätzung von Fischen sind die zum Zeitpunkt des Schadensfalles ortsüblichen Preise, ggf. unter Einschaltung der jeweiligen Fischereiverbände, zu ermitteln und der Wertfeststellung zugrunde zu legen. Soweit allgemeine veröffentlichte Preisnotierungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.
- 2.2.5 Erfolgt eine ggf. auch nur teilweise Verwertung getöteter oder notgeschlachteter Tiere, so zahlt die verwertende Stelle den Erlös im Regelfall unmittelbar an die Tierbesitzerin oder den Tierbesitzer aus.

Eine Ausfertigung der Verwertungsabrechnung, aus der die im Rahmen der Verwertung entstandenen Erlöse und Kosten ersichtlich sein müssen, ist dem Antrag auf Entschädigung beizufügen.

- 2.2.6 Über die Schätzung ist eine von den an der Schätzung Beteiligten bestätigte Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Schätzungsbetrag jeder und jedes Beteiligten und Angaben über die bei der Schätzung berücksichtigten Marktnotierungen enthalten. Die Niederschrift ist unverzüglich nach der Schätzung der Tiere anzufertigen.
- 2.2.7 Liegt der tatsächliche gemeine Wert über oder unter dem nach den in Nummer 2.2.3 genannten Schätzrichtlinien ermittelten Wert oder den allgemeinen ortsüblichen Preisen (Nummer 2.2.4), so ist dies in der Niederschrift über die Schätzung anzugeben und ausführlich, z. B. mit entsprechenden Angaben über Abstammung, Leistung und Gewicht der Tiere, zu begründen. Es bleibt der Tierseuchenkasse vorbehalten zu entscheiden, ob die Begründung als stichhaltig angesehen und dieser Wert als gemeiner Wert der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.
- 2.2.8 Können der Schätzung des gemeinen Wertes keine Marktnotierungen zugrunde gelegt werden, weil der Handel mit Tieren aufgrund von EU-Bestimmungen in der betreffenden Region untersagt worden ist, ist der gemeine Wert der Tiere auf der Basis der Preisnotierungen vor Beginn der Sperre unter angemessener Berücksichtigung der danach eingetretenen Wertsteigerung oder Wertminderung zu errechnen. Bei Durchführung von Marktentlastungsmaßnahmen können in Absprache mit der Tierseuchenkasse auch die dafür festgesetzten Preise verwendet werden.
- 2.3 Hinzuziehung von Schätzerinnen oder Schätzern und sachverständigen Personen
- 2.3.1 Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AGTierSG sind auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers von der zuständigen Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer an der Ermittlung des gemeinen Wertes zu beteiligen. Hat die Tierseuchenkasse Bedenken gegen die Schätzung, kann sie gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 AGTierGesG das Gutachten einer sachverständigen Person einholen. Schätzerin oder Schätzer sowie die sachverständige Person werden von der LWK benannt.
- 2.3.2 Unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierzahlen sind die Schätzerinnen und Schätzer von der LWK für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Es wird für das gesamte Gebiet des Landes Niedersachsen eine Anzahl von 32 Schätzerinnen und Schätzern für erforderlich gehalten. Die Standorte der Schätzerinnen und Schätzer sind möglichst über die gesamte Fläche Niedersachsens zu verteilen. Die Schätzerinnen und Schätzer sind mit der Bestellung auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten und dabei auf die

Pflicht zur Anwendung bestehender Schätzrichtlinien (Nummer 2.2.3) und die Beachtung der sonstigen Vorschriften für die Schätzung hinzuweisen.

- 2.3.3 Die Namen und Anschriften der bestellten Schätzerinnen und Schätzer sind der Tierseuchenkasse und dem LAVES, Task-Force Veterinärwesen, mitzuteilen.
- 2.3.4 Von der Teilnahme an einer Schätzung ist eine Schätzerin oder ein Schätzer ausgeschlossen
- bei Schadensfällen innerhalb ihrer oder seiner Wohngemeinde oder
 - wenn die Schätzung sie oder ihn selbst, ihren oder seinen Ehegatten, ihre oder seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eine der Schätzerin oder dem Schätzer durch Adoption verbundene oder ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person oder ihre oder seine Beschäftigungsgeberin oder ihren oder seinen Beschäftigungsgeber betrifft.
- 2.3.5 Die zuständige Behörde hat unter Beachtung des § 12 Abs. 3 Satz 3 AGTierGesG auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen.
- 2.3.6 Für die den Schätzerinnen oder Schätzern nach § 12 Abs. 3 AGTierSG zustehende Entschädigung und den Ersatz der Auslagen haben die Schätzerinnen oder Schätzer einen Forderungsnachweis zu erstellen. Dieser ist der Schätzungsniederschrift beizufügen. Die zuständige Behörde hat die sachliche Richtigkeit zu bestätigen.
- 2.3.7 Die Benennung der sachverständigen Person gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 AGTierSG erfolgt im Einzelfall je nach Bedarf. Die LWK darf nur Personen benennen, die über mehrjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Tierhaltung und/oder Verwertung von Tieren verfügen. Nummer 2.3.4 zweiter Spiegelstrich gilt sinngemäß.
- 2.3.8 Für die Erstellung des Gutachtens können die sachverständigen Personen eine Entschädigung nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. 6. 2021 (BGBl. I S. 32202154), berechnen. Nummer 2.3.6 gilt sinngemäß.
- 2.4 Entschädigungsanträge
- 2.4.1 Liegt ein Entschädigungsfall vor, so bestätigt die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt, dass

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung gegeben sind (§ 15 TierGesG, § 12 Abs. 1 AGTierSG) und
- b) keiner der Fälle vorliegt, in denen eine Entschädigung nicht gewährt wird (§ 17 TierGesG) oder ein Entschädigungsanspruch nicht besteht (§ 6918 Abs. 1 und 2 TierGesG)

und übersendet den Entschädigungsantrag unmittelbar der Tierseuchenkasse. In den Fällen des § 15 Nr. 1 TierGesG muss der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung der Tiere der Tierseuchenkasse vorliegen. Bei Feststellung einer Seuche ist von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt stets zu ermitteln, ob die betreffenden Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten verbracht oder aus Drittländern eingeführt worden sind und die Entschädigung deshalb zu versagen ist.

2.4.2 Bei Entschädigungsanträgen für präventiv getötete Tiere ist der Seuchenfall anzugeben, aufgrund dessen die Tötung erfolgt.

2.4.3 Dem Entschädigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschrift über die Zerlegung des betroffenen Tieres,
- soweit vorhanden ergänzende Untersuchungsbefunde,
- die Tötungsanordnung,
- die Rechnung für die Tötung der Tiere,
- eine Aufstellung der Kosten der Abholung und Verarbeitung des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betrieb),
- Niederschrift über die Schätzung des Tieres entsprechend Nummer 2.2.6; ggf. sind die Forderungsnachweise der Schätzerinnen, Schätzer und sachverständigen Personen sowie die Verwertungsabrechnungen der Niederschrift beizufügen,
- eine Erklärung der oder des Entschädigungsberechtigten darüber, ob, gegenüber wem und in welcher Höhe ihr oder ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht.

2.4.4 Die fachliche Prüfung der Entschädigungsanträge erfolgt durch die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse oder einer oder einem anderen von ihr bestimmten Tierärztin oder Tierarzt der Tierseuchenkasse.

2.4.5 Die Bearbeitung der Entschädigungsfälle und der Entschädigungsanträge hat unverzüglich zu erfolgen. Für die Erstellung des Entschädigungsantrags einschließlich der Niederschrift über die Schätzung sind die von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

2.5 Beihilfen

2.5.1 Über die Zahlung von Beihilfen entscheidet der Vorstand der Tierseuchenkasse gemäß den dazu ergangenen Satzungen.

2.5.2 Anträge auf die Gewährung von Beihilfen sind über das örtlich zuständige Veterinäramt unter Verwendung der von der Tierseuchenkasse entworfenen Formblätter an die Tierseuchenkasse zu richten. Abweichend von Satz 1 sind Beihilfen für Probenahmen und Untersuchungen über den Untersuchungsantrag aus der Meldedatenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) zu beantragen. Die für die Abrechnung der Beihilfen für die Probenahme und Untersuchung relevanten Daten werden von den beauftragten Untersuchungsinstituten elektronisch erfasst und der Tierseuchenkasse elektronisch zur Verfügung gestellt.

2.5.3 Die Nummern 2.1 bis 2.4 gelten entsprechend.

2.6 Vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (zu § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AGTierSG)
Werden für die Durchführung vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AGTierGesG Diagnostika, Impfstoffe, Tierkennzeichnungsmedien oder sonstige Materialien (Mittel) benötigt, deren Kosten die Tierseuchenkasse ganz oder teilweise übernimmt, sind diese von der Tierseuchenkasse zentral zu beschaffen. Die Beschaffung der Diagnostika ist mit den beauftragten Untersuchungsinstituten abzustimmen.

3. Abrechnungsverfahren

- 3.1 Die Tierseuchenkasse zahlt die Entschädigungen oder Beihilfen an die oder den Berechtigten (§ 21 TierGesG) unmittelbar aus. Sie hat die örtlich zuständige Behörde über die geleistete Zahlung zu unterrichten.
- 3.2 Über die Erstattung des Landes an die Tierseuchenkasse erstellt die Tierseuchenkasse vierteljährlich eine Sammelnachweisung. Aus dieser müssen je Tierseuche ersichtlich sein:
 - die Anzahl der entschädigten Tiere,
 - die gezahlte Entschädigungssumme,
 - der zu erstattende Teilbetrag.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 7. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 21. 7. 2021 außer Kraft.

Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. 10. 2014 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die durch das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 8. 11. 1965 (Nds. GVBl. S. 239), neugefasst im Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), errichtete Tierseuchenkasse führt die Bezeichnung

"Niedersächsische Tierseuchenkasse"

und hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Sie ist ermächtigt, ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln.

(3) Die Tierseuchenkasse führt als Dienstsiegel das Landeswappen mit der Umschrift

"Niedersächsische Tierseuchenkasse".

§ 2

Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe,

1. Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen zu ersetzen,
2. Kosten der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen zu tragen und hierdurch eintretende Schäden zu erstatten,

3. die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken zu tragen, an denen das Land vertraglich beteiligt ist,
4. weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben zu übernehmen.

Die Tierseuchenkasse kann außerdem

1. Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen,
2. ganz oder teilweise die Kosten für Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Krankheiten sowie für Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Haustiere und Süßwasserfische übernehmen.

§ 3

(1) Die Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 6 Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. 1. 1983.

(3) Die Tierseuchenkasse gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, für ihre Tätigkeit

- a) ein Tagegeld von 70,00 Euro für jeden Sitzungstag,
- b) einen Verdienstausschlag für jeden Sitzungstag von pauschal 100,00 Euro oder bei Vorlage eines Nachweises den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag,
- c) ein Übernachtungsgeld entsprechend den Vorschriften für Beamte der BesGr. A 16 für jede notwendig werdende Übernachtung am Sitzungsort,
- d) eine Fahrtkostenvergütung für den Hin- und Rückweg vom Wohnort zum Sitzungsort in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer.

(4) Für die laufende Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse erhalten eine pauschale Entschädigung

- a) die oder der Vorsitzende des Vorstandes in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich,
- b) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates in Höhe von 500,00 Euro monatlich und
- c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, in Höhe von 200,00 Euro monatlich.

(5) Für die Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb der normalen Dienstzeiten erhalten die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie deren Vertreterin oder dessen Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,00 Euro monatlich.

§ 4

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

- 1. neun Mitgliedern, die auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- 2. zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages für die Dauer der Amtsperiode vom Fachministerium berufen werden, sowie
- 3. zwei Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet.

Mindestens zwei der in Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder müssen Wahlberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung sein.

(2) Der Vorstand besteht aus

- 1. vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für die Dauer der Amtsperiode gewählt werden,
- 2. zwei weiteren Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet,
- 3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Mindestens eines der in Satz 1 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder muss wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschafts-

kammer Niedersachsen sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

(3) Das Fachministerium kann die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist die Stelle anzuhören, die das Mitglied vorgeschlagen hatte.

(4) Die Mitglieder der Organe haben die Interessen der Tierseuchenkasse und des Landes Niedersachsen gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

(5) Wird ein Mitglied eines Organs, ausgenommen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, in dessen Namen und Auftrag in Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb einer Sitzung tätig, so erhält er bzw. sie Auslagenersatz für Übernachtungen, Fahrtkosten und Tagegeld in Höhe von 62,00 Euro je Tag. § 3 Abs. 3b gilt entsprechend.

(6) Der Verwaltungsrat tritt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtsperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen, zu der die oder der stellvertretende Vorsitzende einberuft. Er tagt in jedem Jahr der Amtsperiode mindestens zweimal.

§ 5

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

- 1. Änderungen der vom Fachministerium erlassenen Hauptsatzung,
- 2. den Haushaltsplan,
- 3. Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter,
- 4. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,
- 5. die Entlastung des Vorstandes,
- 6. Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 können nicht gegen die Stimmen der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gefasst werden.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen, insbesondere in Härtefällen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Tierseuchenkasse wahr.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet. Sie oder er wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gewählt. Sie oder er ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie oder er ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. Sie oder er kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. Zur Einleitung des Abberufungsverfahrens ist ein Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet nicht statt. Für den Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Abberufungsverfahrens ist erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Das Fachministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl während der Amtsperiode ist zulässig. Das Fachministerium bestimmt eines der von ihm in den Vorstand entsandten Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.“

§ 7

(1) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich, es können jedoch Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für die Wahlen gilt § 67 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstandes werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Organe oder des Fachministeriums es verlangen. In eiligen Fällen und bei einfachem Sachverhalt können die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Beschluss auch ohne Sitzung durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Befragung, so ist eine Sitzung einzuberufen. Ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Vorstandes verhindert, so nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben wahr.

§ 8

Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Der Vorstand erlässt zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsordnung und bestimmt darin die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in ihrem oder seinem Arbeitsbereich als Tierärztin oder Tierarzt und als Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter.

§ 10

(1) Die Tierseuchenkasse hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan hat zu enthalten:

- a) Einnahmen (Beiträge sind nach Tierarten getrennt aufzuführen),
- b) Ausgaben:
 - 1. Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung,
 - 2. Ausgaben für Entschädigungen und Beihilfen, getrennt nach Tierarten,
 - 3. Ausgaben für vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen und Zuschüsse für Forschungsvorhaben,
- d) eine Übersicht über die Rücklagen.

§ 11

(1) Die notwendigen Rücklagen der Tierseuchenkasse werden aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tierarten gebildet.

(2) Die Tierseuchenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tier-

art erhobenen Beiträgen eine Rücklage für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke zu bilden. Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie im Seuchenfall kurzfristig verfügbar sind. Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.

§ 12

(1) Die Mittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden

- a) für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach §§ 11 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz,
- b) für andere Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind oder für die eine Rechtsverpflichtung besteht,
- c) für sonstige Ausgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss des Verwaltungsrats vorliegt.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 Buchst. a dürfen nur aus dem Beitragsaufkommen für die Tierart gedeckt werden, für die die Ausgabe entsteht, soweit der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Verwaltungskosten sind anteilig auf alle Tierarten zu verteilen.

§ 13

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung sowie für die Rechnungslegung gelten die einschlägigen Landesbestimmungen sinngemäß.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss einschließlich eines Vermögensnachweises vorzulegen. Der Jahresabschluss ist zusammengefasst im Niedersächsischen Ministerialblatt durch das Fachministerium zu veröffentlichen.

§ 14

(1) Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Landes; Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium.

(2) Satzungen der Tierseuchenkasse bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums und sind von ihm im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntzumachen.

(3) Das Fachministerium kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse auch dann beanstanden, wenn sie wichtige Belange der Tierseuchenbekämpfung berühren und gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen sind unwirksam. Die §§ 174 und 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.“

§ 15

Das Fachministerium im Sinne dieser Satzung ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

§ 16

Die Hauptsatzung tritt am 1.1.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse i.d.F. der Anlage 2 zur Bek. vom 16.10.1973 (Nds. MBl. S. 1533 - GültL 23/243), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. 2. 1980 (Anlage zur Bek. vom 10. 6. 1980, Nds. MBl. S. 927 - GültL 23/313), außer Kraft.

II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 1. 11. 2022

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I 26/2020 S. 1170).

Auszug

Abschnitt 6 Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen

§ 11 Anzeige

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betriebes einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Viehhandelsunternehmen

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen (Viehhandelsunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die in Satz 1 bezeichneten Tiere lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden.

(2) Ein Viehhandelsunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit

1. die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen nach Anlage 2 eingehalten werden.

Die Zulassung ist auf die im Antrag genannte Betriebsstätte zu begrenzen. Sie kann auf den Handel mit Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 13 Transportunternehmen

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion zu transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte

dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung zu stellen (Transportunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Ein Transportunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit

1. die Anforderungen nach Anlage 1 Nummer 1 Satz 4 und 5 und Nummer 3 bis 5 Buchstabe a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen nach Anlage 2 Nummer 3 bis 5 eingehalten werden.

Die Zulassung kann auf den Transport von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 14 Sammelstellen

(1) Eine Einrichtung, in der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Betrieben für den Handel zusammengeführt werden (Sammelstelle), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Viehausstellungen, Viehmärkte, die Betriebsstätten eines Viehhandelsunternehmens und Schlachtstätten.

(2) Eine Sammelstelle wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit

1. die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen nach Anlage 2 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 eingehalten werden, und
3. die Sammelstelle gleichzeitig nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere betrieben wird.

Die Zulassung kann auf die Zusammenführung von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

Abschnitt 9 Tierhaltung

§ 26 Anzeige und Registrierung

(1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort im Sinne des Satzes 1.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die

1. nach Absatz 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe sowie
2. die nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (Abl. L 279 vom 22. 10. 2005, S. 47) zu registrierenden Zirkusse

unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Sitzgemeinde der Haltung, des Betriebes oder des Zirkus vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Nummer für die Haltung, den Betrieb oder den Zirkus gebildet.

(3) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen

1. Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm und
2. Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten,

anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann von der Anzeigepflicht befreien, soweit der Tierhalter die nach Satz 1 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Datum oder einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden.

Abschnitt 10 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

§ 27 Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit diese Vorschrift keinen früheren Zeitpunkt bestimmt,

1. bei Rindern, die im Inland geboren sind, durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt,
2. bei Rindern, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb

durchzuführen oder durchführen zu lassen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 hat der Tierhalter die Kennzeichnung von Bisons (*Bison bison* spp.), vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 509/1999 der Kommission vom 8. März 1999 zur Verlängerung der Höchstfrist für die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons (*Bison bison* spp.) (ABl. L 60 vom 9.3.1999, S. 53), innerhalb von neun Monaten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und den zu ihrer Durchführung erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union nichts anderes ergibt, müssen die Ohrmarken dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten. Das Vorderteil einer Ohrmarke ist mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu versehen. Die zuständige Behörde kann für Rinder kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere Ausnahmen von den sich aus Anlage 4 ergebenden Mindestmaßen der Ohrmarken genehmigen, soweit die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Mindestmaße eingehalten werden.

(4) Die zuständige Behörde kann ferner für die zweite Ohrmarke Ausnahmen von der Form und den Mindestmaßen nach Anlage 4 genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthält und sichergestellt ist, dass

1. ein Nurlese-Passivtransponder verwendet wird, dessen Codierung nach der ISO-Norm 11784* aufgebaut und schreibgeschützt ist und die Angaben der Ohrmarke nach Anlage 4 enthält,
2. der Nurlese-Passivtransponder mit einem Gerät ablesbar ist, das den Anforderungen der ISO-Norm 11785* entspricht,
3. die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund auf der Ohrmarke deutlich sichtbar ist und

4. die Ohrmarke am linken Ohr des Rindes eingezogen wird.

(5) Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(6) Nach dem Tod eines Rindes darf der Tierhalter die Ohrmarken nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Rindes.

*Die ISO-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 28 Anzeige der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung eines Rindes hat der Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Registriernummer seines Betriebes sowie der verwendeten Ohrmarkennummer und,

1. im Falle des § 27 Absatz 1 Nummer 1, des Geburtsdatums, des Geschlechts und der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6 des Tieres sowie der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
2. im Falle des § 27 Absatz 1 Nummer 2, des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6, des Ursprungslandes, des Drittlandes, aus dem das Rind eingeführt worden ist, sowie der ursprünglichen Kennzeichnung des Tieres,

der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle anzuzeigen.

§ 29 Anzeige von Bestandsveränderungen

(1) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Veränderung seines Rinderbestandes innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer,
 - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
 - c) des Abgangsdatums.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Tierhalter im Falle

1. des Verbringens eines Rindes aus einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand den betreffenden Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum, auch im Falle des Verbringens zur unmittelbaren Schlachtung,
2. der Einfuhr eines Rindes zur unmittelbaren Schlachtung das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum,
3. des Verbringens eines Rindes nach einem anderen Mitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat,
4. der Ausfuhr das betreffende Drittland, in das das Rind ausgeführt worden ist,
5. des Todes eines Rindes, ob dieses Rind geschlachtet, notgeschlachtet oder auf andere Weise getötet worden oder verwendet ist,

anzuzeigen.

(2) Der nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtige oder ein von diesem Beauftragter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die Übernahme eines toten Rindes innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe des Namens und der Anschrift seines Betriebes oder der Registriernummer sowie der Ohrmarkennummer und des Übernahmedatums des toten Rindes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für das Verbringen eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Bestandsregister ein.

§ 30 Rinderpass

(1) Rinder dürfen in einen Mitgliedstaat nur verbracht oder in ein Drittland nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Rinderpass begleitet sind, der den Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 und dem Muster der Anlage 7 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle trägt in den Rinderpass die in § 28 genannten Angaben ein. Auf dem Rinderpass ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu vermerken.

(3) Der Rinderpass eines Rindes, das aus einem Mitgliedstaat verbracht worden ist, ist der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zu übergeben. Die zuständige Behörde oder die von dieser beauftragten Stelle fertigt eine Ablichtung des Rinderpasses und sendet diesen an den Mitgliedstaat zurück, aus dem das Rind verbracht worden ist.

(4) Begleitpapiere nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1194) stehen dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit die Begleitpapiere für Rinder ausgestellt worden sind, die im Zeitraum vom 28. Oktober 1995 bis zum 30. Juni 1998 geboren worden sind.

§ 31 Stammdatenblatt

Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle stellt für jedes Rind nach Eingang der Geburtsanzeige ein Stammdatenblatt nach dem Muster der Anlage 7 aus und trägt die in § 28 genannten Angaben ein. Auf dem Stammdatenblatt ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu vermerken. Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass im Sinne des § 30 verwendet werden, soweit es die in Anlage 7 Nummer 3 und 4 vorgesehenen Angaben enthält.

§ 32 Bestandsregister

(1) Das Bestandsregister nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 für jedes im Bestand vorhandene Rind

1. die Angabe der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6 und
2. die Ohrmarkennummer des Muttertieres
 - a) der ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rinder und
 - b) derjenigen Rinder, bei denen der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die Ohrmarkennummer des Muttertieres nach § 24f Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 411 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einzelfall nachgewiesen worden ist,

enthalten sowie dem Muster der Anlage 8 entsprechen. Der Tierhalter hat Eintragungen unverzüglich, im Falle des Zugangs eines Rindes durch Geburt in seinem Betrieb innerhalb von sieben Tagen, vorzunehmen.

(2) Soweit nach Artikel 7 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Dauer der Aufbewahrung des Bestandsregisters und die Verpflichtung zu dessen Vorlage nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gilt § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 33 Verbot der Übernahme, Inverkehrbringen von Ohrmarken

(1) Ein Tierhalter darf ein Rind in seinen Bestand nur übernehmen, soweit es nach Artikel 4 Absatz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, jeweils in Verbindung mit § 27 Absatz 3 und 4, nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 oder nach § 27 Absatz 3 bis 5 gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Übernahme von Rindern durch Transportunternehmen.

(2) Es ist verboten, Ohrmarken nach § 27 Absatz 3 oder 4 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt 11

Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen nach der Verordnung (EG) Nr. 21/2004

§ 34 Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (Abl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, ist bei Schafen und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 2009 im Inland geboren worden sind, durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Schafe und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführt worden sind, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Betrieb, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Schafe oder Ziegen, die unter Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(2) Die zur Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Ohrmarken-Transponder, Boli mit elektronischem Speicher (Bolus-Transponder), Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder), Ohrmarken oder Fußfesseln (Kennzeichen) werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und den zu ihrer Durchführung erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union nichts anderes ergibt, muss bei Schafen und Ziegen

1. das erste Kennzeichen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004
 - a) aus einem Ohrmarken-Transponder bestehen,
 - aa) dessen Codierung die für Ohrmarken nach Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A oder Nummer 3 Abschnitt A vorgeschriebenen Angaben enthält und
 - bb) der im Falle der Codierung
 - aaa) nach Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A dem Muster der Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und B Unterabschnitt A oder
 - bbb) nach Anlage 9 Nummer 3 Abschnitt A dem Muster der Anlage 9 Nummer 3 Abschnitt A entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält,
 - b) aus einem Bolus-Transponder bestehen, dessen Codierung die für Ohrmarken nach Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A vorgeschriebenen Angaben enthält, oder
 - c) aus einer Ohrmarke bestehen, die dem Muster der Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und B Unterabschnitt B entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält,
 2. das zweite Kennzeichen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 21/2004
 - a) im Falle der Verwendung eines Ohrmarken-Transponders oder eines Bolus-Transponders als erstem Kennzeichen
 - aa) aus einer Ohrmarke bestehen, die dem Muster der Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und B Unterabschnitt B oder Nummer 3 Abschnitt B entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält, oder
 - bb) aus einer Fußfessel bestehen, die die für Ohrmarken vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält, oder
 - b) im Falle der Verwendung einer Ohrmarke als erstem Kennzeichen aus einem Ohrmarken-Transponder nach Nummer 1 Buchstabe a oder einem Bolus-Transponder nach Nummer 1 Buchstabe b bestehen.

(3a) Im Falle der Verwendung eines Ohrmarken-Transponders oder eines Bolus-Transponders als erstem Kennzeichen kann anstelle des zweiten Kennzeichens bei Schafen und Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, ein Ohr tätowiert werden, soweit

1. die Tätowienummer das für den Sitz des Geburtsbetriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 Satz 2 enthält und
2. die Tätowierung von
 - a) der zuständigen Behörde oder
 - b) einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung

vorgenommen wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat die Züchtervereinigung die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach der Tätowierung über deren Vornahme zu unterrichten.

(3b) Im Falle der Verwendung einer Ohrmarke als erstem Kennzeichen kann als zweites Kennzeichen bei Schafen und Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, abweichend von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ein Fußfessel-Transponder verwendet werden, dessen Codierung die für Ohrmarken nach Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A vorgeschriebenen Angaben und der die in Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält.

(3c) Die zuständige Behörde kann für Schafe und Ziegen Ausnahmen von den sich aus Anlage 9 ergebenden Mindestmaßen und der Form der Ohrmarke genehmigen, soweit diese Kennzeichen die in Anlage 9 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass

1. die Ohrmarken-Transponder dem Muster der Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und C Unterabschnitt A und die Ohrmarken dem Muster der Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und C Unterabschnitt B entsprechen und die dort jeweils vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten,
2. Schafe oder Ziegen mit nur einer Ohrmarke gekennzeichnet werden, soweit sichergestellt ist, dass die Schafe und Ziegen vor der Vollenendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden und die Ohrmarke der

- a) Anlage 9 Nummer 1 Abschnitt A und C Unterabschnitt B entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund oder
- b) Anlage 9 Nummer 2 entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf weißem Grund

enthält.

(5) Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu beantragen und das Schaf oder die Ziege unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Abweichend von Satz 1 kann die erneute Kennzeichnung durch zwei Kennzeichen mit anderen Angaben als denjenigen erfolgen, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, soweit

1. diese Kennzeichen den Anforderungen der Absätze 1 und 3 entsprechen und
2. die geänderte Kennzeichnung in das Bestandsregister nach § 37 eingetragen worden ist.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Tod eines Schafes oder einer Ziege darf der Tierhalter ein Kennzeichen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Schafes oder einer Ziege.

§ 35 Anzeige von Bestandsveränderungen

Wer Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
2. der Registriernummer seines Betriebes,
3. des Datums des Verbringens,
4. der Registriernummer des abgebenden Betriebes,
5. des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

§ 36 Begleitpapier

(1) Das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen nach Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 ist vom Tierhalter zu erstellen und muss dem Muster der Anlage 10, bis 31. Dezember 2010 mit Ausnahme der Angabe des Kennzeichens, entsprechen.

(2) Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhandigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

§ 37 Bestandsregister

(1) Das Bestandsregister nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 muss zusätzlich zu den Angaben nach Abschnitt B Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 das Kennzeichen der in seinem Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 Teil A, B und D entsprechen. Vom 1. Januar 2010 an muss das Bestandsregister die Angaben nach Abschnitt B Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 entsprechen.

(2) § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38 Verbot der Übernahme, Inverkehrbringen von Ohrmarken

(1) Ein Tierhalter darf ein nach dem 31. Dezember 2009 geborenes Schaf oder eine nach dem 31. Dezember 2009 geborene Ziege in seinen Bestand nur übernehmen, soweit das Schaf oder die Ziege nach Artikel 4 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 jeweils in Verbindung mit § 34 Absatz 3 gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Übernahme eines Schafes oder einer Ziege durch Transportunternehmen.

(2) Es ist verboten, Kennzeichen nach § 34 Absatz 3 oder 4 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt 12 Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen

§ 39 Kennzeichnung

(1) Schweine sind vom Tierhalter im Ursprungsbetrieb spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(2). Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muss

1. so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
 - a) "DE" (für Deutschland),
 - b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
 - c) letzten sieben Zeichen der Registriernummer nach § 26 Abs. 2 Satz 2.

Bei der Größe der Ohrmarke ist die Ohrgröße der zu kennzeichnenden Tiere zu berücksichtigen.

(4) Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine, die unter Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Schweinen, die aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gleich.

(6) Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder sein Kennzeichen nach Absatz 5 oder ist die Ohrmarkennummer oder das Kennzeichen nach Absatz 5 unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine in Endmastbetrieben, die

1. unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und
2. nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann.

(7) Nach dem Tod eines Schweines darf der Tierhalter die Ohrmarke nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Schweines.

§ 40 Anzeige der Übernahme

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der seinem Viehhandelsunternehmen, seinem Transportunternehmen oder seiner Sammelstelle nach § 15 Absatz 1, seinem Betrieb nach § 26 Absatz 2 oder seiner Schlachtstätte nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 226 vom 25.6.2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung erteilten Registrier- oder Zulassungsnummer,
2. der dem abgebenden Viehhandelsunternehmen, dem abgebenden Transportunternehmen, der abgebenden Sammelstelle nach § 15 Absatz 1, dem abgebenden Betrieb nach § 26 Absatz 2 oder der Schlachtstätte nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erteilten Registrier- oder Zulassungsnummer,
3. der Anzahl der übernommenen Schweine und
4. des Datums der Übernahme.

Anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 ist im Falle der Übernahme unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Drittland anzuzeigen.

§ 41 Begleitpapier

(1) Schweine dürfen auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind. Das Begleitpapier muss

1. Angaben zu dem Namen und der Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes,
2. die Angabe der Anzahl der verbrachten Schweine und
3. die Kennzeichnung

enthalten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Schweine mit einem nach anderen tierseuchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen oder einem sonstigen Dokument begleitet sind, das die Angaben nach Satz 2 enthält.

(2) Das Begleitpapier nach Absatz 1 Satz 1 oder eine Ablichtung des Dokuments nach Absatz 1 Satz 3 ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

§ 42 Bestandsregister

(1) Der Tierhalter hat über seinen Schweinebestand ein Register nach dem Muster der Anlage 12 zu führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern oder ihres Kennzeichens entsprechend § 39 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 einzutragen. Zusätzlich sind

1. im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes und das Datum des Zugangs sowie
2. im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers oder die Registriernummer seines Betriebes und das Datum des Abgangs

anzugeben. Die Pflicht zur Eintragung der Angaben in die Spalten 3, 4b und 5b des Bestandsregisters nach Anlage 12 wird auch dadurch erfüllt, dass

1. die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen,
2. diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und
3. in Spalte 7 des Bestandsregisters nach Anlage 12 auf diese Unterlagen verwiesen wird.

(2) § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 43 Verbot der Übernahme, Inverkehrbringen von Ohrmarken

(1) Ein Tierhalter darf ein Schwein in seinen Bestand nur übernehmen, soweit es nach § 39 Absatz 1 oder 4 bis 6 gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Übernahme eines Schweines durch Transportunternehmen.

(2) Es ist verboten, Ohrmarken nach § 39 Absatz 3 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt 13 Kennzeichnung von Einhufern nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262

§ 44 Kennzeichnung

(1) Die Durchführung der Kennzeichnung von Einhufern nach Artikel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (Abl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat der Tierhalter

1. von einem Tierarzt,
2. von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
3. durch eine von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampforganisation beauftragte, im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundige Person

vornehmen zu lassen.

(2) Die letzten 15 Ziffern des Codes im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784* müssen wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166*,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

(3) Die zur Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(4) Es ist verboten, einen für die Durchführung der Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

*Die ISO-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 44a Equidenpass

(1) Die Ausstellung eines Dokumentes zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ist auf Antrag des Tierhalters für Einhufer,

1. die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder
2. die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen,

von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder, soweit die Einhufer nicht in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, von einer internationalen Wettkampforganisation vorzunehmen. Für andere als in Satz 1 genannte Einhufer gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Equidenpass von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellt wird und, vorbehaltlich des Artikels 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, die Angaben nach Anhang I Teil 1 Abschnitt I bis IV und VI bis IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 enthalten muss. Der Tierhalter hat den Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses nach Satz 1 oder 2 spätestens sechs Monate nach der Geburt des Einhufers zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf einen Equidenpass hat der Tierhalter

1. seine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 und
2. den Eigentümer

mitzuteilen. Änderungen bei der nach Satz 1 Nummer 2 gemachten Angabe sind der Stelle, die das Dokument nach Absatz 1 ausgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen

(3) Soweit die zuständige Behörde nach Artikel 13 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 von der Ausstellung eines Equidenpasses absehen will, übermittelt sie die für die Unterrichtung der Europäischen Union erforderlichen Angaben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 44b Rückgabe und Ungültigmachen des Equidenpasses

(1) Im Fall des Todes eines Einhufers gilt, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 mit der Maßgabe, dass der Tierhalter den Equidenpass

1. nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ungültig zu machen hat und
2. unter Angabe des Datums des Todes des Einhufers an die Stelle, die den Equidenpass nach § 44a Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgestellt hat (Ausstellungsstelle) oder in den Fällen, in denen eine andere Stelle als die Ausstellungsstelle eine Aktualisierung des Equidenpasses nach Artikel 28 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vorgenommen hat (Aktualisierungsstelle), an diese zurückzusenden hat.

Wird der tote Einhufer in einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte beseitigt und verarbeitet, gilt abweichend von Satz 1 Artikel 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 mit der Maßgabe, dass

1. der Tierhalter sicherzustellen hat, dass dem mit der Entsorgung oder Verarbeitung des toten Einhufers beauftragten Betreiber des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte der Equidenpass bei der Abholung des toten Einhufers übergeben wird, und
2. die für den Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zuständige Behörde den Equidenpass
 - a) nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ungültig zu machen hat und
 - b) an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusenden hat.

Befindet sich die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, die Aktualisierungsstelle in einem anderen Mitgliedsstaat und hat dieser eine Kontaktstelle nach Artikel 36 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 eingerichtet, so kann die Rücksendung des Equidenpasses abweichend von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b an diese Kontaktstelle erfolgen.

(2) Im Fall der Schlachtung eines Einhufers hat der Tierhalter den Equidenpass unverzüglich nach der Schlachtung

1. nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ungültig zu machen und
2. unter Angabe des Datums der Schlachtung an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusenden.

Im Fall der Schlachtung eines Einhufers kann der Betreiber des Schlachthofs des Equidenpass abweichend von Satz 1 Nummer 1 nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i in Verbindung mit Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vernichten und der Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, der Aktualisierungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgte Schlachtung des Einhufers und die Vernichtung des Equidenpasses unter Angabe des Datums der Schlachtung und des Datums der Vernichtung des Equidenpasses zusenden. Die Zusendung hat unverzüglich nach der Schlachtung zu erfolgen. Befindet sich die Ausstellungsstelle oder die Aktualisierungsstelle in einem anderen Mitgliedsstaat und hat dieser Mitgliedsstaat eine Kontaktstelle nach Artikel 36 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 eingerichtet, so kann

1. die Rücksendung des Equidenpasses abweichend von Satz 1 Nummer 2 an diese Kontaktstelle erfolgen oder
2. die Zusendung der Bescheinigung abweichend von Satz 2 an diese Kontaktstelle erfolgen.

(3) Im Fall der Tötung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung hat der Tierhalter den Equidenpass unverzüglich nach der Tötung

1. nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 ungültig zu machen und
2. unter Angabe des Datums der Tötung an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusenden.

Befindet sich die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, die Aktualisierungsstelle in einem anderen Mitgliedsstaat und hat dieser Mitgliedsstaat eine Kontaktstelle nach Artikel 36 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 eingerichtet, so kann die Rücksendung des Equidenpasses abweichend von Satz 1 Nummer 2 an diese Kontaktstelle erfolgen.

(4) Im Fall des Verlusts eines Einhufers gilt Artikel 35 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 mit der Maßgabe, dass der Tierhalter den Equidenpass unter Angabe des Datums des Verlusts an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusenden hat.

§ 44c Verbot der Übernahme

Ein Tierhalter darf einen Einhufer in seinen Bestand nur übernehmen, wenn der Einhufer

1. sofern dies nach Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vorgeschrieben ist, von einem Equidenpass begleitet wird und
2. sofern er nach dem 30. Juni 2009 geboren worden ist, mittels Transponder gekennzeichnet ist.

Im Fall der Übernahme eines Einhufers, der in einem Mitgliedstaat identifiziert worden ist, der von den alternativen Kennzeichnungsmethoden nach Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 Gebrauch gemacht hat, ist Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme eines Einhufers durch Transportunternehmen entsprechend.

§ 44d Anzeige der Kennzeichnung

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung eines Einhuferers unverzüglich unter Angabe der in Artikel 38 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 genannten Angaben der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle anzuzeigen.

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)

“BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 5. 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S 1057) geändert worden ist“

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1)-Infektion, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virusnachweis, Antigennachweis oder Genomnachweis) oder
 - b) durch klinische und serologische Untersuchung auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (Antikörpernachweis)

festgestellt worden ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion, wenn das Ergebnis der klinischen oder serologischen Untersuchung den Ausbruch einer BHV1-Infektion befürchten lässt.

Im Falle der serologischen Untersuchung bei Rindern, die mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, liegt der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion nur vor, wenn Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind. Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion liegt im Falle einer serologischen Untersuchung von Rindern nach Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn bei dieser Untersuchung Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind und die Rinder nachweislich rechtmäßig mit Impfstoffen geimpft worden sind, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden,

die keine Deletion aufweisen, und wenn der Ausbruch einer Infektion im Bestand auf Grund weitergehender Untersuchungen nicht zu befürchten ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BHV1-freier Rinderbestand:

Bestand mit Zucht- oder Nutztürndern, der

- a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder
- b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, als BHV1-frei gilt und die Voraussetzungen der Anlage 1 Abschnitt II erfüllt;

2. BHV1-freies Rind:

ein Zucht- oder Nutztürnd, das

- a) aus einem BHV1-freien Rinderbestand stammt oder
- b) aus einem Rinderbestand stammt, in dem
 - aa) alle Rinder des Bestandes entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind,
 - bb) die geimpften Rinder regelmäßig nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 nachgeimpft worden sind,
 - cc) alle weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder, ausgenommen Reagenten, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion regelmäßig im Abstand von längstens zwölf Monaten mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und

dd) das Rind frühestens 14 Tage vor einem eventuellen Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden ist, oder

c) aus einem Rinderbestand stammt, in dem

aa) alle Rinder des Bestandes entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, die geimpften Rinder regelmäßig nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 nachgeimpft worden sind und die Rinder keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und

bb) das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder zum gleichen Zeitpunkt innerhalb von zehn Tagen vor Beendigung der Absonderung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind, oder

d) aus einem Rinderbestand stammt, in dem das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder zum gleichen Zeitpunkt bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens 21 Tagen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind;

3. Reagent:

ein Rind, bei dem

- a) durch virologische Untersuchungsverfahren der Wildtyp des Bovinen Herpesvirus Typ 1 nachgewiesen ist oder
- b) durch serologische Untersuchungsverfahren Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa gelten im Hinblick auf die Verpflichtung zur Impfung oder Nachimpfung nicht im Falle von Rindern, die aus einem BHV1-freien Bestand im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a in den Bestand eingestellt worden sind, soweit in diesem Bestand alle Reagenten entfernt worden sind.

Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen gegen die BHV1-Infektion

Unterabschnitt 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2 Impfungen

(1) Rinder dürfen gegen eine BHV1-Infektion nur mit Impfstoffen geimpft werden, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen.

(1a) Die Impfung gegen eine BHV1-Infektion in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von der BHV1-Infektion anerkannten Gebiet ist verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt. Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von Absatz 1a zulassen für in Satz 1 bezeichnete Rinder, sofern das Bestimmungsland eine Impfung verlangt.

(2a) Der Tierhalter hat Reagenten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit alle Rinder des Bestandes entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft werden und die geimpften Rinder regelmäßig nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 nachgeimpft werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn

dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie kann dabei das Verbringen der nicht geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen.

(5) Der Tierhalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BHV1-Infektion, über die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie über den verwendeten BHV1-Impfstoff zu erteilen.

§ 2a Untersuchungen

(1) Der Tierhalter hat, soweit sein Bestand nicht bereits ein BHV1-freier Rinderbestand im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist, alle über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder oder, sofern der Bestand zu mindestens 30 vom Hundert aus Kühen besteht, alle über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung,

1. sofern die Rinder des Bestandes nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
2. sofern die Rinder des Bestandes mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersuchen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Reagenten. Die zuständige Behörde kann im Falle der Untersuchung männlicher Rinder nach Satz 1 zulassen, dass diese im Rahmen der Schlachtung auf eine BHV1-Infektion untersucht werden. Ferner kann die zuständige Behörde für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und

der Seuchensituation ihres Zuständigkeitsgebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Rinder des Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden. Bei Rindern in Beständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, kann der Tierhalter auf die regelmäßige Nachimpfung verzichten, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten geimpft worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung

1. einzelner oder aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsgebietes, einschließlich der Entnahme von Blut- oder Milchproben,
2. nicht gegen die BHV1-Infektion geimpfter Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

anordnen.

(3) Der Tierhalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form Auskunft über die Anzahl, die Art sowie den Zeitpunkt der nach Absatz 1 durchgeführten Untersuchungen sowie das Ergebnis dieser Untersuchungen zu erteilen.

§ 2b Mitteilungspflicht

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium jährlich bis zum 1. März des folgenden Jahres nach den Vorgaben des Anhangs IV der Entscheidung 2003/886/EG der Kommission vom 10. 12. 2003 zur Festlegung der Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 332 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung den Stand der BHV1- Sanierung.

§ 3 Verbringen von Rindern

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung

nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 begleitet sind. Satz 1 gilt nicht für Rinder, die

1. aus einem Bestand zur tierärztlichen Behandlung verbracht werden und nach der tierärztlichen Behandlung im Bestand für die Dauer von 30 Tagen abgesondert gehalten und frühestens 21 Tage nach Beginn der Absonderung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht werden,
2. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
3. unmittelbar oder über eine Sammelstelle ausgeführt oder nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, soweit sichergestellt ist, dass alle auf der Sammelstelle aufgetriebenen Rinder ausgeführt oder nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, oder
4. aus einem Bestand verbracht und mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben oder entsprechend den Anforderungen nach Nummer 3 ausgeführt oder verbracht werden.

Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass Rinder, die über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden,

1. zur Schlachtung verbracht werden oder
2. in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.

(1a) Der Tierhalter darf in Absatz 1 Satz 1 genannte Bescheinigungen nicht mehr verwenden, soweit im Rahmen einer Kontrolluntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt II

1. ein nicht geimpftes Rind mit nicht negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder
2. ein mit einem Impfstoff im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpftes Rind mit nicht negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden ist. Im Falle der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 gilt das Verbot der Verwendung, soweit ein Rind des Bestandes, für den die Bescheinigung ausgestellt worden ist, mit einem in Satz 1 genannten Ergebnis untersucht worden ist. Der Tierhalter hat die jeweilige Bescheinigung unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ergebnisses der Untersuchung nach Satz 1 der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Ist ein Sanierungsprogramm zur Tilgung von BHV1-Infektionen für das gesamte Inland, einen Teil des Inlands, einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muss die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzklärung ergänzt sein.

(3) Gilt das gesamte Inland, ein Teil des Inlands, ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von einer BHV1-Infektion und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. Im Falle des Verbringens von Rindern in einen Teil des Inlands, einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats muss die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzklärung ergänzt werden. Einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, soweit

1. Rinder aus einem nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Teil des Inlands in einen nach Artikel 9 oder Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Teil des Inlands verbracht werden und
2. die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind.

(3a) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 ist vom Tierhalter, in dessen Bestand sie eingestellt werden, vom Zeitpunkt der Einstellung an mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die amtstierärztliche Bescheinigung zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 4

Weitergehende Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Dung und flüssige Stallabgänge aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten der Rinder nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die unverzügliche Tötung von Reagenten anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. Reagenten nicht belegt werden dürfen,
2. Reagenten sowie geimpfte Rinder dauerhaft zu kennzeichnen sind.

Unterabschnitt 2 Besondere Schutzmaßnahmen

Titel 1 Vor amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion oder des Verdachts der BHV1-Infektion

§ 5 Schutzmaßnahmen

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gelten vor der amtlichen Feststellung folgende Schutzmaßnahmen:

1. Der Tierhalter hat alle Rinder in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort noch aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Der Tierhalter hat verendete oder getötete Rinder, abgestoßene oder abgestorbene Fruchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten bis zur Abgabe an den Beseitigungspflichtigen so aufzubewahren, dass sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
6. Von Rindern stammende Teile, Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, mit denen Rinder in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung oder nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden verbracht werden, wobei Kontakte zu Rindern anderer Tierhalter zu verhindern sind.

Titel 2 Nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion oder des Verdachts der BHV1-Infektion

§ 6 Sperrung

(1) Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Der Tierhalter hat alle Rinder in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in das Gehöft oder an den sonstigen Standort verbracht werden.
3. Rinder des Bestandes dürfen nur mit Samen von Bullen besamt werden, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion waren.
4. Verendete oder getötete Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.
5. Der Tierhalter hat abgestoßene oder abgestorbene Fruchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
6. Der Tierhalter hat Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, mit denen die seuchenkranken oder verdächtigen Rinder oder ihre Abgänge in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Tierhalter hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.

8. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
9. Die in Nummer 8 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen haben vor dem Verlassen des Gehöfts ihr Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 darf das Verbringen der Rinder nur genehmigt werden

1. zur unmittelbaren Schlachtung oder
2. nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 zum Zwecke der Ausmästung in einen Bestand, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

(4) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Rinder, die nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden, auf denen sie nicht mit Rindern anderer Bestände Kontakt haben können, verbracht werden.

(5) Absatz 1 Nummer 5 gilt nicht, soweit abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten für Untersuchungen benötigt werden.

§ 7 Tötung

Ist der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder anordnen.

§ 8 Sperrbezirk

Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem von ihr bestimmten, für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Rinderbeständen, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion, sowie die Impfung von Rindern im Sperrbezirk anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass Rinder nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 9 Ansteckungsverdacht

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von 30 Tagen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion sowie für diesen Bestand die Impfung anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner in nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als BHV1-frei anerkannten Gebieten die Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 10 Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Rinder hat der Tierhalter unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. die Standorte im Stall, in oder an denen kranke oder verdächtige Rinder gehalten worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren sowie eine Schadnagerbekämpfung durchzuführen,
2. alle Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, mit denen diese Tiere in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Tierhalter hat Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Davon abweichend darf der Tierhalter Futter auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterwerfen. Der Tierhalter hat den Dung an einem für Rinder unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder sonstigen Standorten der Rinder hat der Tierhalter nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die zuständige Behörde kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 11 Ausstellungen, Märkte

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde entsprechend den §§ 5 bis 10 Anordnungen treffen.

Abschnitt 3 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion beseitigt ist.

(2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes bei allen übrigen Rindern des Bestandes entnommene Blutproben,
 - a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
 - b) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden sind und

die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 und 2 durchgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass nur diejenigen Rinder eines Bestandes nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu untersuchen sind, die mit einem Rind, bei dem Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind, innerhalb des Zeitraumes zwischen der letzten Untersuchung des betroffenen Rindes mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion und dem positiven Nachweis

der Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1, längstens jedoch sechs Monate vor diesem Nachweis, in Berührung gekommen sind (Kontaktgruppe). Die Größe der Kontaktgruppe ist von der zuständigen Behörde in Abhängigkeit von der Bestandsgröße festzulegen. Hierbei sind so viele Tiere einzubeziehen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 5 vom Hundert eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann.

(4) Werden bei der Untersuchung eines Rindes der Kontaktgruppe Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen, sind abweichend von Absatz 3 alle Rinder des Bestandes auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion zu untersuchen.

(5) Der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion gilt als beseitigt, wenn

1. sich dieser als unbegründet erwiesen hat oder
2. die seuchenverdächtigen Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder bei allen übrigen Rindern des Bestandes entnommene Blutproben,
 - a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
 - b) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektionuntersucht worden sind. Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a ein Rind impft,
2. einer mit einer Zulassung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 2a Absatz 1 Satz 4 oder § 3 Absatz 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
3. (weggefallen)
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2a Satz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 2a Absatz 2, § 3 Absatz 3a, § 4, § 6 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2, § 7, § 8, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 oder § 12 Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 11,
5. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Absatz 2a Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4, § 10 Absatz 2 Satz 5 oder § 12 Absatz 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
6. entgegen § 2 Absatz 5 oder § 2a Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. entgegen § 2a Absatz 1 Satz 1 ein Zucht- oder ein NutZRind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
8. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 ein Rind verbringt oder einstellt,
9. entgegen § 3 Absatz 1a Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde zuleitet,
10. entgegen § 3 Absatz 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
11. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder § 6 Absatz 1 Nummer 1 ein Rind nicht oder nicht richtig absondert,
12. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 ein Rind verbringt,
13. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder § 6 Absatz 1 Nummer 8 einen Stall oder einen sonstigen Standort betritt,

14. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 oder § 6 Absatz 1 Nummer 9 die Schutzkleidung nicht oder nicht rechtzeitig ablegt oder die Hände nicht oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
15. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 ein Rind, eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
16. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 6 einen dort genannten Gegenstand entfernt,
17. ohne Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 ein Rind entfernt oder verbringt,
18. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 ein Rind besamt oder
19. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 5 eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.

§ 14

Übergangsvorschriften

§ 3 Abs. 1 Satz 3 ist mit Ablauf des 31. 12. 2005 nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b) Voraussetzungen, unter denen ein Rinderbestand als frei von einer BHV1-Infektion gilt

Abschnitt I

Von einer BHV1-Infektion freier Rinderbestand (Basisuntersuchung)

1. In einem Rinderbestand, der mindestens zu 30 vom Hundert aus Kühen besteht, müssen
 - a) alle Rinder des Bestandes frei sein von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten, und
 - b) bei einer zweimaligen Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von fünf bis sieben Monaten oder bei einer serologischen Untersuchung aller weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten,
 - aa) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch keine Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder
 - bb) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das gEGlykoprotein des Virus der BHV1-Infektion festgestellt worden sein oder der Bestand nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden sein und
 - c) in den letzten drei Monaten der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Satz 1 Buchstabe b muss jeweils in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den in Satz 1

Buchstabe b vorgesehenen Abstand für die Untersuchung von fünf bis sieben Monaten bis auf maximal zwölf Monate verlängern. Die zuständige Behörde kann ferner, soweit bei der Untersuchung nach Satz 1 Buchstabe b Reagenten festgestellt werden, genehmigen, dass 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten die im Bestand verbliebenen Rinder nach Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb untersucht werden. Im Rahmen der Genehmigung nach Satz 4 kann die zuständige Behörde die Untersuchung auf eine von ihr festzulegende Kontaktgruppe begrenzen. Soweit die Untersuchung der Rinder nach Satz 4 mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist, gelten die Anforderungen des Abschnitts I als erfüllt.

1a. In einem Rinderbestand, der zu weniger als 30 vom Hundert aus Kühen besteht, müssen bei einer serologischen Untersuchung aller weiblichen Rinder und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch keine Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

festgestellt worden sein oder der Bestand nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden sein. Die zuständige Behörde kann, soweit bei der Untersuchung nach Satz 1 Reagenten festgestellt werden, genehmigen, dass 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten die im Bestand verbliebenen Rinder nach Satz 1 Buchstabe a oder b untersucht werden. Im Rahmen der Genehmigung nach Satz 2 kann die zuständige Behörde die Untersuchung auf eine von ihr festzulegende Kontaktgruppe begrenzen. Soweit die Untersuchung der Rinder nach Satz 2 mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist, gelten die Anforderungen der Nummer 1a als erfüllt. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c gilt entsprechend.

1b. In einem Rinderbestand, der zu mehr als 50 vom Hundert aus bis zu neun Monate alten Rindern besteht, müssen, vorbehaltlich des Satzes 4, bei einer Stichprobenuntersuchung der Rinder, die frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten erfolgt,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch keine Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

festgestellt worden sein oder der Bestand nur mit BHV1-freien Rindern aufgebaut worden sein. In die Untersuchung nach Satz 1 sind so viele Rinder einzubeziehen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 5 vom Hundert eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c gilt entsprechend. In den Fällen der Nummer 1a finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

- 2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.
- 3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur
 - a) von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder
 - b) mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer zum Zeitpunkt der Samengewinnung BHV1-freien Besamungsstation stammt oder, im Falle des Ruhens des BHV1-Status nach Abschnitt II Nummer 3, vor der Probenahme für die letzte mit negativem Ergebnis abgeschlossene Untersuchung nach Abschnitt II Nummer 2 gewonnen worden ist.

In Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden.

Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die,

- a) sofern die Bullen nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
- b) sofern die Bullen mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden sind.

Abschnitt II

Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes (Kontrolluntersuchungen)

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen,
 - a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
 - b) sofern die Rinder mit Impfstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein. Satz 1 gilt für Rinder in Beständen nach

- a) Abschnitt I Nummer 1a mit der Maßgabe, dass die blutserologischen Kontrolluntersuchungen bei allen weiblichen Rindern und den bis zu neun Monate alten männlichen Rindern durchzuführen sind, sofern nicht der Rinderbestand aus Rindern besteht, die ausschließlich in

Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden,

- b) Abschnitt I Nummer 1b mit der Maßgabe, dass die blutserologischen Kontrolluntersuchungen so durchzuführen sind, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 5 vom Hundert eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann.

Für den Fall, dass der maximale Untersuchungsabstand nach Satz 1 oder 2 um bis zu drei Monate überschritten wird, ruht der Status für die Dauer von höchstens drei Monaten, bis durch eine einmalige blutserologische Untersuchung

- a) im Falle des Satzes 1 aller über 24 Monate alten Rinder,
- b) im Falle des Satzes 2
 - aa) Buchstabe a aller weiblichen Rinder und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder
 - bb) Buchstabe b mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 5 vom Hundert bei unter neun Monate alten Rindern

des Bestandes keine Reagenten festgestellt worden sind.

2a. (weggefallen)

3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung

- a) nach Nummer 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung
 - aa) aller weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder keine Reagenten festgestellt worden sind oder,
 - bb) sofern die zuständige Behörde dies genehmigt, bei den Rindern einer von ihr festzulegenden Kontaktgruppe keine Reagenten festgestellt worden sind und sichergestellt ist, dass alle Rinder, die innerhalb von sechs Monaten nach Entfernen des

letzten Reagenten aus dem Bestand, ausgenommen unmittelbar zur Schlachtung, verbracht werden, frühestens 14 Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind,

- b) nach Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung bei den Rindern einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Kontaktgruppe keine Reagenten festgestellt worden sind und sichergestellt ist, dass alle Rinder, die innerhalb von sechs Monaten nach Entfernen des letzten Reagenten aus dem Bestand, ausgenommen unmittelbar zur Schlachtung, verbracht werden, frühestens 14 Tage vor dem Verbringen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind.

Soweit die Untersuchung der Rinder nach Satz 1 mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist, gelten die Anforderungen des Abschnitts II als erfüllt. Im Falle einer nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang A der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Besamungsstation ruht der Status, bis durch eine frühestens 21 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung aller Rinder keine Reagenten festgestellt worden sind.

4. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind.
5. Abweichend von Nummer 2 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes, der in einem Teil des Inlands gelegen ist, der auf Grund einer im Bundesanzeiger bekannt gemachten Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von einer BHV1-Infektion gilt, die Kontrolluntersuchungen der über 24 Monate alten Rinder
- a) im Abstand von längstens drei Jahren durchgeführt werden oder

- b) in Form einer Stichprobenuntersuchung durchgeführt werden, bei der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 0,2 vom Hundert eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann.

Die Entnahme der Blutproben für die Kontrolluntersuchungen nach Satz 1 Buchstabe a kann auch in einer Schlachtstätte erfolgen.

6. Abschnitt I Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

Die milchserologische Untersuchung kann vorgenommen werden durch

- zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten, die Einzelmilchproben können von bis zu 50 Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden, oder
- drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, und durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen

1. mit ausschließlich nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
- Einzelmilchproben, die von bis zu 50 Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden können, oder
 - zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, soweit zumindest 30 vom Hundert des Bestandes aus Kühen bestehen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit höchstens 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden. In Beständen, die in einem Teil des Inlands gelegen sind, der auf Grund einer im Bundesanzeiger bekannt gemachten Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden

Fassung als frei von BHV1 gilt, können Einzelmilchproben von bis zu 100 Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit höchstens 100 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden;

- 2. mit geimpften Kühen und nicht geimpften Kühen durch zwei im Abstand von drei Monaten von den nicht geimpften Kühen entnommenen Einzelmilchproben ersetzt werden, wobei die Einzelmilchproben von bis zu 50 Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden können.

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1)
Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes
(Fundstelle: BGBl. I 2015, 778)

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) ¹
.....
aus dem Betrieb mit der Registriernummer
nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung
des in
Kreis Land.....

- stammt (stammen) aus einem Bestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt ist ²,
- stammt (stammen) nicht aus einem Bestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt ist, und ist im Sinne des
 - § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a²,
 - § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b²,
 - § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c² oder
 - § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d²

der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Rindes/der Rinder mit der/den Ohrmarkennummer(n)
erfolgte am

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹
.....
ist/sind alle mit einem Impfstoff geimpft worden, bei dessen Herstellung ein Virusstamm verwendet worden ist, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.

Für Rinder aus einem Bestand, der nicht in einem Gebiet gelegen ist, das nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt worden ist, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit zwei Wochen/zwei Monate³ nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde
(Unterschrift)

¹ Bei mehreren Ohrmarken sind alle Ohrmarkennummern einzeln aufzuführen.
² Zutreffendes bitte ankreuzen.
³ Nichtzutreffendes streichen; Bescheinigungen mit zweimonatiger Gültigkeit sind nur für Rinder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b auszustellen, die jünger als neun Monate sind.

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1)
Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes
(Fundstelle: BGBl. I 2015, 779)

Der Bestand (Die Bestände)¹
des (der)..... mit der Registriernummer nach §
26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in
Kreis..... Land.....

ist (sind) im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 der BHV1-Verordnung frei
von einer BHV1-Infektion².

Die Zuchttiere des Bestandes sind

- insgesamt nicht geimpft²,
 insgesamt oder teilweise geimpft im Sinne des § 2 Absatz 12.

Die Masttiere des Bestandes sind

- insgesamt nicht geimpft²,
 insgesamt oder teilweise geimpft im Sinne des § 2 Absatz 12.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes ¹
erfolgte am

Der Bestand (Die Bestände)¹ ist (sind) in einem
Gebiet gelegen, das nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-
frei anerkannt ist².

Für einen Bestand, der nicht in einem Gebiet gelegen ist, das nach Artikel 10 der
Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt worden ist, verliert diese Bescheini-
gung ihre Gültigkeit

drei Monate³ /sechs Monate³/neun Monate³/zwölf Monate³

nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand ¹
am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Be-
standes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde
(Unterschrift)

¹ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
² Zutreffendes bitte ankreuzen.
³ Nichtzutreffendes streichen.

**Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(Nds. BHV1-VO)**

Vom 18. Dezember 2013
(Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 335 - VORIS 78510 -)

Aufgrund des § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 in Verbindung mit

- § 6 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a, Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. a und c,

- § 6 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit Nr. 11 Buchst. a und

- § 6 Abs. 1 Nr. 23 in Verbindung mit Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. a

des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324) in Verbindung mit § 5 Nr. 5 a der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S.487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S.304), wird verordnet:

§ 1 Treiben und Halten von Rindern

(1) Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) dürfen weder auf öffentlichen Wegen getrieben noch auf Weiden gehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Rinder eines Bestandes,
 - a) in dem alle Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden sollen,
 - b) für den eine Ausnahme nach § 2 a Abs. 1 Satz 3 der BHV1-Verordnung zugelassen ist und
 - c) in dem alle Rinder aus BHV1-freien Beständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung in den Bestand verbracht wurden, und

2. für Rinder eines Bestandes, der zu mindestens 30 Prozent aus Kühen besteht und
 - a) aus dem alle Reagenten entfernt sind,
 - b) für den sich die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Durchführung der Maßnahmen nach Anlage 1 der BHV1-Verordnung verpflichtet hat,
 - c) für den frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a und c der Anlage 1 der BHV1-Verordnung vorliegen, und
 - d) für den die frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte erste Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 der BHV1-Verordnung ergeben hat, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Kennzeichnung und Halten von Reagenten

(1) Reagenten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes an einem Ohr mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. Bei Verlust der Ohrmarke ist der Reagent unverzüglich mit einer neuen Ohrmarke im Sinne des Satzes 1 zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nach Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden sollen.

(3) Reagenten sind so zu halten, dass sie nicht in Berührung mit Rindern anderer Bestände kommen können. Satz 1 gilt nicht für Transporte, bei denen alle Rinder unmittelbar zur Schlachtung befördert werden.

§ 3 Impfverbot und Einstellungsverbot

(1) Die Impfung von Rindern gegen eine BHV1-Infektion ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Rinder zulassen, die aus dem Inland verbracht werden sollen, wenn der Bestimmungsstaat eine Impfung verlangt. Sie kann für Impfungen, die vor dem 1. 5. 2015 durchgeführt werden, Ausnahmen auch zulassen

1. für Bestände, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1 oder 1 a der BHV1-Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. für Rinder, die in einen Bestand nach Nummer 1 verbracht werden sollen, für den nach Nummer 1 eine Ausnahme zugelassen ist, und
3. für Bestände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

Satz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, für den eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zugelassen ist.

(2) In einen Rinderbestand dürfen nur noch BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt. Abweichend von Satz 1 dürfen Rinder, die gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt, in einen Rinderbestand eingestellt werden, für den nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 oder 3 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 4 Dokumentation von Impfungen

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums unverzüglich zu dokumentieren und diese Unterlagen zusammen mit dem Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Dokumentation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der das Rind geimpft hat, die Impfung in der elektronischen Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 7. 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von

Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (Abl. EG Nr. L 204 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.1), dokumentiert hat.

§ 5 Entfernen von Reagenten

(1) Reagenten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung sind vor dem 1. 5. 2015 aus dem Rinderbestand zu entfernen. Werden ab dem 1. 5. 2015 Reagenten in einem Rinderbestand festgestellt, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sie unverzüglich zu entfernen.

(2) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse Niedersachsen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. aufgrund der Zahl der Reagenten in einem Rinderbestand deren Entfernung eine unbillige Härte für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet und
3. die Tierhalterin oder der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das der Rinderbestand in weniger als drei Jahren BHV1-frei werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzeptes verpflichtet.

Eine Zulassung nach Satz 1 ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde, gegen Vorschriften der BHV1-Verordnung verstoßen wurde oder Gründe der Seuchenbekämpfung entgegenstehen. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Rind auf einem öffentlichen Weg treibt oder auf einer Weide hält,

2. entgegen § 2 Abs. 1 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes
 - a) mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und
 - b) im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV 1“

kennzeichnet,

3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Reagenten so hält, dass er mit einem Rind eines anderen Bestandes in Berührung kommen kann,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Impfung gegen eine BHV1-Infektion durchführt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 ein nicht BHV1-freies Rind oder ein geimpftes Rind in einen Rinderbestand einstellt,
6. entgegen § 4 eine Impfung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
7. entgegen § 4 die Unterlagen nicht aufbewahrt oder
8. entgegen § 5 einen Reagenten nicht aus dem Rinderbestand entfernt.
9. entgegen § 4 Abs. 3 einen Reagenten so hält, dass er mit einem Rind eines anderen Bestandes in Berührung kommen kann.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 23. 3. 2010 (Nds. GVBl. S.155) außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2023

**Bek. d. ML v. 9. 11. 2022 – 203-42141-11345/2022 –
(Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1601)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- (2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2022 bestimmt.
- (3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:
 - a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Besitzerin und des Besitzers sowie ihr oder sein Geburtsdatum und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere mitzuteilen. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung. Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2023) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 250 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2023 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2023 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.
- (4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2023 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.
- (5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn
 - a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
 - b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
 - c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9 2022 (Nds. GVBl. S. 586), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

- (6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2022 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2023 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2022 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2022 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2023 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2022 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2023 zu entrichten:

Für	
1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	7,20 €/Tier
2. Schweine	0,75 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	1,20 €/Tier
4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel	1,10 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln	0,0250 €/Tier
B. Legehennen	0,0560 €/Tier

C. Putenhähne	1,7725 €/Tier
D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage	0,2245 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschl. 42. Tag	0,0474 €/Tier
F. Enten	0,2351 €/Tier
G. Gänse	0,3814 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,1661 €/Tier
I. Elterntiere	0,2278 €/Tier
J. Brütereien haben 0,1434 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs.7 zu entrichten.	

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:
Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:
Hühner, die zum Zwecke der Konsumeproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:
Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:
Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:
In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:
Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:
Geflügel, das nicht unter Buchstabe A - G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A - G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:
Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A - G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A - G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:
Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A - I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2023 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 € sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 16,50 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2023) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2023 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2023 in Kraft.

Hannover, 1. 11. 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436) wenn schuldhaft
 1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2022

**Bek. d. ML v. 8. 11. 2021 – 203-42141/6-118 –
(Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1737)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (4) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- (5) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2022 bestimmt.
- (6) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:
 - a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung. Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2022) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2022 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2022 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.
- (4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2022 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.
- (5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn
 - a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
 - b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
 - c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

- (6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2021 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2022 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2021 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2021 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2022 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2021 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2022 zu entrichten:

Für	
1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	7,80 €/Tier
2. Schweine	0,75 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	1,40 €/Tier
4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel	1,10 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln	0,0150 €/Tier
B. Legehennen	0,0253 €/Tier

C. Putenhähne	1,0557 €/Tier
D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage	0,1270 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschl. 42. Tag	0,0329 €/Tier
F. Enten	0,0876 €/Tier
G. Gänse	0,0391 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,0781 €/Tier
I. Elterntiere	0,1092 €/Tier
J. Brütereien haben 0,1735 €/je Durchschnittsküken nach §1 Abs.7 zu entrichten.	

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:
Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:
Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:
Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:
Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:
In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:
Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:
Geflügel, das nicht unter Buchstabe A - G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A - G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:
Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A - G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A - G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:
Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A - I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2022 kein Beitrag erhoben.

- (2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 € sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 16,50 €.
- (3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2022) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2022 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

Hannover, 2. 11. 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

- III. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436) wenn schuldhaft
 2. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- IV. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren**

– **Falltier-Gebührensatzung 2023** –

**Bek. d. ML v. 9. 11. 2022– 203-42141-11300/2022 –
(Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1600)**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG-TierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentarif**

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (A n l a g e), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

Hannover, 1. 11. 2022

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
- Falltier-Gebührensatzung 2023 -
Gebührentarif**

1. Falltier nach Gewicht		
1.1 Rind einschl. Bison, Wisent u. Wasserbüffel		0,016 EUR je kg
1.2 Einhufer		0,016 EUR je kg
1.3 Schwein		0,010 EUR je kg
1.4 Schaf und Ziege		0,017 EUR je kg
1.5 Geflügel		0,010 EUR je kg
1.6 Sonstiges Falltier		0,016 EUR je kg
2. Rind einschl. Bison, Wisent und Wasserbüffel*		
2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag		0,65 EUR je Tier
2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate		1,08 EUR je Tier
2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate		2,95 EUR je Tier
2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate		5,91 EUR je Tier
2.5 Rind* über 24 Monate bis 48 Monate		8,65 EUR je Tier
<small>*geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man, Zypern</small>		
3. Einhufer		
3.1 Totgeburt		0,80 EUR je Tier
3.2 Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)		2,99 EUR je Tier
3.3 Großpferd		7,75 EUR je Tier
4. Schwein		
4.1 Totgeburt, Saugferkel		0,06 EUR je Tier
4.2 Absatzferkel, Läufer		0,40 EUR je Tier
4.3 Mastschwein		0,75 EUR je Tier
4.4 Sau, Eber		2,30 EUR je Tier
5. Schaf und Ziege		
5.1 Totgeburt, Lamm		0,59 EUR je Tier
5.2 Sonstiges Schaf / Ziege bis 18 Monate		1,36 EUR je Tier
6. Geflügel		
6.1 Laufvogel		0,85 EUR je Tier
6.2 Pute		0,09 EUR je Tier
6.3 Sonstiges Geflügel		0,01 EUR je Tier
7. Wildklautier		
7.1 Gehegewild inkl. Totgeburt		0,84 EUR je Tier
8. Lagomorpha		
8.1 Hase inkl. Totgeburt		0,06 EUR je Tier
8.2 Kaninchen inkl. Totgeburt		0,06 EUR je Tier
9. Kameliden		
9.1 Kameliden bis 150 kg		1,20 EUR je Tier
9.2 Kameliden über 150 kg		5,60 EUR je Tier
10. Containerabholung		
10.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen		0,10 EUR je 10 l Fassungsvermögen

**Satzung
über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Bek. d. ML v. 19. 11. 2020 - 203-42141/1-149 –

Bezug: Bek. v. 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), geändert durch Bek. v. 19. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1450)

Die am 23.10.2018 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1450

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen, die Höchstsätze je Tier gemäß § 16 Abs. 2 und Minderungen gemäß § 16 Abs. 3 TierGesG gelten entsprechend. Wird eine Beihilfe in Höhe eines prozentualen Anteils des gemeinen Wertes geleistet, ist der gemeine Wert die Bezugsgröße dieser prozentualen Berechnung. Übersteigt der gemeine Wert den Höchstsatz gemäß § 16 Abs. 2 TierGesG, gilt als Bezugsgröße dieser Höchstsatz. Die Reihenfolge von Minderungen gemäß § 16 Abs. 3 TierGesG und/oder Beihilfesatzung legt der Vorstand fest. Die Beihilfen dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betref-

fen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.10.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegulung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

(6) Tierhalterinnen und Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gemäß Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank
- amtliche Bestätigung der Einhaltung der BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483)

1.2 Beihilfen für Tierverluste

Januar 2021

Januar 2021

12 a)

12 a)

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| a) | Kälber, die nach einmaligem positiven Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum 28. Lebenstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde | Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Kalb |
| b) | Ausmerzungen direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere | Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Nachkomme |

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40 Tagen und
- Ausmerzungen innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

1.3 sonstige Beihilfen

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| a) | Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| b) | Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| c) | Gebühren/Diagnostika für die Untersuchungen von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| d) | Impfstoffkosten für Schutzimpfungen | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |

2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 unter Listeriose

2.1 Beihilfen für Tierverluste 50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1
- Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers *Listeria monocytogenes* beim Tier durch amtliche Untersuchung

nachgewiesene Kosten

2.2 Beihilfe zu Tötungskosten

§ 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

OIE-gelistet unter multiple spec. disease, paratuberculosis

3.1 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind: 100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen und
- Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und
- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung.

Die Beihilfe wird nicht gewährt für

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere sowie

Tiere, die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden

- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen. Für kleinwüchsige Rinderrassen gelten in Absprache mit der Tierseuchenkasse abweichend auch andere Schlachtgewichte und Erlöse.

3.2 Beihilfen für Untersuchungen und Beratungen können gewährt werden für

- serologische Untersuchungen mittels ELISA
- Erregernachweis in der PCR
- kulturelle Untersuchung von Kotproben
- klinische Untersuchungen, Probenahme und Beratung

a) Voraussetzungen für Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erst- und Folgeuntersuchungen: Durchführung der Untersuchungen gemäß rechtlicher Vorgaben
- Erstberatung: Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung
- Folgeberatung: Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß A n l a g e 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz und Durchführung der Beratungen und Erstellung des MAP-Verminderungsplans gemäß rechtlicher Vorgaben und Anforderungen der A n l a g e 3 sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

b) Voraussetzungen für nicht Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erstuntersuchung: Durchführung der Untersuchung gemäß rechtlicher Vorgaben
- Folgeuntersuchungen: Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß A n l a g e 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz
- Erstberatung: Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung
- Folgeberatungen: Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und Durchführung der Beratungen und Erstellung des MAP-Verminderungsplans gemäß rechtlicher Vorgaben und Anforderungen der Anlage 2 sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz.

4. Q-Fieber

OIE-gelistet unter "multiple species disease, infections and infestations", Q fever

Beihilfe zur Impfkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben
Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung einer Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach A n l a g e 3

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

- Erregernachweis mittels PCR oder anderen molekularbiologischen Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes durch Vorlage der Rechnung der Tierärztin oder des Tierarztes über die Durchführung der Impfung

5. Salmonellose der Rinder

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

5.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die in der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

5.2 Beihilfen für Tierverluste

Anhand eines amtlichen Zerlegungsbefundes muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass das Tier nicht aufgrund einer anderen Erkrankungen verendet ist bzw. euthanasiert werden musste.

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| a) | Verenden oder Euthanasie von Rindern
Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose Verordnung angeordnet werden können | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| b) | Verenden oder Euthanasie von Rindern trotz Durchführung einer mit der kommunalen Veterinärbehörde abgestimmten tierärztlichen Behandlung | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| c) | amtliche Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes nach dem Tod des Rindes | 50 v. H. des gemeinen Wertes |

6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

6.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe: Bestandsgröße:

- Hühner- und Putenzuchtbetriebe: mind. 250 Tiere
- Legehennen- und Hühneraufzuchtbetriebe: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß Anlage 4a und für Putenbestände gemäß Anlage 4b mindestens zwei Jahre vor Feststellung der SE- oder ST-Infektion bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| a) | Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |
| b) | Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |

6.3 Beihilfen für Tierverluste

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| a) | Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinie) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| b) | Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinie infolge SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| c) | Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| d) | Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |

6.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.) § 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt

50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

§ 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinsierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

1. das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
2. eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
4. nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

§ 4 Härfefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härfefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

§ 5 Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die der einzelnen Tierhalterin bzw. dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

§ 6 Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AG TierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliebigen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhaltern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1.500,00 EUR je Beratung begrenzt.

§ 7 Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg
Junghennen	1,40 kg
Masthähnen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenkükenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brütereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:

Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenkükenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1.000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1.000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand und die Tiere bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sind,
2. der schriftliche oder, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, elektronische Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorlegt wird,
3. bei allen erforderlichen Probenentnahmen ein elektronisch lesbarer Untersuchungsantrag verwendet wird,
4. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde,
5. kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde,
6. für die betroffene Tierart ein Beitrag an die Niedersächsische Tierseuchenkasse fristgerecht und vollständig bezahlt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Die Gewährung von Beihilfen kann unter Bedingungen gewährt werden und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern eine andere Berechtigte oder ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an diejenige bzw. denjenigen ausgezahlt, in deren bzw. dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann dürfen diese nur an solche Unternehmen gewährt werden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhalten diejenigen in deren Bestand die vorbeugenden Maßnahmen durchzuführen sind, sofern andere Berechtigte nicht bekannt sind.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

§ 10 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf der festgelegten Mindestbeteiligungsfristen ist die oder der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die aufgrund des § 2 oder § 5 Abs. 1 bis 3 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. 4. 2016 i. d. F. der Bek. d. ML vom 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 10. 2019 i. d. F. der Bek. d. ML vom 11. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1627), außer Kraft.

Hannover, den 6. 11. 2020

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen – Beihilfe für Tierverluste

Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht erfolgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durchzuführen.

Niedersächsisches Programm zur Verminderung der Mycobacterium avium sub-species paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockenstehher) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis in einer Sammelmilch festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.

b) Erstellung von MAP-Verminderungsplänen und Durchführung sowie Kontrolle des Erfolges von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der kommunalen Veterinärbehörde ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Dieses ist innerhalb eines Jahres auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und an die aktuelle Lage anzupassen sowie fortzuschreiben. Der TSK ist jährlich eine Kopie des ausgearbeiteten aktuellen MAP-Verminderungsplans (vollständig ausgefüllter Vordruck der Nds. TSK) mit Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters und der betreuenden Tierärztin oder des betreuenden Tierarztes vorzulegen. Der MAP-Verminderungsplan ist für die gesamte Dauer der Teilnahme am Niedersächsischen Programm zur Verminderung der Paratuberkulose fortzuschreiben, unabhängig von der vorliegenden MAP-Prävalenz. Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hoftierärztin oder dem Hoftierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfassen muss:

- Registriernummer nach VVVO, im Falle einer seuchenhygienischen Einheit mit anderen Betrieben, auch die Registriernummer dieser Betriebe,
- Ist-Beschreibung
- Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen
- Zielsetzung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen wie z. B.

- Weitere Untersuchungen
 - individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben), um den Durchseuchungsgrad festzustellen
- Biosicherheit – Anlage MAP des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind,
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind
- Entfernung positiver Tiere
- Maßnahmen, um die Gefahr der Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienische Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
 - Feststellung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichen Rahmen
- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a).

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen. Bei Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, kann es sinnvoll sein, nur einen betriebsübergreifenden MAP-Verminderungsplan, der die ganze seuchenhygienische Einheit umfasst, zu erstellen.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Bekanntwerden der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung dann nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Dies gilt auch für Tiere, bei denen ein Erregernachweis mit positivem Ergebnis geführt wurde.

Verpflichtungserklärung Paratuberkulose

Betrieb/Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

Betrieb bildet seuchenhygienische Einheit mit: _____

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____

An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen. Sofern der Betrieb eine seuchenhygienische Einheit mit einem anderen Betrieb bildet, müssen die Partnerbetriebe die Verpflichtungserklärung ebenfalls unterzeichnen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP-Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ein Anspruch auf eine Beihilfe wegen Paratuberkulose für Tierverluste und Folgeberatungen entsteht grundsätzlich erst nach Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde.

Ort, Datum
Unterschrift Tierhalter/in

Ort, Datum
Unterschrift Tierhalter/in SE 1

Ort, Datum
Unterschrift Tierhalter/in SE 2

Ort, Datum
Unterschrift Tierhalter/in SE 3

Q-Fieber

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. **Untersuchung**
Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.
2. **Impfung**
Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.
3. **Nachuntersuchung**
Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.
4. **Fragebogen**
Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
- Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
- Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
- Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
- Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zu dem Verfahren zur Bekämpfung der *Salmonella enteritidis* (SE) und *Salmonella typhimurium* (ST) Infektion in Legehennenbeständen und Hühneraufzuchtbeständen ab einer Größe von 350 Tieren sowie in Hühnerzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestandsspezifischen Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplanes sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und über Abklatsch- und Tupferproben überprüft.

Die Impfung und die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion, inkl. bakteriologischer Befunde, werden von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Der Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 4 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4 - 6 Wochen

2. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.

Diese Voraussetzung gilt für alle Haltungformen. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion besteht.

3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser
- Zusätzlich: 1 x SE als Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE und 3 x ST als Lebendvakzine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbändern mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

6. Haltung von Legehennen in Ställen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder miteinander verbunden sind

- Zusätzlich: 1 x SE-Lebendvakzine über das Trinkwasser im Legebetrieb

Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 3 bis 5 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und Lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

Ziff. II Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf S.E. und S.T. sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.

- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen, an Stalleingängen/-ausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung wie auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
Elterntierbetrieb
Legehennenbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten
zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen
in Putenzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Die Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsplanes sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und Abklatsch- und Tupferproben unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Bei kurzfristigem Einstellungsbedarf werde ich noch vor Erstellung des Hygieneplans die Hygienemaßnahmen beachten.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Nds. Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nds. Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 4 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direkten Kontakt zu externen Keimreservoirien (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z.B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:
 - Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
 - Duschen einschl. der Haare
 - bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
 - Kopfbedeckung,
 - Händedesinfektion.
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse aufweisen. An Stalleingängen und Stallausgängen müssen Desinfektionsmatten vorhanden sein. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Händedesinfektion durchgeführt.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).

- Produktionsbereichseigene Geräte müssen vor einem Verbringen in einen anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Der betriebsübergreifende Einsatz von Einstreumaschinen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln und so, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach Stand der Technik vermieden wird. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z.B. Pflasterung, Beton, etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung Verwendung finden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen sowie die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Es sind regelmäßige Schädner - und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

Satzung

über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Bek. d. ML v. 02. 11. 2018 - 203-42141/1-149 –

Bezug: Bek. v. 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), geändert durch Bek. v. 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366)

Die am 23.10.2018 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 16271366

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der ausgleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und

Abschnitt 1.1.10.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausbezahlt.

(6) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gem. Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 bei der zuständigen Behörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HI-Tier-Datenbank
- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach Anlage 1
- Sicherstellung der Erfassung des positiven BVD-Untersuchungsbefundes in HI-Tier.

1.2 Beihilfen für Tierverluste

- c) Kälber, die nach einmaligem positiven Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum Pauschale Beihilfe: 190,00 Euro/Kalb

28. Lebenstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde

- d) Ausmerzungen direkter Nachkommen persistenter infizierter Muttertiere

Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Nachkomme

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40 Tagen und
- Ausmerzungen innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

1.3 sonstige Beihilfen

- e) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor
Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- f) Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms
Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- g) Gebühren/Diagnostika für die Untersuchungen von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens
Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- h) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 Nr. 5
Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 unter Listeriose

2.1 Beihilfen für Tierverluste

50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2

- Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers *Listeria monocytogenes* beim Tier durch amtliche Institutsuntersuchung

2.2 Beihilfe zu Tötungskosten

nachgewiesene Kosten

§ 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

OIE-gelistet unter multiple spec. disease, paratuberculosis

3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind:

100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und
- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung

Die Beihilfe wird nicht gewährt für:

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere sowie Tiere, die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden

- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen. Für kleinwüchsige Rinderrassen gelten in Absprache mit der Tierseuchenkasse abweichend auch andere Schlachtgewichte und Erlöse.

3.3 Beihilfen für Untersuchung und Erstberatung können gewährt werden für

- serologische Untersuchungen mittels ELISA
- Erregernachweis in der PCR
- kulturelle Untersuchung von Kotproben
- klinische Untersuchungen, Probenahme und Erstberatung

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

a) Voraussetzungen für Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erst- und Folgeuntersuchungen: Durchführung der Untersuchungen gemäß rechtlicher Vorgaben

- Erstberatung: Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung

- Folgeberatung: Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz

b) Voraussetzungen für nicht Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erstuntersuchung:
Durchführung der Untersuchung gemäß rechtlicher Vorgaben
- Folgeuntersuchungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz
- Erstberatung:
Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung
- Folgeberatungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz.

4. Q-Fieber

OIE-gelistet unter "multiple species disease, infections and infestations", Q fever

4.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4
- Erregernachweis mittels PCR oder anderen molekularbiologischen Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes durch Vorlage der Tierarzt-Rechnung über die Durchführung der Impfung

4.2 Beihilfen zu Impfungen:

- Impfstoffkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

5. Salmonellose der Rinder

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

5.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die in der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

5.2 Beihilfen für Tierverluste

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| d) | Verenden oder Euthanasie von Rindern | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| | Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose Verordnung angeordnet werden können | |
| e) | Verenden oder Euthanasie von Rindern trotz Durchführung einer mit der kommunalen Veterinär-Behörde abgestimmten tierärztlichen Behandlung | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| | Voraussetzung:
amtlicher Zerlegungsbefund | |
| f) | amtliche Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes nach dem Tod des Rindes | 50 v. H. des gemeinen Wertes |

6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

6.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Bestandsgröße:

- Hühner- und Putenzuchtbetriebe: mind. 250 Tiere
- Legehennen- und Hühneraufzuchtbetriebe: mind. 350 Tiere

- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß A n l a g e 5a und für Putenbestände gemäß A n l a g e 5b mindestens zwei Jahre vor Feststellung der SE- oder ST-Infektion bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| c) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |
| d) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien | max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |

6.3 Beihilfen für Tierverluste

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| c) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinie) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| d) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| e) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
| f) Schlachtung/Tötung infolge unionsrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |

6.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.) § 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt

50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

§ 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

- das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
- eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
- nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

§ 4 Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

§ 5 Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen

gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierGesG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AG TierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliebigen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die den einzelnen Tierhaltern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der

Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1.500,00 EUR je Beratung begrenzt.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg
Junghennen	1,40 kg
Masthähnen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenkükenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brütereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:

Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenkükenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1.000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1.000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

7. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,
8. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
9. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde.
10. kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beitragssatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (Abl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gem. Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann nur an solche Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maßnahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

**§ 10
Rückzahlungsverpflichtung**

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf von 3 beziehungsweise 5 Jahren nach dem Beitritt ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die aufgrund von § 5 Abs. 1 bis 4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

**§ 11
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. 10. 2018

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BVD/MD

Betrieb / Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon-Nr.: _____
Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Neben den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1320, 1498) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD- Bekämpfung durchzuführen:

1. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere (persistent infizierte Tiere) innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbefund.
2. Ausmerzung bis zum 28. Lebensstag der BVD-Virus positiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbefund.
3. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersuchungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
4. Bei allen erforderlichen Blutprobeentnahmen ist der maschinenlesbare HITier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
5. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, wird eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere empfohlen. Die Grundimmunisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein.
Sofern bei den Untersuchungen keine persistent virämischen Tiere festgestellt werden, kann nach Absprache mit der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt und der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.
6. Erstellung eines Biosicherheitskonzepts nach dem „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Impfungen selbst zu tragen habe,
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD- Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen zurückfordern kann.

Ort, Datum.....
Unterschrift

Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen – Beihilfe für Tierverluste

Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht erfolgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durchzuführen.

Niedersächsisches Programm zur Verminderung der Mycobacterium avium sub-species paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Mindestens zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensteher) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis der Sammelmilchen festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.

b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Es ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Leitfadens zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Der TSK ist eine schriftliche Bestätigung des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen, dass das betriebsspezifische Biosicherheitskonzept die wesentlichen Anforderungen des Leitfadens erfüllt.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Feststellung der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung dann nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden

d) Erstellung eines betriebsspezifischen MAP-Verminderungsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hoftierärztin oder dem Hoftierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfassen sollte:

- Ist-Beschreibung
 - Prävalenzfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
 - Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen
 - weitere Untersuchungen

- individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen
 - Biosicherheit – Anlage MAP des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
 - Entfernung positiver Tiere
 - Bestandsergänzung
- Maßnahmen, um Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
 - Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichem Rahmen
- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit anhand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2a)

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Verpflichtungserklärung Paratuberkulose

Betrieb / Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon-Nr.: _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: _____ - _____ - _____

An die zuständige kommunale
 Veterinärbehörde: _____

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung TSK genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP-Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ort, Datum

 Unterschrift

Q-Fieber

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

5. Untersuchung
Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.
6. Impfung
Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.
7. Nachuntersuchung
Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.
8. Fragebogen
Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.
Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:
 - Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
 - Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
 - Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
 - Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
 - Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zu dem Verfahren zur Bekämpfung der *Salmonella enteritidis* (SE) und *Salmonella typhimurium* (ST) Infektion in Legehennenbeständen sowie deren Zucht- und Aufzuchtbeständen ab einer Größe von 250 Zucht- oder Aufzuchtieren oder 350 Legehennen

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestands-spezifischen Impf- und Hygieneplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf- und Hygieneplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf- und Hygieneplanes wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt vor jeder Neueinstellung, jedoch im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Die Impfung wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Bei kurzfristigem Einstellungsbedarf werde ich noch vor Erstellung des Impf- und Hygieneplans nur nach Ziff. I geimpfte Tiere in den Legehennenbestand einstellen und die Hygienemaßnahmen beachten.

Der Impf- und Hygieneplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen von der Tierseuchenkasse übernommene Kosten zurückgefordert werden können.

Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4 - 6 Wochen

2. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für die Käfig- als auch für die Boden- Freiland- und Volierenaufzucht. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion bei der Einstellung in den Legebetrieb besteht.

3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser
- Zusätzlich: 1 x SE als Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE und 3 x ST als Lebendvakzine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

6. Haltung von Legehennen in Ställen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder miteinander verbunden sind

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE-Totvakzine per Injektion bei der Umstallung in den Legebetrieb

7. Legehennen in der Legepause

- Zusätzlich: 1 x SE-Lebendvakzine über das Trinkwasser im Legebetrieb
- Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 5 und 6 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

Ziff. II Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf S.E. und S.T. in Zucht- und Aufzuchtbetrieben sind unverzüglich und in Legehennenbetrieben sind spätestens ab dem 01.02.2008 durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung Verwendung finden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstallung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).

- Jeder Betrieb/jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen, an Stall- eingängen/-ausgängen müssen Desinfektionsmatten vorhanden sein.
- Es ist die Verwendung von stallspezifischer Schutzkleidung für jeden Betrieb und jeder Betriebsabteilung vorzusehen, mindestens sind jedoch für jeden Stall stallspezifische Stiefel für die betreuenden Personen vorzusehen.
- Es sind regelmäßige Schädner-/Ungeziefer- und Parasitenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person
.....

Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten

zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen in Puten-Elternbeständen sowie deren Aufzuchtbeständen ab einer Größe von 250 Aufzucht- und Elterntieren.

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Hygieneplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Hygieneplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Hygieneplanes wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt vor jeder Neueinstellung, jedoch im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten, unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Bei kurzfristigem Einstellungsbedarf werde ich noch vor Erstellung des Hygieneplans die Hygienemaßnahmen beachten.

Der Hygieneplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen von der Tierseuchenkasse übernommene Kosten zurückgefordert werden können.

Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf Salmonella Spp. in Zucht- und Aufzuchtbetrieben sind unverzüglich, spätestens ab dem 01.01.2010 durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direkten Kontakt zu externen Keimreservoirs (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z.B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:
 - Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
 - Duschen einschl. der Haare
 - bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
 - Kopfbedeckung,
 - Händedesinfektion.
- Für Mitarbeiter gelten die Bedingungen aus der als Anlage beiliegenden persönlichen Erklärung.
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse aufweisen. An Stalleingängen und Stallausgängen müssen Desinfektionsmatten vorhanden sein. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Händedesinfektion durchgeführt.

- Produktionsbereichseigene Technik muss vor einem Verbringen in einen anderen Stall gesäubert und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Kadaverfahrzeuge externer Entsorger dürfen die Betriebe nicht anfahren. Es ist für eine Lagerung und Abholung von Kadavern abseits der Betriebe zu sorgen.
- Der Einsatz von Einstreumaschinen ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z.B. Pflasterung, Beton, etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung Verwendung finden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Es sind regelmäßige Schädner-/Ungeziefer- und Parasitenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb

Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

Muster

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Persönliche Erklärung zu den hygienischen Anforderungen im Betrieb < < Name > >

Als Mitarbeiter/in des Betriebes < < Name > > ist mir bewusst, dass ich den Kontakt zu allen Geflügelarten (inkl. Ziervögel, Zugvögel etc.), Schweinen, Rindern, Kaninchen und Schafen sowie deren Exkrementen außerhalb der beruflichen Erfordernisse im Betrieb < < Name > > ausschließen muss, um die Gesundheit der Tierbestände nicht zu gefährden.

Als Mitarbeiter/in des Betriebes < < Name > > ist es mir nicht erlaubt, in meinem Wohnbereich (Grundstück) Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rindvieh, Kaninchen oder Schafe selbst zu halten oder zu dulden, dass Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rindvieh, Kaninchen oder Schafe gehalten werden.

Dieses trifft ebenfalls für Personen zu, die mit mir in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Diese Personen, die mit mir in einer häuslichen Gemeinschaft leben, müssen die o. g. Bestimmungen akzeptieren.

Ferner ist es mir untersagt, außerhalb der betrieblichen Erfordernisse Ziervögel-, Feder-, Schweine-, Rinder-, Kaninchen- oder Schafbestände zu betreten oder zu betreuen.

Ich bin verpflichtet, die Geschäftsleitung zu informieren, wenn auf dem Grundstück, auf dem ich lebe, Ziervögel, Federvieh, Schweine, Rinder, Kaninchen oder Schafe gehalten werden.

Für den Fall, dass ich aus irgendwelchen Gründen Kontakt zu Ziervögeln, Federvieh, Schweinen, Rinder, Kaninchen oder Schafen oder deren Exkrementen habe, werde ich meinen Vorgesetzten unverzüglich davon unterrichten.

In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit meinem Vorgesetzten abzustimmen. Anweisungen, die aufgrund besonderer Vorkommnisse zur Einhaltung der Hygiene getroffen werden, sind unbedingt einzuhalten und gelten bis zur Aufhebung durch den Vorgesetzten.

Für den Fall der Teilnahme an einer Jagd habe ich folgende Hygienemaßnahmen zu beachten: Wenn die Jagd auf Wassergeflügel, Fasane oder Schwarzwild ausgeübt worden ist, habe ich eine Karenzzeit von 72 Stunden einzuhalten. D.h., ich darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder die Ställe betreten.

Außerdem verpflichte ich mich in den Bereichen des Betriebes, in denen ich tätig bin, die jeweils geltende Hygieneverordnung einzuhalten.

Bezüglich der o. g. Vorgaben gibt es bei mir keine Abweichungen und ich akzeptiere diese.

Ort, Datum
.....
Unterschrift

TSK-Verzeichnis der Schätzer im Land Niedersachsen

- Stand September 2020 -

ehemaliger Regierungsbezirk Weser-Ems

Kreis Ammerland

Gerken, Manfred	Querensteder Str. 6	26160 Bad Zwischenahn	04403/1313
-----------------	---------------------	-----------------------	------------

Kreis Aurich

Bogenda, Jann	Kreuzweg 21	26524 Halbmond	04931/7084
Kleen, Tjardo	Coldinnerstr. 65 A	26532 Großheide	04936/315 0174/5349285
Habben, Gerd Dieken	Voerstad 17	26629 Bagband	04946/471

Kreis Grafschaft Bentheim

Werning, Rudolf	Dorfstraße 9	48465 Isterberg	05922/994655 0172/5637199
-----------------	--------------	-----------------	------------------------------

Kreis Cloppenburg

Fortwengel, Anton	Kolonienstr. 8	26683 Sedelsberg	04492/1222
Vallan, Hartwig	Löninger Str. 68	49661 Cloppenburg	04471/933270 0151/12460110

Kreis Emsland

Hinken, Josef	OT Osterbrock, Klosterholter Str. 7	49744 Geeste 3	05907/278 0151/55776567
---------------	-------------------------------------	----------------	----------------------------

Kreis Leer

Weber, Gebhard	Molkereiweg 2a	26817 Rhaudefehn	04955/9220490 0176/87292140
----------------	----------------	------------------	--------------------------------

Kreis Oldenburg

Höfel, Heinz-Günter	Haidhäuser 12	27801 Dötlingen OT Brettorf	04432/94100 0173/6321956
Dasenbrock, Franz-Josef	Kleinenkneten 4	27793 Wildeshausen	04431/73131 0151/56904558
Lüschen-Strudthoff, Dirk	Grenzweg 63	26209 Hatten	04484/920718

Kreis Osnabrück

Bolte, Hermann-Josef	Wennigser Ring 41	49326 Melle	05422/2066
Meyer, Hartwig	Schulstr. 9	49577 Kettenkamp	05436/456

September 2020

13

Kreis Wittmund

Theesfeld, Günther	Tjuchen I	26409 Wittmund- Leerhafen	04462/7367
--------------------	-----------	---------------------------	------------

ehemaliger Regierungsbezirk Braunschweig

Kreis Gifhorn und Helmstedt

Wendt, Rainer	Eichenring 8	29393 Gr. Oesingen	05838/1297 0171/9706392
---------------	--------------	--------------------	----------------------------

Kreis Göttingen

Hardege, Heinrich	Rauschenwasser Nr. 73 B	37120 Bovenden OT Edelighausen	05594/1410
Uhlendorff, Dirk	Im Dorfe 6	37124 Rosdorf	05509/2317 0171/5526785

Kreis Northeim

Wielert, Andreas	Holzanger 16	37574 Einbeck OT Wenzen	05565/1396 0170/8021451
------------------	--------------	----------------------------	----------------------------

Kreis Osterode (Harz)

Haase, Wilhelm	Mitteldorfstr. 2	37534 Eisdorf-Willensen	05522/334 0172/8006407
Willamowius, Knut	Lindenstr. 34	37520 Osterode	05522/951002 0160/8264501

ehemaliger Regierungsbezirk Hannover

Kreis Diepholz

Oltmann, Jürgen	Benser Weg 32	27305 Engeln OT Weseloh	04247/310 u. 1347 0172/4254997
Gödecker, Heinrich	Brümmerloh 6	27259 Varrel	04274/94027 0160/91421061
Karkheck, Jan	Homfeld Nr. 29	27305 Bruchhausen-Vilsen	04252/2251 0174/1750455

Kreis Holzminden und Hameln Pyrmont

Borchers, Wilhelm	Bodenwerder Str. 5	37619 Bodenwerder	05533/6121
-------------------	--------------------	-------------------	------------

September 2020

13

Kreis Nienburg/Weser

Ruprecht, Heinrich	Hanslohweg 2	31638 Stöckse	05026/94027
--------------------	--------------	---------------	-------------

Kreis Schaumburg

Brunkhorst, Friedhelm	Niedernhagen 27	31702 Lüdersfeld	05725/348
-----------------------	-----------------	------------------	-----------

ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg**Kreis Celle**

Rabe, Peter	Diestener Str. 2B	29303 Bergen	0160/96813409
-------------	-------------------	--------------	---------------

Kreis Cuxhaven

Schnakenberg, Claus	Sandersweg 19	27616 Beverstedt	04748/8225840 0151/11633541
Wettwer, Friedrich	Weststr. 5	21776 Wanna	04757/811038 0175/3658260

Kreis Harburg

Lodders, Rudolf	Rottorfer Weg 10	21423 Drage-Fahrenholz	04179/222 0170/2280341
-----------------	------------------	------------------------	---------------------------

Kreis Rotenburg Wümme

Heins, Andreas	In den Wiebüschen 1	27404 Rockstedt	04285/1850 0170/5661175
Pingel, Arne	Fahrendorf 11	27442 Gnarrenburg	04764/810167 0172/7717168

Kreis Osterholz-Scharmbeck

Helmke, Dieter	Tüschendorfer Straße 22a	28879 Grasberg	04283/980641
----------------	--------------------------	----------------	--------------

Kreis Soltau-Fallingb.ostel

Prigge, Heinrich	Bremer Str. 79b	27374 Visselhövede	05164/903303 0172/547577
------------------	-----------------	--------------------	-----------------------------

Kreis Stade

Dreyer, Hauke	Hof Bockhorst	21683 Stade	04141/900685 0160/94921964
Wohlers, Klaus	Knüll 40	21698 Bargstedt	04164/6489 0171/3023464

Kreis Uelzen

Plock-Girmann, Friedrich	Lange Str. 67	39345 Uthmöden	039058/2768 0172/8171147
--------------------------	---------------	----------------	-----------------------------

Kreis Verden

Ellmers, Carsten	In Rieda 26	27283 Verden	04231/84415 0173/9305521
------------------	-------------	--------------	-----------------------------

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen

RdErl. d. ML v. 19. 6. 2017 - 203-42140-34 - (Nds. MBl. S. 799), zuletzt geändert am 17. 5. 2022 (Nds. MBl. 23/2022, S. 713)
- VORIS 78512 -

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen gemäß § 16 Abs. 1 TierSG hat nachfolgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 des AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Schafe und Ziegen im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Auf der Grundlage der Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Schafe

1.1 Zuchtschafe

1.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtschafen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.1.3, ggf. einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 1.1.4, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.1.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für gekörte Böcke entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für die jeweilige Rasse und Zuchtwertklasse (I bis III).

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis gemäß der öffentlichen Notierung. Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchtiere entspricht dem Durch-

schnittspreis der letzten Auktion für Mutterlämmer der jeweiligen Herdbuchorganisation.

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsschafe entspricht dem Grundbetrag eines schlachtreifen Lammes nach Nummer 1.2.2, der je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden kann. In diesen Fällen ist von einer Marktnotierung von mindestens 2 EUR/kg Lebendgewicht auszugehen.

Sofern durch Direktvermarktung höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Stehen keine Auktionspreise oder öffentlichen Notierungen zur Verfügung, sind für Herdbuchtiere die Ab-Hof-Preise der jeweiligen Herdbuchorganisation und für Gebrauchsschafe die durch entsprechende Belege nachgewiesenen Direktvermarktungserlöse abzüglich der Vermarktungs- und Schlachtkosten für die Festlegung des Grundbetrages heranzuziehen.

1.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag in Höhe von 20 % auf den Grundbetrag gewährt werden, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 20 % auf den Grundbetrag, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR, gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

1.1.4 Zuschlag für Milchleistung

Für Milchschafe, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt werden.

1.1.5 Trächtigkeitzuschlag

Für über zwei Monate tragende Schafe wird ein Trächtigkeitzuschlag von 40 EUR gewährt.

Dieser Trächtigkeitzuschlag kann durch einen fixen Pauschalbetrag erhöht werden, der den rassetypischen Mehrlingsträchtigkeiten Rechnung trägt: Für Landschaftsfrassen beträgt dieser Pauschalbetrag 2 EUR, für Fleischschaf 6 EUR und für Milch- und Merinofleischschaf 10 EUR.

1.1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beiträge nach den Nummern 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.2 Nutzschafe

1.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nutzschaafen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Nummer 1.2.2, dem Zuschlag für Mehrgewichte über 6 kg Lebendgewicht bis 45 kg für Fleischschaf 36 kg Lebendgewicht für Landschaftsfrassen und ggf. einem Aufschlag nach Nummer 1.2.3.

1.2.2 Grundbetrag und Zuschlag

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes (6 kg Lebendgewicht) beträgt 50 EUR, das Lebendgewicht (LG) eines schlachtreifen Lammes von Fleischschaf 45 kg, von Landschaftsfrassen auf 36 kg festgelegt.

Der Wert eines schlachtreifen Lammes ergibt sich aus der Multiplikation der in Absatz 1 genannten Gewichte mit der amtlichen Marktnotierung für Lebendgewicht und entspricht dem maximal erzielbaren Wert für Schlachtlämmer.

Der Zuschlag (Z) für Gewichte über 6 kg (Neugeborenenengewicht = NG) errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Produkt Schlachtlebendgewicht (**LG**) × Marktnotierung und dem Grundbetrag (GB), welches durch die Differenz zwischen Schlachtlebendgewicht (LG) und Neugeborenenengewicht

(NG) dividiert und mit der Differenz aus Lebendgewicht (KG) und Neugeborenenengewicht (NG) des zu schätzenden Tieres multipliziert wird.

$$(((LG \times \text{Marktnotierung}) - GB) : [LG - NG]) \times (KG - NG) = Z$$

Für schlachtreife Tiere über 36 kg bzw. 45 kg Lebendgewicht wird der Zuschlag nicht gewährt.

Darüber hinausgehende Schätzwerte müssen durch Verkaufsbelege nachgewiesen werden.

1.2.3 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von Lämmern, die bis zu 25 % des Mutterschafbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 % des nach Nummer 1.2.2 ermittelten Betrages gewährt. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.

2. Ziegen

2.1 Weibliche Ziegen

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Ziegen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, dem Herdbuchzuchtzuschlag nach Nummer 2.1.3, einem Zuchtwertzuschlag nach 2.1.4, bei milchgebenden Ziegen einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 2.1.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.1.6 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 2.1.7.

2.1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsziegen beträgt 50 EUR.

Dieser Grundbetrag kann je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden.

2.1.3 Herdbuchzuchtzuschlag (Z)

Der Herdbuchzuchtzuschlag für eingetragene Herdbuchtiere beträgt 75 EUR. Für weibliche Jungziegen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres maßgeblich.

2.1.4 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

2.1.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Ziegen, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 50 EUR gewährt werden.

2.1.6 Trächtigkeitszuschlag

Für über zwei Monate tragende Ziegen wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt.

2.1.7 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beiträge nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

2.2 Zuchtböcke

Der gemeine Wert von Zuchtböcken ergibt sich aus einem Grundbetrag (**GZ**), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten Auktion ermittelt wird. Die durchschnittlichen Zuschlagspreise stellt die jeweilige Herdbuchorganisation zur Verfügung. Alternativ können vorhandene Rechnungen herangezogen werden.

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis nach aktueller Notierung für Schlachtschafe.

Sofern höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schaden nachzuweisen.

2.3 Nachzuchtlämmer und Jungziegen

Der gemeine Wert von Nachzuchtziegen und Jungziegen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes und einem Zuschlag pro Lebensmonat.

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Ziegenlammes beträgt 20 EUR.

Der Zuschlag pro Lebensmonat beträgt ein Zwölftel der Differenz aus dem gemeinen Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung) und dem Neugeborenenpreis von 20 EUR und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + ZZ + M - GB}{12 \text{ Monate}} = \text{Zuschlag pro Lebensmonat.}$$

12 Monate

Dieser Zuschlag wird nur für maximal zwölf Monate gewährt.

G	=	Grundbetrag nach Nummer 2.1.2
Z	=	Herdbuchzuchtzuschlag des Muttertieres nach Nummer 2.1.3
ZZ	=	Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.4
M	=	Zuschlag für Milchleistung des Muttertieres nach Nummer 2.1.5
GB	=	Grundbetrag eines neugeborenen lebensfähigen Lammes.

Bei tragenden Jungziegen wird zusätzlich der Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 2.1.6 gewährt.

Der Herdbuchzuchtzuschlag (**Z**) und der Zuchtwertzuschlag (**ZZ**) können nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zu steht oder zugestanden hätte.

Für Nachzuchtlämmer und Jungziegen ist die Milchleistung des Muttertieres zugrunde zu legen.

2.4 Ziegenlämmer zur Schlachtung

Der gemeine Wert von Ziegenlämmern zur Schlachtung errechnet sich aus dem Lebendgewicht multipliziert mit der Marktnotierung lebend für Schaf-Schlachtlämmer, der um 15 % erhöht wird.

Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

3. Grundsätzliche Hinweise

3.1

Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

3.2

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und langandauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruches berücksichtigt werden.

3.3

Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen der zuständigen Behörden zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweis über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

3.4

Von den Nummern 1 und 2 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen dürfen in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

3.5

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

3.6

Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetyptischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

3.7

Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z.B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen, sind bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

3.8

Für die Ermittlung des Wertes des Tieres ist dessen Lebendgewicht durch Wägung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so sind die Gewichte zu schätzen und mit den Werten der Wägung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten abzugleichen. Die Wiegeprotokolle sind dem Schätzprotokoll hinzuzufügen.

4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 28. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

An

die Landkreise und kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

RdErl. d. ML v. 19. 5. 2020 - 203-42140-34 - (Nds. MBl. Nr. 29/2020, S. 643)
- VORIS 78512 -

Bezug: RdErl. v. 18. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 354) – VORIS 78512 -

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen gemäß § 16 Abs. 1 des TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Tiere im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

1.1 Der Grundbetrag von Zuchtschweinen wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für Jungeber und deckfähige Jungsaunen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat. Alternativ können auch Einkaufsbelege des Betriebes genutzt werden. In diesem Fall ist aus den Einkaufsbelegen des Betriebes der letzten sechs Monate der Durchschnittseinkaufspreis zu berechnen.

1.2 Der gemeine Wert von Zuchtebern setzt sich während einer dreijährigen Nutzungsdauer aus dem Grundbetrag eines körfähigen Jungebers derselben Zuchtwertstufe nach Nummer 1.1 und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert (SW) des Ebers (M-Notierung x 200 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert:

$$\frac{(G - SW)}{1095} \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung.}$$

Ab 1095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.3 Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich bis zum sechsten Wurf aus dem Grundbetrag einer deckfähigen Jungsau derselben Zuchtwertstufe nach Nummer 1.1, ggf. einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.3.1 und ggf. einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.3.2 zusammen. Ab dem siebenten Wurf setzt sich der gemeine Wert nur noch aus dem Schlachtwert und ggf. dem Trächtigkeitzuschlag zusammen.

1.3.1 Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Vom dritten bis zum siebenten Wurf wird der um den Schlachtwert (SW) der Sau (M-Notierung x 175 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe (W) abzüglich 2 multipliziert:

$$\frac{(G - SW)}{5} \times (W - 2) = \text{altersbedingte Wertminderung.}$$

Hinweis:

Für Zuchtsauen mit sieben Würfen ist das Ergebnis der Berechnung des gemeinen Wertes nach Nummer 1.3 Satz 1 identisch mit dem nach Nummer 1.3 Satz 2.

1.3.2 Der Trächtigkeitzuschlag für belegte Sauen wird ab dem Tag des Belegens auf der Grundlage der aktuellen Marktnotierungen für Ferkel wie folgt berechnet:

Der Wert eines Ferkels nach Nummer 2.2 (A) wird durch die Anzahl der Trächtigkeitstage mit der höchsten Wahrscheinlichkeit (115 Tage) dividiert. Das Ergebnis wird mit einer Anzahl Ferkel je Wurf von 15 Stück multipliziert. Das Produkt vermindert um 20 % ergibt den Trächtigkeitzuschlag für jeden Trächtigkeitstag. Dessen Multiplikation mit der Anzahl der Trächtigkeitstage (T) ergibt den Trächtigkeitzuschlag je belegter Sau:

$$\frac{A}{115} \times 15 \times 0,8 \times T = \text{Trächtigkeitzuschlag.}$$

1.4 Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufern ab 30 kg Lebendgewicht errechnet sich aus der Division des Grundbetrages (G) durch das Lebendgewicht einer Jungsau von 90 kg multipliziert mit dem Lebendgewicht (LG) des Zuchtläufers. Das Ergebnis wird entsprechend dem Selektionsquotienten nur zu 80 % auf den gemeinen Wert angerechnet:

$$\frac{G}{90} \times LG \times 0,8 = \text{gemeiner Wert Zuchtläufer.}$$

1.5 Bei männlichen Zuchtläufern ist analog nach Nummer 1.4 zu verfahren. Abweichend ist hier von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 kg auszugehen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln bis 30 kg Körpergewicht

2.1 Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen der LWK heranzuziehen. Die jeweils in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätszuschläge werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag errechnet, der auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Marktnotierungen aufgeschlagen wird. Als Qualitätszuschlag werden nur der Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung und Kosten für Impfun gen anerkannt.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 die Werte der Einkaufs-/Verkaufsrechnungen zugrunde zu legen.

Zur Differenzierung zwischen marktnotierten Ferkeln und z. B. Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) ist es notwendig, Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

2.2 Der Wert eines neugeborenen, bis zu sieben Tage alten Ferkels beträgt 60 % des Wertes eines 25-kg-Ferkels.

2.3 Für jedes weibliche, von eingetragenen Zuchtsauen stammende Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht kann ein Zuchtwertzuschlag von 20 EUR gezahlt werden. Höhere Zuschläge sind zu belegen.

2.4 Der gemeine Wert von Ferkeln ist in Prozent-Werten des gemeinen Wertes eines 25-kg-Ferkels nach folgenden Richtwerten festzusetzen:

Lebenswoche	Prozentsatz
1	60
2	65
3	70
4	72
5	75
6	85
7	92
8	96
9	100.

2.5 Für Ferkel mit einem Gewicht zwischen 25 kg und 30 kg ist je kg ein Aufpreis von 1 EUR zu berechnen.

2.6 Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem notierten Preis eines 8-kg-Babyferkels und dem von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht seiner verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der Wert eines 29 kg schweren Ring-/Qualitätsferkels zugrunde zu legen.

Qualitätszuschläge bei Einkauf und Verkauf sind durch entsprechende Rechnungen des letzten halben Jahres vor der Tötung nachzuweisen und können bei Nachweis als Durchschnittswerte auf die in Nummer 2.1 Abs. 1 genannten Marktnotierungen aufgeschlagen werden.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Läufer Schweinen und von schlachtreifen Schweinen

3.1 Der gemeine Wert von Schweinen ab 30 kg Lebendgewicht (= 21 kg Schlachtgewicht) bis 100 kg Lebendgewicht (= 80 kg Schlachtgewicht) setzt sich zusammen aus dem gemeinen Wert eines 30-kg-Ferkels (siehe Nummer 2.5) als Grundpreis und einem Aufschlag (kg-Preis) für jedes Kilogramm Schlachtgewicht, das das betreffende ausgeschlachtete Schwein schwerer ist als 21 kg ausgeschlachtet (= Schlachtmehrgewicht), ggf. multipliziert mit der Anzahl der in die Berechnung einbezogenen Schweine (siehe Nummer 3.3). Der Aufschlag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 80-kg-Schlachtschweins (= 100 kg Lebendgewicht) nach Nummer 3.5 und dem Wert B eines 30-kg-Ferkels nach Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.5, umgerechnet auf einen kg-Preis für die Gewichts differenz von 59 kg (80 kg – 21 kg) nach folgendem Schema:

$$\frac{(A - B)}{59} = \text{Aufschlag je kg Schlachtmehrgewicht.}$$

3.2 Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen erfolgt anhand des jeweiligen Schlachtgewichts. Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und zugeschnittenen Schlachtkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. FIGDV in der jeweils geltenden Fassung.

Für verendete Schweine sowie für Schweine, die ohne Blutentzug getötet werden, ist das fiktive Schlachtgewicht nach Nummer 3.3 zu errechnen.

3.3 Bei der Tötung von Mastschweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung der Einzeltiere oder der Gruppe exakt zu ermitteln. Das ermittelte Lebendgewicht der Einzeltiere oder das Durchschnittsgewicht von Gruppen ist durch Multiplikation mit dem nachfolgenden Koeffizienten (Umrechnungsfaktor) zum Schlachtgewicht umzurechnen:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 30 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80.

Die Wägung ist im Bestand oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchzuführen.

Wird das Gewicht der Gruppe geschätzt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

3.4 In begründeten Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine nach Nummer 3.4.1 zu schätzen. Die Gründe, derentwegen auf das Wiegen der Schweine verzichtet worden ist, sind dem Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

3.4.1 In reinen Mastbeständen ist dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstallung eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 700 g pro Haltungstag hinzuzurechnen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 20 kg Lebendgewicht auszugehen.

Der Tag der Einstallung und der Tag der Ausstallung/der Tötung/des Verendens werden bei der Ermittlung der Haltungstage nicht berücksichtigt.

Für die Umrechnung auf das Schlachtgewicht gilt Nummer 3.3.

3.4.2 In gemischten Betrieben (Zucht/Mast) ist abweichend von Nummer 3.4.1 Abs. 1 von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen und sind die Haltungstage ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Lebenswoche) zu berechnen.

3.5 Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht oder 80 kg Schlachtgewicht, die nicht Zuchtschweine i. S. der Nummer 1 sind, ist unter Nutzung der amtlichen S-P-Preisfeststellung des LAVES oder auch der Werte aus den Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der LWK (S-P-Durchschnittspreise je kg Schlachtgewicht für Schweinehälften) zu errechnen.

3.5.1 Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine andere durchschnittliche Verteilung der Schweinehälften auf die Klassen S, E, U, R, O und P nachgewiesen, so kann diese Verteilung abweichend von Nummer 3.5 bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden. Hierzu ist ein auf Grundlage der nachgewiesenen anderen Verteilung der Klassen S, E, U, R, O und P gewichteter Durchschnittswert S-P zum Schadensdatum zu berechnen und anstelle der S-P-Notierung nach Nummer 3.5 zu verwenden. Für nicht notierte Handelsklassen ist der Preis der nächsthöheren notierten Handelsklasse zu übernehmen abzüglich 10 %.

3.5.2 Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten ist im Regelfall nur eine U-Notierung erreichbar und bei der Berechnung des gemeinen Wertes nur diese zu berücksichtigen. Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine bessere Notierung als U nachgewiesen, so kann diese bei der Berechnung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

3.6 Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen wird die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird

der Bonus je kg Schlachtgewicht errechnet.

Der Wert der amtlichen S-P-Preisauflistung nach Nummer 3.5 wird um diesen Betrag erhöht und geht so in die Berechnung des gemeinen Wertes ein.

4. Grundsätzliche Hinweise

4.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

4.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

4.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzuzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

4.4 Von den Nummern 1 bis 3 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schweinen sind in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Schätzung von Beständen mit nicht marktgängigen Tieren (z.B. Großeltern-tiere).

4.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

5.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2020 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung und Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

RdErl. d. ML v. 17.12.2009 - 203-4227-102 -vom 17. Dezember 2009
(Nds. MBl. 2010 S. 86)
- VORIS 78510 -

Bezug: 1. a) RdErl. v. 3.12.1998 (Nds. MBl. 1999 S. 54), geändert durch
RdErl. v. 1.11.2000 (Nds. MBl. S. 810)
- VORIS 78510 00 00 40 002 -

b) RdErl. v. 13.1.2005 (Nds. MBl. S. 112)
- VORIS 78510 -

Abschnitt 1

I. Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung

Zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), - im Folgenden: Verordnung - werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verordnung berücksichtigt die erweiterten Erkenntnisse zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB), der Acariose (Milbenseuche), der Varroose und des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer und der Tropilaelaps-Milbe sowie Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen ihrer Einschleppung und Verbreitung.
- 1.2 Zuständig für die behördlichen Aufgaben und die Aufgaben der beamteten Tierärzte nach der Verordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 AGTierSG). Das LAVES hat mit seinem Institut für Bienenkunde Celle (IB CE) beratende und unterstützende Funktion.
- 1.3 Die nach der Verordnung vorgesehenen amtlichen labordiagnostischen Untersuchungen sind durch das LAVES, IB CE, durchzuführen.

2. Spezielle Hinweise

Zu § 1:

1. Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Bienenkrankheiten müssen stets die Lebenseinheit der Bienen umfassen; das sind das in einer Bienenwohnung zusammenlebende Bienenvolk, dessen Brut, der vom Volk besetzte Wabenbau sowie ggf. auch seine zeitweilig nicht benutzten, anderweitig gelagerten Reservewaben.
2. Ein Bienenstand oder eine unbewohnte Bienenwohnung kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein; die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung, ggf. ist auch eine einzelne Bienenwohnung ein Bienenstand. Die Grundstücksflächen, auf denen die Bienenstände stehen, zählen nicht zum Bienenstand.
3. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der AFB ist in der Verordnung nicht definiert. Die amtliche Feststellung des AFB-Ausbruchs oder des AFB-Verdachts richtet sich daher nach den grundlegenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften (§ 1 TierSG) und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen.
 - 3.1 Der Ausbruch der AFB auf einem Bienenstand gilt als amtlich festgestellt, wenn in krankhaft veränderten Brutstadien der AFB-Erreger *Paenibacillus larvae* vorgefunden wird (klinisch und bakteriologisch AFB-positiver Befund).
 - 3.2 Der Verdacht des Ausbruchs der AFB liegt vor, wenn bei der klinischen Untersuchung eines Bienenvolkes AFB-verdächtige Erscheinungen festgestellt werden oder wenn bei bakteriologischer Untersuchung von Futterkranz- oder Honigproben eines Bienenvolkes ein hoher AFB-Erregergehalt (mindestens Kategorie II entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung vom 24.1.1997) festgestellt wird.

Zu § 1a:

Alle Bienenhaltungen sind spätestens bei Beginn der Bienenhaltung unter Angabe von Standort und Anzahl der Bienenvölker der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit im Rahmen einer Seuchenbekämpfung eine bessere Übersicht über die gefährdete Population möglich ist.

Als Standort sind alle Dauerstände (Überwinterungsstände und regelmäßig wieder genutzte Stände einer Imkerei) anzugeben. Hinsichtlich der Anzahl der Bienenvölker ist die durchschnittliche Standbesetzung maßgeblich. Die Stände sollen georeferenziert und kartiert werden.

Die Erteilung der Registriernummer erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des § 26 ViehVerkV über die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. in Verden.

Zu § 2:

1. Betriebe, die Imkereiprodukte behandeln, sind wie folgt zu beaufsichtigen:
 - 1.1 Betriebe, die gewerblich oder gewerbsmäßig Seuchenwachs be- und verarbeiten oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen oder gewerblich Honig lagern oder behandeln, sind in der Regel unangemeldet einmal jährlich bei Bienenflugwetter auf Einhaltung der erforderlichen seuchenhygienischen Vorbeugemaßnahmen zu überprüfen.
 - 1.2 Andere Betriebe, die Honig lagern oder behandeln oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen, sind ggf. im Zusammenhang mit epidemiologischen Ermittlungen in Seuchenfällen (§ 11 i. V. m. § 73 TierSG) zu überprüfen.
2. Gewerbsmäßig Honig behandelnde Betriebe haben die folgenden ständigen seuchenvorbeugenden Maßnahmen zu beachten:
 - 2.1 Gegenstände mit Honigkontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind (Aufbewahrung in bienendichten Räumen oder Behältnissen) oder sie sind mit kochendem Wasser unter Zusatz von NaOH gründlich zu reinigen.
 - 2.2 Die Beseitigung von Honig darf nur so erfolgen, dass er Bienen nicht zugänglich ist. Für die Beseitigung von Honig ist die Verbrennung in Form der Veraschung oder nach ausreichender Erhitzung (mindestens 30 Minuten bei mindestens 120° C) mit anschließendem ausreichend tiefem Vergraben (bedeckt mit einer mindestens 0,50 m starken Erdschicht) geeignet.

2.3 Die Nummern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend für Wabentrester.

3. Gewerbsmäßige Futterteigerhersteller müssen bei Verwendung von Honig und Pollen die AFB-Freiheit ihrer Produkte sicherstellen, indem sie nachgewiesenermaßen AFB-sporenfreie Rohstoffe verwenden oder ein Behandlungsverfahren anwenden, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden. Eine bakteriologische Untersuchung der Produkte darf keinen Gehalt an keimfähigen Sporen von *Paenibacillus larvae* ergeben.
4. Ergeben sich im Zuge der Überprüfung von Betrieben nach Nummer 1 oder aus sonstigem Anlass für Betriebe, die gewerbsmäßig Honig lagern oder behandeln oder Seuchenwachs be- oder verarbeiten oder die Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben herstellen, Hinweise auf eine Verschleppung des AFB-Erregers oder wird im Betrieb eine Kontamination mit AFB-Erregern nachgewiesen und sind keine ausreichend sicheren eigenverantwortlichen betrieblichen Maßnahmen zur Räubereivermeidung und zur Verhütung der Verschleppung der AFB etabliert, so ist für die o.g. Betriebe die Anordnungsbefugnis nach § 2 Abs. 5 wie folgt auszuführen:
 - 4.1 Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, ist mit einem Verfahren zu behandeln, durch das AFB-Sporen abgetötet werden. Ein geeignetes Verfahren ist z.B. die Wachserhitzung mit gespanntem Wasserdampf auf ca. 130° C für ca. vier bis fünf Stunden mit anschließender Heißhaltung bei ca. 90° C für ca. acht bis zwölf Stunden.
 - 4.2 Gegenstände mit Wachskontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind, oder sie sind mit kochendem Wasser unter Zusatz von NaOH gründlich zu reinigen.
 - 4.3 Plätze, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird, sind bienendicht zu halten.

Zu § 3:

1. Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Untersuchungen angeordnet werden, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen.
2. Soweit die Anordnung einer amtlichen Gebietsuntersuchung zu Kosten für das Land führen kann, z. B. hinsichtlich bakteriologischer AFB-

Untersuchungen, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Die örtlich zuständige kommunale Veterinärbehörde erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der Flächenuntersuchung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML mit einer Stellungnahme des LAVES, IB CE, versehen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 5:

1. Die Bezeichnungen "Ort" und "Herkunftsort" sind mit dem Begriff "Standort" gleichzusetzen.
2. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist unverzüglich sowohl im Fall der Wanderung mit Bienenvölkern (zeitlich begrenzter Standortwechsel zwecks Nutzung bestimmter Trachten), bei der Beschickung von Belegstellen als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Standort gebracht werden, immer dann vorzulegen, wenn mit dem Standortwechsel die Bienen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gebracht werden.
3. Die Feststellung der AFB-Freiheit ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt zu bescheinigen, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine klinische Untersuchung der verdeckelten Brut der Bienenvölker durchgeführt wurde und keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die den Ausbruch der AFB befürchten lassen. Nach klinischer Untersuchung hat die Bescheinigung eine Geltungsdauer von neun Monaten. Für die Geltung im Folgejahr muss die klinische Untersuchung und Bescheinigung nach dem 1. September erfolgen.

Anstelle der klinischen Untersuchung kann zur Attestierung das unverdächtige Ergebnis einer bakteriologischen Untersuchung von Futterkranz- oder Honigproben der Bienenvölker anerkannt werden. Geeignet sind Honigproben aus der letzten Schleuderung oder Futterkranzproben jeweils als Poolproben von bis zu maximal zwölf Völkern. Nach bakteriologischer Untersuchung kann eine Geltungsdauer der Bescheinigung von zwölf Monaten anerkannt werden. Im Fall eines Sporennachweises der Kategorie I in diesen Proben hat eine amtliche Untersuchung zur Abklärung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesamtsituation zu erfolgen. Ergibt die Abklärungsuntersuchung keinen AFB-Verdacht, ist die Bescheinigung auszustellen.

Zu § 5b:

Von erfolgsentscheidender Bedeutung für die Bekämpfung von Bienen-seuchen in einem bestimmten Gebiet ist die vollständige Erfassung aller Bienenvölker und Bienenstände. Dafür enthält die Verordnung eine Anordnungsermächtigung nicht nur hinsichtlich der Sperrbezirke bei AFB-Ausbruch oder Befall mit Tropilaelaps-Milbe, sondern auch für Untersuchungsgebiete (§ 3), die hinsichtlich AFB, Acariose, Varroose, Kleiner Beutenkäfer oder Tropilaelaps-Milbe verdächtig sind, sowie für Gebiete, in denen auf amtliche Anordnung die Bekämpfung der Acariose (§ 14 Abs. 2) oder der Varroose (§ 15 Abs. 2) erfolgt.

Zu § 7:

1. Der durch klinischen oder bakteriologischen Befund begründete Verdacht des AFB-Ausbruchs (siehe zu § 1 Nr. 3.2) unterliegt gemäß § 9 TierSG i. V. m. § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht. In einem Bienenstand, in dem AFB-Verdacht vorliegt, hat der Besitzer die Sperrvorschriften nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 einzuhalten, bis der AFB-Verdacht bestätigt oder erloschen ist.
2. Zur Abklärung eines AFB-Ausbruchsverdachts sind alle Völker des Bienenstandes klinisch zu untersuchen. Gegebenenfalls ist aus mindestens einem Volk mit klinischen Erscheinungen der AFB verdächtiges Brutmaterial zur bakteriologischen Untersuchung einzusenden. Aus den klinisch unverdächtigen Völkern sind Futter- oder Honigkranzproben als Poolproben aus bis zu sechs Völkern einzusenden.
3. Mit der Abklärung des AFB-Verdachtsfalles ist die epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Seuchenquelle (§ 11 TierSG) zu verbinden.
4. Der klinisch begründete AFB-Verdacht gilt als erloschen, wenn die bakteriologische Untersuchung der verdächtigen Brut einen AFB-negativen Befund ergibt.
5. Der durch bakteriologischen Befund (Kategorie II) aus Futterkranz- oder Honigproben begründete AFB-Verdacht für den betroffenen Bienenstand gilt als erloschen, wenn die klinische Untersuchung der verdächtigen Bienenvölker keinen verdächtigen Befund zeigt und die bakteriologische

Nachuntersuchung der gepoolten Futterkranzproben keinen oder nur einen geringen AFB-Erregergehalt (Kategorie 0 oder I) ergibt.

Zu § 8:

1. Dem bienensicheren Verschluss möglicherweise kontaminierter Gegenstände und der Beseitigung aller Infektionsquellen kommt im Zuge einer AFB-Sanierung größte Bedeutung zu.
2. Der Erreger kommt in großen Mengen in der Brut erkrankter Völker vor. Die Ausbreitung der Infektion im Volk erfolgt durch die Putztätigkeit der Bienen, bei der erkrankte und abgestorbene Maden aus den Brutzellen ausgeräumt und beseitigt werden. Die gesamten Innenoberflächen und der Inhalt der Bienenwohnung mit allen ihren Waben und Teilen sowie alles, was sonst noch mit Bienen, Wachs oder Honig in Berührung gekommen ist, sind mit den Sporen des AFB-Erregers kontaminiert. Erwachsene Bienen können mit dem Erreger kontaminiert sein oder ihn i.S. einer stummen Infektion beherbergen und durch Kontakt übertragen. Die Verbreitung von Volk zu Volk und von Stand zu Stand erfolgt über Räuberei, Verflug und ggf. auch durch die Nichtbeachtung der guten imkerlichen Praxis.
3. Tote Bienen, tote oder lebende Bienenbrut, organische Abfälle und Futtermittelvorräte seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten (siehe zu § 2 Nr. 2.2) durch Verbrennen (Veraschung in Festbrennstoffanlage) unschädlich beseitigt. Eine Beseitigung nach vorheriger Entseuchung durch Erhitzung ist nur als unschädlich anzusehen, wenn die Höhe und die Einwirkungsdauer der angewandten Temperatur für wachshaltige Materialien Werte von mindestens 180° C für mindestens 30 Minuten (bei Trockensterilisation) oder von mindestens 120° C für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf mit 3 bar-Autoklav) erreichen.
4. Der Entseuchung von Bienenständen, Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen muss stets eine gründliche mechanische Reinigung (Auskratzen, Abfegen) vorausgehen. Alle Gegenstände wie Bienenwohnungen, Rähmchen, Gerätschaften usw. sind in kochender zwei- bis dreiprozentiger Natronlauge lösung abzubürsten (Schutzvorschriften beim Umgang mit heißer Lauge beachten!). Nach ausreichender Einwirkung der Natronlauge sind alle so gereinigten und desinfizierten Teile mit klarem Wasser nachzuspülen. Soweit dies möglich ist, können Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände aus Holz sowie Gegenstände aus Metall abgeflammt werden. Durch diese Art der

Reinigung und Desinfektion erfolgt eine weitestgehende Entfernung und Inaktivierung des Erregers, sodass es nach Wiederbenutzung solcher Beuten und Gerätschaften nicht zu Rezidiven kommt.

5. Leer- und Vorratswaben müssen in der Regel im Dampfwachsschmelzer eingeschmolzen und an nach § 2 beaufsichtigte Wachsverarbeitungsbetriebe abgegeben werden. Die Abgabe ist nur in sicherer bienen- und honigdichter Verpackung mit der Kennzeichnung "Seuchenwachs" zulässig. Ist eine derartige Wachsentscheidung nicht möglich, so müssen Waben, Wabenteile, Wachs und Wabenabfälle - empfohlen durch Verbrennen (siehe zu § 2 Nr. 2.2) - unschädlich beseitigt werden. Trester ist in jedem Fall zu verbrennen.
6. Die bei Sanierungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Schutzkleidung ist zu waschen.

Zu § 9:

1. Vor Einleitung der nach § 9 vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind unverzüglich alle Bienenvölker des Bienenstandes und der betroffenen Imkerei sowie alle Bienenvölker und Bienenstände mit möglichem Kontakt zu dem betroffenen Bienenstand auf AFB zu untersuchen.
2. Auf dem betroffenen Bienenstand kann nach dem Untersuchungsergebnis zwischen AFB-kranken Völkern (klinisch und bakteriologisch positiv), AFB-verdächtigen Völkern (klinisch unverdächtig, aber hoher AFB-Erregergehalt mindestens Kategorie II) und ansteckungsverdächtigen Völkern (klinisch unauffällig und kein oder nur geringer AFB-Erregergehalt (Kategorie 0 bis I) differenziert werden.
3. Für AFB-seuchenkranke Völker ist die Tötung anzuordnen, soweit sie nicht dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden. Die Tötung ist insbesondere anzuordnen, wenn AFB-kranke Völker mangels Jungbienen oder nicht ausreichender Volksstärke so stark geschwächt sind, dass sie auch nicht mehr zur Verstärkung eines Kunstschwarms geeignet sind, oder wenn die sachgerechte Durchführung des Kunstschwarmverfahrens nicht gewährleistet ist oder von der Imkerin oder dem Imker nicht gewünscht wird. Nach der amtlich angeordneten Tötung von Bienenvölkern ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Dies setzt eine vorherige Wertermittlung der Völker voraus. Für bei sachgerechter Durchführung des Kunstschwarmver-

fahrens in Verlust geratene Bienenvölker wird ebenfalls eine Entschädigung gewährt. Zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in Abschnitt II getroffenen Regelungen anzuwenden.

4. Die Entscheidung darüber, ob für AFB-krankte Bienenvölker anstelle der amtlichen Tötungsanordnung das Kunstschwarmverfahren, vorzugsweise das offene Kunstschwarmverfahren, zuzulassen ist, trifft die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die die Sanierung durchführenden Personen, die spezifischen Bedingungen des Seuchenfalles und der Zustand der betroffenen Bienenvölker die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Kunstschwarmverfahrens mit Tilgung der Seuche bieten. Wenn in Einzelfällen vor Ort nicht ausreichender imkerlicher Sachverstand zur Durchführung einer AFB-Sanierung mit klassischem oder offenem Kunstschwarmverfahren vorhanden ist, können die zuständigen Behörden hierzu die Bienenzuchtberatung des LAVES, IB CE, in Anspruch nehmen.
5. Für auf einem Sanierungsstand verbleibende Bienenvölker, die entweder AFB-seuchenverdächtig oder AFB-ansteckungsverdächtig sind, kann gemäß § 9 Abs. 1a die Anordnung des Kunstschwarmverfahrens erfolgen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Infektionsverlauf der AFB auf einem Bienenstand können alle auf einem Sanierungsstand verbleibenden verdächtigen Bienenvölker dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden. Das Kunstschwarmverfahren ist immer dann für verdächtige Völker anzuordnen, wenn die bakteriologische Futterkranzprobenuntersuchung einen AFB-Sporennachweis ergibt. Hierbei können Beratungen durch die Bienenzuchtberatung des LAVES, IB CE, oder durch Bienengesundheitsobleute der Kreisimkervereine hilfreich sein.
6. Die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsstandes ist bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut frühestens zwei Monate nach Tötung oder Kunstschwarmbehandlung und Durchführung der Reinigung und Desinfektion als klinische und bakteriologische Untersuchung (Sammelproben aus den Futterkränzen von bis zu sechs Völkern) vorzunehmen. Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch und bakteriologisch (Futterkranzproben Kategorie 0 oder I) keinen Verdacht auf AFB ergibt.

Zu § 10:

1. Vor Einleitung der nach den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Maßnahmen (Sperrbezirk) ist eine Umgebungsuntersuchung auf AFB in allen Bienenständen im Flugradius des betroffenen Bienenstandes durchzuführen. Dabei sind im Zuge der klinischen Untersuchung von Völkern mit klinischem Verdacht Brutwaben oder Brutwabenteile als Einzelvolkproben und aus den klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Sammelproben von bis zu sechs Völkern zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung an das LAVES, IB CE, einzusenden. Bei Völkern mit deutlichem klinischem Verdacht ist die Brutwabenprobe ausreichend und eine Futterkranzprobe überflüssig.
2. Der Radius des Sperrbezirks muss, da die Flugweite der Bienen und damit der mögliche Seuchenausbreitungsbereich vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der Umgebung mehr als 1 km betragen kann, den konkreten Verhältnissen angepasst werden und kann größer als der Mindestradius von 1 km sein. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen in den Kontaktimkereien des AFB-Ausbruchsbienenstandes zu berücksichtigen.
3. Wird die AFB auf einem Wanderbienenstand festgestellt, hat die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt hiervon die für die früheren Standorte der Bienenvölker zuständigen Behörden zu verständigen. Sperrbezirke um diese Standorte sollten ggf. aufgrund gutachtlicher Äußerung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes i. V. m. entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.
4. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Verbringen eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 11:

1. Vor der Festlegung des Sperrbezirks sollte die unverzügliche klinische Untersuchung aller Bienenvölker und die Probenahme für die bakteriologische Labordiagnostik bereits im Zuge der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen im Verdachtsgebiet erfolgt sein. Die Untersuchung in Bienenständen, die bei der Erstermittlung nicht erfasst, klinisch untersucht und zur bakteriologischen Untersuchung beprobt wurden, ist unverzüglich nachzuholen.

2. Eine Wiederholungsuntersuchung in den nicht von AFB betroffenen Bienenständen des Sperrbezirks nach frühestens zwei Monaten entfällt, wenn sich bei der ersten Nachuntersuchung von auf dem AFB-Stand verbliebenen Völkern und bei der Erstuntersuchung aller Bienenvölker auf den übrigen Ständen des Sperrbezirks bei der klinischen Untersuchung und der bakteriologischen Untersuchung der Futterkranzproben kein AFB-Verdacht ergibt.
3. Ausnahmen von der Untersuchung von Bienenvölkern im Sperrbezirk sind nicht zuzulassen.
4. Ausnahmen von § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 können aufgrund von § 11 Abs. 3 auf Antrag z.B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen und Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind der oder dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ggf. der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.
5. Eine Verbringungserlaubnis nach Standorten außerhalb des Sperrbezirks ist nur bei Vorliegen von bakteriologischen Untersuchungsbefunden (Futterkranzuntersuchung, Poolproben aus bis zu sechs Völkern) der Kategorie 0 oder I für alle Bienenvölker des Bienenstandes zuzulassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse hat das Verbringen unverzüglich mit dem Erteilen der Ausnahmegenehmigung zu erfolgen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen.

Zu den §§ 14 und 15:

Soweit die amtliche Anordnung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen Acariose (§ 14 Abs. 2) oder Varroose (§ 15 Abs. 2) zu Kosten für das Land führen kann, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Die zuständige Behörde erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der flächendeckenden Bekämpfung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML mit einer Stellungnahme des LAVES, IB CE, versehen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu den §§ 16 bis 25:

In allen Fällen des Verdachts der Einschleppung oder der Feststellung des Kleinen Beutenkäfers oder der Tropilaelaps-Milbe soll zur Verdachtsabklärung, vor der amtlichen Feststellung und vor Durchführung von Maßnahmen das LAVES, IB CE, zwecks Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse über diese Bienenseuchenerreger beteiligt werden.

Die Einsendung von Verdachtsproben (Käfer, Milben, deren Entwicklungsstadien einschließlich der Eier) hat im abgetöteten Zustand an das LAVES, IB CE, zu erfolgen.

Abschnitt 2

II. Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nachfolgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 TierSG festgesetzten Höchstwertes von 150 EUR zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaus, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Ableger und Schwärme haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
3. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

3.1 Völker auf Waben

Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:

$$GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)$$

$$GW = \text{gemeiner Wert}$$

$$StW = \text{Standardwert in EUR für eine vollflächig dicht besetzte Normalmaßwabe: 8 EUR}$$

n =	Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben	
F(W) =	Faktor für das Wabenmaß:	
	Normalmaß	= 1,00
	Zandermaß	= 1,12
	Langstrothmaß	= 1,25
	Dadantmaß	= 1,58
F(J) =	Faktor Jahreszeit:	
	Winter bis Frühling (1. Oktober bis 30. April)	= 1,0
	Sommer bis Herbst (1. Mai bis 30. September)	= 0,7.

Abschnitt 3

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4.2.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

3.2 Schwärme oder Kunstschwärme: je Kilogramm Bienenmasse 40 EUR.

3.3 Für Reinzuchtvölker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

3.4 Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden. Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel: $GW = StWBW \times n \times F(W)$.

StWBW = Standardwert in EUR für eine beidseitig vollflächig bebrütete Wabe im Normalmaß: 4 EUR.

3.5 Der gemeine Wert von Wachs aus Vorratswaben für maximal 44 Waben je Volk wird nach dem Wachsgewicht ermittelt und beträgt 5 EUR/kg Rohwachs. Wenn im Ausnahmefall die unschädliche Beseitigung der Vorratswaben ohne Wachsgewinnung erfolgt, ist die Wabe mit einem durchschnittlichen Wachsgewicht von 0,12 kg anzusetzen und der gemeine Wert in EUR ergibt sich nach der Formel: $GW = n \times 0,12 \times 5$.

3.6 Im Übrigen gelten für die Abwicklung der Entschädigung die Grundsätze des Bezugserrlasses zu b.

**Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes
von Geflügel**

(RdErl. d. ML v. 7. 8. 2018, - 203-42140-38 – [Nds. MBl. 29/2018 S. 783])

- VORIS 78512 -

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel gemäß § 67 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) hat nachfolgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierSG ist die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart im Rahmen einer Bestands-begehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Hierzu können Zukaufsbelege/Lieferscheine genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere inklusive der Zugaben ist um die Verluste zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten (siehe Tabellen 1 bis 5) heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist unbedingt das übliche Produktionsziel festzustellen und zu dokumentieren, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und welche Endgewichte angestrebt wurden.

Als Grundbeträge sind öffentlich notierte Preise (Veröffentlichungen der LWK) zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten, oder zu dem Zeitpunkt geltende Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die zu belegen sind. Bei der Berechnung der Küken- und Junghennenpreise oder der Preise von vorgezogenen Tieren sind die Zulagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Direktvermarkter haben die erzielten Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

1. Mastgeflügel

1.1 Hähnchen

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Lang-, Mittel-, und Kurzmast zu unterscheiden.

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Lang-, Mittel-, und Kurzmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (E_K), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ([EP - E_K]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

d_{max} beträgt üblicherweise für Schwermast 42, für Mittelmast 35 und für Kurzmast 30 Tage.

Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Schwermast durch sog. Vorgreifen oder durch Vorwegmast eine Ausstellung zu unterschiedlichen Zeiten bzw. Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Schwermast aufzuteilen und der gemeine Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen. Um den Wert des Endprodukts (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen des letzten halben Jahres zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein durchschnittliches Zielgewicht und eine durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu errechnen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1:

Mastperiode	bis 2 Tage	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Summierte prozentuale Verlustrate	1 %	2 %	3 %	5 %

1.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kükenaufzucht, Mast aus vorgezogenen Puten (Hennen und Hähne), Hennenmast, Hahnenmast aus Eintagsküken zu unterscheiden.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (E_k), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$EK + ([EP - EK]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Hennenmast 90 bis 120 Tage, für die Hahnenmast 130 bis 150 Tage und für die Putenkükenaufzucht 35 bis 42 Tage anzunehmen. Diese Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für (E_k) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen. Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

- (E_k) = Wert des Eintagskükens
- EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht
- d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen
- d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstallungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2:

	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
	bis 7	bis 42	bis 120	bis 150
Abgelaufene Tage				
Summierte Verlustraten				
Hennen	3 %	3,5 %	5 %	/

Summierte Verlustraten Hähne

3 % 3,5 % / 12 %

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\% \text{-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \frac{\%}{\text{tatsächliche Verlustrate}}$$

Dabei müssen "%-Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage aus Tabellenspalte" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.3 Enten

Bei Enten sind die Produkte Peking- und Moschusente zu unterscheiden und die Moschusente noch nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens (E_k), dem Wert des fertigen Produkts (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}) nach folgender Formel:

$$EK + ([EP - EK]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Mast von Pekingenten 40 Tage, für die Mast von weiblichen Moschusenten 55 Tage und für die Mast von männlichen Moschusenten 80 Tage anzunehmen. Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstallungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3:

Mastdauer	bis 20 Tage	bis 36/42 Tage	bis 80 Tage
-----------	-------------	----------------	-------------

Pekingente	1,5 %	3 %	/
Flugente männlich	2 %	4 %	10 %
Flugente weiblich	2 %	6 %	/

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{\%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{\%-tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.4 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Langmast zu unterscheiden.

Diese dauert in der Regel bei der Kurzmast 9 Wochen, bei der Mittelmast 16 Wochen und bei der Langmast 22 bis 28 Wochen.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (**E_k**), dem Wert des fertigen Produkts (**EP**), der Anzahl der bereits vergangenen Mastdauer in Tagen (**d_n**) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer in Tagen (**d_{max}**) nach folgender Formel:

$$EK + ([EP - EK]/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Diese Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für (E_k) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

(E_k) = Wert des Eintagskükens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. 4 Wochen alt)

d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstallungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4:

Mastdauer	bis 10 Wochen	bis 16 Wochen	bis 22 Wochen	bis 28 Wochen
Weidemast	2 %	3 %	3,5 %	4 %
Mittelmast	2 %	3 %	/	/
Kurzmast	2 %	/	/	/

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{\%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{\%-tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen „%-Wert aus Tabelle“ und „Anzahl Tage aus Tabellenspalte“ aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

1.5 Spezialgeflügel

1.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 1.1 bis 1.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden.

Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1.600 g.

Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht.

Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

1.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt. Mit 150 g bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt.

Daneben gibt es auch "Jumbo"-Wachteln, die bis zu 500 g schwer werden. Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

2. Küken in Brütereien

Der gemeine Wert von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brüterei des letzten halben Jahres vor der Tötungsanordnung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tötenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der Durchschnittspreis gemäß Abschnitt 1 um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 % der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

3. Legehennen

3.1 Junghennen

Der gemeine Wert von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (**E_K**), dem Wert der verkaufsfertigen Junghenne (**JH**) und der Anzahl der vergangenen Aufzuchtstage bis zu Tötung (**d_n**).

Die übliche Aufzuchtlänge (**d_{max}**) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$E_K + ((JH - E_K)/d_{max}) \times d_n = G.W.$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 4 % bis zum 119. Lebenstag auszugehen.

3.2 Hennen

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einstellung (**JH**), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Die Berechnung erfolgt mittels zwei verschiedener Formeln.

Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstellung der Junghenne bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

JH = Wert der eingestellten Junghenne

d_n = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung

d₁ = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Einstellung.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen:

$$JH + 0,0045 \times (JH \times d_n - JH \times d_1) = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen:

$$JH \times (2,1826 - 0,0045 \times d_1 - 0,0029 \times d_n) = G.W.$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für diese Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach einer Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5: (anzuwenden ab 120. Lebenstag)

Haltungsform/Alter:	bis 161. Tag	bis letzter Nutzungstag
Käfig	3 %	8 %
Boden	3 %	10 %
Freiland	3 %	15 %
Bio	3 %	15 %

Da die Nutzungsdauer je nach Haltungs- und Betriebsform sehr unterschiedlich ist, sind als gesamte Nutzungsdauer für die nachfolgende Berechnung der tatsächlichen Verlustrate betriebsspezifische Werte aus der Vergangenheit zu nutzen.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, in dem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird. Nachfolgende Formel kann dazu genutzt werden:

$$\frac{\text{\%-Wert aus Tabelle} \times \text{tatsächliches Alter}}{\text{Anzahl Tage aus Tabellenspalte}} = \text{\% tatsächliche Verlustrate}$$

Dabei müssen "%-Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage aus Tabellenspalte" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

4. Elterntieren

4.1 Legehennen

Der gemeine Wert von Hühnerelterntieren errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküken (EK), dem Maximalwert der Tiere bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Werteverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Die Berechnung erfolgt mittels zwei verschiedener Formeln. Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einnistung der Küken bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

E_K = Wert der eingestellten Küken

d_n = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine Formel entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$E_K + 0,004 \times E_K \times d_n = G.W.$$

Für über 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$1,65 \times E_K - (0,0057 \times E_K \times (d_n - 161)) = G.W.$$

4.2 Sonstige

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Hähnchen-, Puten-, Gänse- und Entenelterntieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

5. Rasse- und Ziergeflügel

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse-/Ziergeflügel durch die Beringung.

Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (Fasane, Pfauen, Schwäne).

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die im Rasseverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) aufgenommen worden sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des BDRG festgelegt.

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel zur Anwendung kommen:

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter über sechs Monate
Truthühner	5,00 EUR	1,34 EUR	bis 40,00 EUR
Perlhühner	3,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rassegänse	5,00 EUR	1,30 EUR	bis 40,00 EUR
Rasseenten groß	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rasseenten klein	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Hühner, groß	2,50 EUR	1,05 EUR	bis 30,00 EUR
Zwerghühner	2,00 EUR	0,88 EUR	bis 25,00 EUR
Rassetauben	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Schwere Rassetauben	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR

Der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Der Züchter hat hierüber Nachweise (Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Die genannten Werte können nur Tiere erreichen, die mit mindestens 3 × sg (sehr gut) beurteilt wurden.

Für Tiere eines Mitglieds im Zuchtbuch erhöhen sich die oben genannten Werte um 20 %. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Landesverbandes nachzuweisen.

Nur Tiere, die mit mindestens einmal vorzüglich (v) oder zweimal hervorragend (hv) beurteilt wurden, können den Maximalwert nach dem TierGesG erreichen.

Bei Ziergeflügel sind vom Züchter die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Tiere mit allen anderen Einstufungen (u) oder ohne Beringung sind wie Wirtschaftsgeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt wurden.

Unberingte Tauben und Tauben, die keiner speziellen Fleisch- oder Masttaubenrasse angehören (z.B. Hubbel; Nutzking) können einen gemeinen Wert von bis zu 3,00 EUR erreichen.

6. Grundsätzliche Hinweise

- 6.1 Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG). Deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.
- 6.2 Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.
- 6.3 Für den gemeinen Wert von Tieren aus der Bio-Produktion können aus Abrechnungen der vergangenen sechs Monate abweichende Preise und Eckwerte angesetzt werden.
- 6.4 Eventuell erzielte Erlöse sind von den ermittelten Werten abzuziehen (§ 67 Abs. 4 TierGesG).
- 6.5 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

- 6.6 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzuzeichnen.
- 6.7 Der Niederschrift sind die Ergebnisse der Ermittlung der Tierzahlen und Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen sowie ggf. Ergebnisse einer Wägung.
- 6.8 Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.
- 6.9 Wird in Sonderfällen von den Nummern 1. bis 5. beschriebenen Wertmittlungsvorgaben abgewichen, darf dies nur in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erfolgen.
- 6.10 Der Tag der Tötung/Ausstattung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht berücksichtigt, aber der Tag der Einstallung.
7. Dieser Rd.Erl. tritt am 29.08.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

Rd.Erl. d. ML v. 4.3.2014 - 203-42140-40 -
vom 4. März 2014 (Nds. MBl. S. 300)
-VORIS 78512 -

Bezug: RdErl. d. ML v. 11.09.2008 (Nds. MBl. S. 1003)
-VORIS 78512-

I. Allgemeines

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren. Auf die Nutzung der Rinderdatenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen.

Auf der Grundlage dieser Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern (ohne Fleischrinder)

1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern (Nummern 1.2 bis 1.6) der Milchrasen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.2, dem Exterieurzuschlag nach Nummer 1.3, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.6 und ggf. einem Abschlag nach Nummer 5.6.

1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag ist für Zuchtrinder der Milchrasen anhand des Durchschnitts der Zuschlagpreise der letzten drei Auktionstage in Niedersachsen

für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

1.3 Exterieurzuschlag (Z)

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen, als prozentualer Zuschlag auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 in Höhe von maximal 20 v. H. bei einer Einstufung ab 85 Punkten festzulegen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

1.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ab 4. Trächtigkeitmonat,
- 10 v. H. ab 6. Trächtigkeitmonat

auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 gewährt.

Bei Tieren, die von einem besonders wertvollen Vererber (ab 120 Punkte Gesamtzuchtwert RZG) trächtig sind, sind dem prozentualen Trächtigkeitzuschlag die Spermakosten (ohne Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

1.5 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung (E)

Grundlage ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene letzte 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen, laktierenden Rindes oder die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann alternativ aus der nachweislich an die Molkeerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen laktierenden Rindern die durchschnittliche Eiweißleistung je Tier errechnet werden.

Diese errechnete Jahres-Eiweißleistung wird dann zur weiteren Berechnung des Zu- bzw. Abschlages angewendet. Eine Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die so ermittelte Eiweißleistung wird mit der durchschnittlichen 305-Tage- Eiweißleistung in Niedersachsen verglichen.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Die durchschnittliche 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen wird von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse einmal jährlich auf der Grundlage der Vorjahres-Ergebnisse der Landeskontrollverbände ermittelt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse bekannt gegeben.

Für abgekalbte Färsen, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung haben, ist die Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je ein kg Differenz zur oben genannten Jahreseiweißleistung in Niedersachsen.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahreseiweißleistung von 175 kg auszugehen.

1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

ab dem 5. bis zum 7. Lebensjahr jährlich 10 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 1.2,

ab dem 8. Lebensjahr beträgt der Abschlag insgesamt 40 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und 55 v. H. Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.7 weibliche Nachzuchtkälber und weibliche Jungrinder

Neugeborenenpreis = 0,2 x gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

0,2 x (G + Z + E) = Neugeborenenpreis

Der gemeine Wert von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich zusammen aus dem Neugeborenenpreis und einem Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + E - 0,2 \times (G + Z + E)}{28 \text{ Monate}} \text{ ist gleich dem Zuschlag}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal 28 Monate gewährt.

G = Grundbetrag nach Nummer 1.2,

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1,3,

E = Zuschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.5.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4 gewährt.

Der Zuchtwertzuschlag (Z) kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Ansonsten sind die unter 1.5 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahreseiweißleistung von 175 kg auszugehen.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung beträgt für diese Tiere 3 EUR je ein kg Differenz zur oben genannten 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen.

1.8 Zuchtbullen

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus einem Grundbetrag (G), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze ermittelt wird und einer altersbedingten Wertminderung.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt
 Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen (O3-Notierung für Bullen x 550 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1.095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert.

$$[(G - SW) / 1.095] \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab 1.095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

Für nicht gekörte Jungbullen ist der gemeine Wert nach 1.9 zu ermitteln.

Für Bullen einer Besamungsstation gilt 5.4.

1.9 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen

Hierbei handelt es sich um männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Der zur Wertermittlung genutzte Grundbetrag (G) entspricht dem Durchschnitt der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Neugeborenenwert und einem Alters-Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat. Der Alters-Zuschlag wird nach folgender Formel berechnet und für maximal 14 Monate gewährt:

$$\frac{(G - 0,2 \times G) \times 0,75}{14 \text{ Monate}}$$

Der Neugeborenenwert entspricht $0,2 \times G$

Der Zuschlag wird nur für maximal 14 Monate gewährt.
 Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und 54 v. H. Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Abgekörte Bullen sind nach Nummer 3 zu bewerten.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischrinder)

Vor der Wertermittlung hat anhand des Produktionszieles des Betriebes/Betriebszweiges eine Zuordnung zu der Tierkategorie 2.1 oder 2.2 zu erfolgen.

2.1 Milchmastkälber

Hierbei handelt es sich um Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichtes von ca. 250 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauscher endgemästet und dann geschlachtet werden.

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen der Landwirtschaftskammer für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln. Ab dem 15. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 250 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 250 kg und deren Division durch die Gewichtsdivergenz von 205 kg nach folgender Formel errechnet:

$$(B - A) : 205 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg ab 15. Lebenstag}$$

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel:

$$A + \frac{(B-A)}{205 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht ab 15. Lebenstag} - 45 \text{ kg})$$

Bei Gewichten unter 45 kg wird der Zuschlag negativ und damit zum Abschlag.

Der Wert eines Kalbes mit 250 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung Niedersachsen mit 250 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Faktor 0,55 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Mastkälber von mehr als 250 kg Lebendgewicht sind als Schlachtkälber nach dem erreichten Schlachtgewicht gemäß den Preisnotierungen abzurechnen.

2.2 Fresser

Hierbei handelt es sich um Kälber, die mit dem Ziel einer Mast bis zu ca. 650 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 150 kg gemästet werden und in der Regel für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Fresser über 150 kg Lebendgewicht sind nach 3.1 zu bewerten.

Bei Zweinutzungsrasen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagpreis der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern und Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagpreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (ab Hofvermarktung) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Als handelsüblicher Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 150 kg sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

Fleckvieh: 560 EUR

Braunvieh: 420 EUR

Milchbetonte Rassen: 330 EUR

Höhere Grundpreise sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis zu 150 kg errechnet sich nach der Formel:

Zweinutzungsrasen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 85\text{-kg-Preis}}{65} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 85 \text{ kg}) + 85\text{-kg-Preis}$$

Milchbetonte Rassen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 45\text{-kg-Preis}}{105} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + 45\text{-kg-Preis}$$

Für Absetzer aus Mutterkuhhaltungen sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

3.1 Mastrinder mit 151 kg bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 151 kg und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 150 kg Lebendgewicht nach Nummer 2.2 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 150 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

Für das

- 151. kg bis 180. kg Lebendgewicht plus 1,40 EUR/kg,
- 181. kg bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,20 EUR/kg,
- 201. kg bis 300. kg Lebendgewicht plus 0,95 EUR/kg.

3.2 Mastrinder mit 301 kg bis 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 650 kg errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{650\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{350} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 650-kg-Preis ist nach 3.3 zu berechnen.

Sollten höhere Mastendgewichte nachgewiesen werden, sind diese bei der Interpolation zugrunde zu legen.

Bei Tieren aus der Färsenmast ist der kg-Preis der Handelsklasse O3 anzuwenden und mit dem Faktor 0,54 zu multiplizieren. Wegen des geringeren Mastendgewichtes ist folgende Berechnungsformel zu nutzen:

$$550\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}$$

----- x (kg-Lebendgewicht - 300 kg) + 300-kg-Preis
250

Der 550-kg-Preis ist unter Anwendung der Handelsklasse O3 und des Ausschlachtkoeffizienten 0,54 zu berechnen.

3.3 Mastrinder über 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Bei Fleckvieh ist die durchschnittliche Preisnotierung für die Handelsklasse R2, bei Braunvieh R3 und bei Zweinutzungsrassen O3 sowie bei Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine U2 zugrunde zu legen.

Zusätzlich können nachgewiesene bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge anteilig berücksichtigt werden.

Die jeweiligen durchschnittlichen Kilogramm-Preise werden in der Handelsklasse R2 mit dem Faktor 0,57, in der Handelsklasse R3 mit dem Faktor 0,56, in der Handelsklasse O3 mit dem Faktor 0,55 und in der Handelsklasse U2 mit dem Faktor 0,62 multipliziert.

Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Fleischrindern (ohne Mastrinder)

4.1 Gemeiner Wert

4.1.1 Kühe

4.1.1.1 Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3, einem Zucht-

wertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.1.2 Gebrauchstiere (nicht eingetragen)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3, ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.2 Deckbullen

4.1.2.1 Gekörte Bullen

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.2 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.2.

Oberhalb eines Schlachtgewichtes von 450 kg wird das zusätzliche Schlachtgewicht mit dem Preis für Altbullen entschädigt (R3-Klassifizierung; EUR x kg Schlachtgewicht; Ausschachtung 60 v. H.).

4.1.2.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen (nicht gekört)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3 Rinder

4.1.3.1 Herdbuchtiere (Alter in der Regel 18 bis 33 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren

einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3.2 Gebrauchstiere (Alter in der Regel 18 bis 27 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und ggf. einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.4 Jungtiere

4.1.4.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 17 Monaten je angefangenem Monat um 40 EUR erhöht.

4.1.4.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, 2. Absatz und ggf. einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 4.1.5.2 zu bewerten.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere oberhalb der letzten ausagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (siehe Nummer 4.2, 2. Absatz), dann ist bei weiblichen Tieren

das zusätzliche Gewicht entsprechend der Klassifizierung R3, Ausschachtung 55 v. H. zu vergüten. Für männliche Tiere dieser Gewichtsguppe gilt Nummer 3.

Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte lassen Klassifizierungen in U erwarten.

4.1.5 Kälber bis 8 Monate

4.1.5.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert entspricht dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 4.1.4.1 abzüglich 15 v. H. und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5.

4.1.5.2 Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht.

Der gemeine Wert entspricht dem Grundbetrag nach Nummer 4.2, 2. Absatz für die Gewichtsklasse 200 bis 250 kg abzüglich 15 v. H. und einem Qualitätzuschlag nach Nummer 4.5. Tiere ab einem Lebendgewicht von 200 kg sind nach Nummer 4.1.4.2 in Verbindung mit 4.2 Abs. 2 zu bewerten.

4.2 Grundbetrag

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt, mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse veröffentlicht.

Für Gebrauchstiere mit einem Lebendgewicht von 200 bis 400 kg (Jungtiere) bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten 12 Monate den Grundbetrag, differenziert nach bestimmten Gewichtsklassen und Rassen.

4.3 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 10 v. H. ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 20 v. H. ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

des Grundbetrages nach Nummer 4.2 gewährt.

4.4 Zuchtwertzuschlag

4.4.1 Kühe

Für eingestufte Kühe richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach der Einstufung (Noten für Typ (T) und Skelett (S) jeweils von 1 bis 9).

- T + S = 12 + 10 v. H.
- T + S = 13 + 20 v. H.
- T + S = 14 + 30 v. H.
- T + S = 15 + 40 v. H.
- T + S = 16 + 50 v. H.
- T + S = 17 + 60 v. H.
- T + S = 18 + 70 v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Für nicht eingestufte Kühe wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

4.4.2 Deckbullen

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach

- Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex und
- den Körnoten Typ (T) und Skelett (S)

Für die „RZF – Rassen“ Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Uckermärker wird ab Kördatum 1.10.2002 der Körindex durch den RZF ersetzt. Für die Rassen gilt dann der RZF zum Zeitpunkt der Körung anstelle des Körindex als Kriterium für die Ermittlung des Zuchtwertzuschlages.

RZF	oder	Index
> 95 + 5 v.H.		> 100 + 5 v. H.
> 100 + 10 v.H.		> 106 + 10 v. H.
> 106 + 15 v.H.		> 112 + 15 v. H.

- > 112 + 20 v.H.
- > 118 + 25 v.H.
- > 124 + 30 v.H.
- > 118 + 20 v. H.
- > 124 + 25 v. H.
- > 130 + 30 v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2

Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Körnoten entsprechend der Einstufung nach Typ (T) und Skelett (S) gewährt werden:

- T + S = 12 + 0 v. H.
- T + S = 13 + 5 v. H.
- T + S = 14 + 10 v. H.
- T + S = 15 + 15 v. H.
- T + S = 16 + 20 v. H.
- T + S = 17 + 25 v. H.
- T + S = 18 + 30 v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2

4.4.3 Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körung

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten Schlüsseln.

4.5 Qualitätszuschläge

Ein Qualitätszuschlag wird insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten - Tiere entsprechend Nummer 4.1.4.2 - kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 v. H. auf den Grundbetrag nach Nummer 4.2 gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen.

Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

4.6 Altersbedingte Wertminderung

4.6.1 Kühe

Die altersbedingte Wertminderung setzt mit dem 8. Lebensjahr ein (Rückgang der Säugeleistung und der Körpersubstanz). Sie beträgt für Herdbuchkühe bei allen Rassen 7 v. H. und bei den übrigen Kühen aller Rassen 5 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 4.2 je Jahr ab dem 8. Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 58 v. H. Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

4.6.2 Bullen

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem 3. Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 v. H. des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden verkaufter Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 60 v. H. Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1

Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

5.2

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden. Die in den Nummern 2.2 und 3.1 aufgeführten Fixbeträge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse den aktuellen Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, wenn diese um mehr als 10 v. H. voneinander abweichen.

5.3

Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der

Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

5.4

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

5.5

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.6

Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

5.7

Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

5.8

Soweit für die Ermittlung des Wertes des Rindes dessen Lebendgewicht maßgeblich ist, ist dieses durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

Für Fleischrinderrassen liegen in den Herdbuchbetrieben offizielle betriebspezifische und jährlich aktuelle Leistungsdaten zur täglichen Zunahme direkt vor, sofern es sich um Rassen mit Pflicht zur Leistungsprüfung handelt.

Liegt bei Gebrauchstieren der Fleischrinderrassen ein Gewicht nicht vor, kann auf Daten des VIT w. V. in Verden zurückgegriffen werden. Hier liegen rassespezifische Geburtsgewichte und rassespezifische Zunahmen vor.

Gewicht = (Lebenstage x rassespezifische Zunahme) + rassespezifisches Geburtsgewicht

5.9

Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.

6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

**RdErl. d. ML v. 24. 5. 2018 — 203-42140-40 —
Nds. MBI. Nr. 21/2018 S. 497
— VORIS 78512 —**

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2014 (Nds. MBI. S. 300)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Da für die Ermittlung des gemeinen Wertes das Gewicht der Tiere ein bestimmender Faktor ist, ist das Gewicht der Tiere durch Wägung zu bestimmen.

Der aktuelle Schlachtwert bildet, außer in den Fällen nach Nummer 5.6, die unterste Grenze für den gemeinen Wert.

Auf die Nutzung der Rinderdatenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen. Auf der Grundlage dieser Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern (ohne Fleischrinder)

1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern (Nummern 1.2 bis 1.7) der Milchrasen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.2, dem Exterieurzuschlag nach Nummer 1.3, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.6 und ggf. einem Abschlag nach Nummer 5.6.

1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag ist für Zuchtrinder der Milchrasen anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Auktionstage in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

1.3 Exterieurzuschlag (Z)

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen als prozentualer Zuschlag auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 in Höhe von maximal 20 % bei einer Einstufung ab 85 Punkten festzulegen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

1.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 5 % ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 10 % ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 gewährt.

Sofern bei einem Tier ein Trächtigkeitzuschlag anerkannt wird und es von einem Vererber mit über 120 Punkten Gesamtzuchtwert (RZG) tragend ist, so wird pro zusätzlichem Punkt über 120 RZG 1 EUR Zuschlag anerkannt. Weitere Sperma-/Besamungskosten werden nicht berücksichtigt.

Sofern bei einem Tier ein Trächtigkeitzuschlag anerkannt wird und ein Embryotransfer zur Belegung des Rindes stattgefunden hat, können die Kosten der Embryonen bei Vorlage einer Rechnung anerkannt werden. Kosten für Embryonen über 250 EUR werden dabei nur anerkannt, wenn eine bestehende Trächtigkeit durch eine tierärztliche Untersuchung bestätigt wurde und eine entsprechende Bescheinigung hierüber vorgelegt wird.

1.5 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung (E)

Grundsätzlich ist die durch externe Milchkontrolle nachgewiesene letzte, abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen, laktierenden Rindes für die Wertermittlung heranzuziehen. Liegt keine Einzelleistung vor, so ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde heranzuziehen.

Die so ermittelte 305-Tage-Eiweißleistung wird mit der durchschnittlichen 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen verglichen, die einmal jährlich auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse der Landeskontrollverbände ermittelt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse bekannt gegeben wird.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Tierseuchenkasse aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der Zahl der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen laktierenden Rinder die durchschnittliche 365-Tage-Eiweißleistung je Tier errechnet werden. Diese errechnete 365-Tage-Eiweißleistung wird dann zur weiteren Berechnung des Zu- oder Abschlages mit der durchschnittlichen 365-Tage-Eiweißleistung verglichen, die auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse des Landeskontrollverbandes Niedersachsen ermittelt wurde. Eine Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, wird der gemeine Wert mit einer fiktiven 305-Tage-Eiweißleistung von 175 kg berechnet. Dabei bildet der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschachtungsfaktor 0,52) die untere Grenze für den verbleibenden Wert des Tieres.

Für **abgekalbte Färsen**, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung haben, ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je ein kg Differenz zu den oben genannten Durchschnittseiweißleistungen in Niedersachsen.

1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

- ab dem 5. bis zum 7. Lebensjahr jährlich 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2,
- ab dem 8. Lebensjahr beträgt der Abschlag insgesamt 40 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschachtungsfaktor 0,52) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.7 Weibliche Nachzuchtkälber und weibliche Jungrinder

Neugeborenenpreis = 0,2 x gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$0,2 \times (G + Z + E) = \text{Neugeborenenpreis}$$

Der gemeine Wert von weiblichen Nachzuchtkälbern und weiblichen Jungrindern setzt sich zusammen aus dem Neugeborenenpreis und einem Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat nach der folgenden Formel:

$$\frac{G + Z + E - 0,2 \times (G + Z + E)}{28 \text{ Monate}} \text{ ist gleich dem Zuschlag}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal 28 Monate gewährt.

- G = Grundbetrag nach Nummer 1.2,
- Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.3,
- E = Zuschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.5.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4 gewährt.

Der Exterieurzuschlag (Z) kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Exterieurzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Ansonsten sind die in Nummer 1.5 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung beträgt für diese Tiere 3 EUR je ein kg Differenz zu der unter Nummer 1.5 Satz 3 genannten 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen bzw. zu der unter Nummer 1.5 Satz 6 genannten 365-Tage-Eiweißleistung bei Nutzung der Molkereiabrechnungen.

1.8 Zuchtbullen

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus einem Grundbetrag (G), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze ermittelt wird, und einer altersbedingten Wertminderung.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen (O3-Notierung für Bullen x 550 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1.095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert.

$$[(G-SW) / 1.095] \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab 1.095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

Für nicht gekörte Jungbullen ist der gemeine Wert nach Nummer 1.9 zu ermitteln.

Für Bullen einer Besamungsstation gilt Nummer 5.4.

1.9 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen (bis 14 Monate)

Hierbei handelt es sich um männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Der zur Wertermittlung genutzte Grundbetrag (G) entspricht dem Durchschnitt der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Neugeborenenwert und einem Alterszuschlag pro angefangenem Lebensmonat. Der Alterszuschlag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(G - 0,2 \times G) \times 0,75}{14 \text{ Monate}}$$

Der Neugeborenenwert entspricht $0,2 \times G$.

Der Zuschlag wird nur für maximal 14 Monate gewährt.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und Ausschlachtfaktor 0,54) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Abgekörte Bullen sind nach Nummer 3 zu bewerten.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischrinder)

Vor der Wertermittlung hat anhand des Produktionszieles des Betriebes/Betriebszweiges eine Zuordnung zu der Tierkategorie nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu erfolgen.

2.1 Milchmastkälber

Hierbei handelt es sich um Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichtes von ca. 275 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauschern endgemästet und dann geschlachtet werden.

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln. Ab dem 15. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 275 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 275 kg und deren Division durch die Gewichts Differenz von 230 kg nach folgender Formel berechnet:

$$(B - A) : 230 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg ab 15. Lebenstag}$$

Der Wert B eines Kalbes mit 275 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung mit dem Zielgewicht von 275 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschachtfaktor 0,6 auf Lebendgewicht umzurechnen. Bevorzugt sollte die amtliche Kalbfleischnotierung aus Niedersachsen genutzt werden. Steht diese nicht zur Verfügung, können auch Marktnotierungen aus anderen Bundesländern oder auch das Bundesmittel genutzt werden.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$A + \frac{(B - A)}{230 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht ab 15. Lebenstag} - 45 \text{ kg})$$

Bei Gewichten bis 45 kg gelten bis zu einem Alter von 14 Tagen die Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber.

Mastkälber von mehr als 275 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 berechnet.

2.2 Rosé-Mast

Hierbei handelt es sich um Kälber, die ab einem Alter von 14 Tagen mit 45 kg oder als Starterkälber ab einem Gewicht von etwa 100 kg bis zu einem Endgewicht von etwa 320 kg und einem Ausschachtfaktor von 0,52 gemästet werden.

Für Kälber bis einschließlich 100 kg ist der Wert wie in Nummer 2.1 zu berechnen.

Über 100 kg bis zu einem Lebendgewicht von 320 kg ist ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 100 kg schweren Starterkalbes und dem Wert B eines Kalbes zum Mastende mit

einem Lebendgewicht von 320 kg und deren Division durch die Gewichts Differenz von 220 kg nach folgender Formel berechnet:

$$(B - A) : 220 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg über 100 kg Lebendgewicht}$$

Der Wert eines Kalbes mit 320 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung (siehe Nummer 2.1) abzüglich 0,75 EUR mit dem Zielgewicht von 320 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschachtfaktor 0,52 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$A + \frac{(B - A)}{220 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 100 \text{ kg})$$

Rosé-Mastkälber von mehr als 320 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 3.2 berechnet.

2.3 Fresser (Vormast bis 180 kg)

Hierbei handelt es sich um Kälber, die mit dem Ziel einer Mast bis zu ca. 750 kg Lebendgewicht (bei weiblichen Tieren bis ca. 650 kg Lebendgewicht) in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 180 kg vorgemästet werden und in der Regel für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Als überwiegende Rassekategorien in der Fresseraufzucht lassen sich Fleckvieh, Braunvieh und milchbetonte Rassen unterscheiden.

Kreuzungstiere (Fleisch x Fleisch) sind wie Fleckvieh zu berechnen.

Kreuzungstiere (Fleisch x Milch) sind wie Braunvieh zu berechnen.

Fresser über 180 kg Lebendgewicht sind nach Nummer 3.1 zu bewerten.

Bei Zweinutzungsrasen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionssorte Weilheim/Oberbayern oder Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagspreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Der handelsübliche Grundpreis für Fleckvieh und Braunvieh mit einem Lebendgewicht von 180 kg entspricht der unter Nummer 2.3 Sätze 6 und 7 genannten jeweiligen Marktnotierung für 85 kg schwere Kälber plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Bei milchbetonten Rassen entspricht der Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 180 kg der unter Nummer 2.3 Satz 8 genannten jeweiligen Marktnotierung plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Höhere Aufschläge für die zu schätzenden Tiere sind durch Abrechnungen der letzten sechs Monate nachzuweisen. Dabei können Abrechnungen nur anerkannt werden, wenn die Tiere in der entsprechenden Gewichtsklasse von rd. 180 kg gehandelt wurden und die Ohrmarkennummer, das Lebendgewicht sowie der Handelspreis der Tiere auf den Abrechnungen notiert sind. Die in den Abrechnungen aufgeführten Tiere entsprechen dabei der Rasse der zu schätzenden Tiere.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis zu 180 kg errechnet sich nach der Formel

Zweinutzungsrasen:

$$\frac{180\text{-kg-Preis} - 85\text{-kg-Preis}}{95} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 85 \text{ kg}) + 85\text{-kg-Preis}$$

Milchbetonte Rassen:

$$\frac{180\text{-kg-Preis} - 45\text{-kg-Preis}}{135} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + 45\text{-kg-Preis}$$

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

3.1 Mastrinder mit 181 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 181 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 180 kg Lebendgewicht nach Nummer 2.3 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 180 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

Für das

— 181. bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,30 EUR/kg,

— 201. bis 300. kg Lebendgewicht plus 1,10 EUR/kg.

3.2 Mastrinder

mit 301 bis 750 kg Lebendgewicht (männlich) bzw. 301 kg bis 650 kg Lebendgewicht (weiblich)

3.2.1 Männliche Mastrinder

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 750 kg errechnet sich nach der Formel

$$\frac{750\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{450} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 750 kg-Preis ist nach Nummer 3.3.1 zu berechnen.

3.2.2 Weibliche Mastrinder

Bei Tieren aus der Färsenmast ist wegen des geringeren Mastendgewichtes (650 kg) folgende Berechnungsformel zu nutzen:

$$\frac{650\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{350} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 650-kg-Preis ist nach Nummer 3.3.2 zu berechnen.

3.3 Mastrinder Endmast

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

3.3.1 Männliche Mastrinder über 750 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von männlichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 750 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

Rinderkategorie	anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtfaktor
Fleckvieh	R2	0,57
Braunvieh	R3	0,56
Zweitnutzungsrasen und milchbetonte Rassen	O3	0,54
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	U2	0,61

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Absatz 2 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschlachtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

3.3.2 Weibliche Mastrinder über 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von weiblichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

Rinderkategorie	anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtfaktor
Fleckvieh	R2	0,55
Braunvieh	O3	0,55
Zweitnutzungsrasen und milchbetonte Rassen	O3	0,52
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	R2	0,57

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Absatz 2 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschlachtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Fleischrindern (ohne Mastrinder)

4.1 Gemeiner Wert

4.1.1 Kühe

4.1.1.1 Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 4.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.1.2 Gebrauchstiere (nicht eingetragen)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 4.3, ggf. einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.2 Deckbullen

4.1.2.1 Gekörte Bullen

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, einem Zuchtwertsszuschlag nach Nummer 4.4.2 oder alternativ einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.2.

Oberhalb eines Schlachtgewichtes von 450 kg wird das zusätzliche Schlachtgewicht mit dem Preis für Altbullen entschädigt (R3-Klassifizierung; EUR x kg Schlachtgewicht; Ausschlachtung 60 %).

4.1.2.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen (nicht gekört)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertsszuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3 Rinder

4.1.3.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 18 bis 33 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 4.3 und einem Zuchtwertsszuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3.2 Weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 18 bis 27 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 4.3 und ggf. einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenen Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.4 Jungtiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

4.1.4.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertsszuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 8 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 17 Monaten je angefangenen Monat um 40 EUR erhöht.

4.1.4.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 8 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 und ggf. einem Qualitätsszuschlag nach Nummer 4.5.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 4.1.5.2 zu bewerten.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (siehe Nummer 4.2 Abs. 2), dann ist bei weiblichen Tieren das zusätzliche Gewicht entsprechend der Klassifizierung R3, Ausschlachtung 55 % zu vergüten. Für männliche Tiere dieser Gewichtssgruppe gilt Nummer 3.

Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte lassen Klassifizierungen in U2 und einen Ausschlachtfaktor von 0,62 erwarten.

4.1.5 Kälber bis einschließlich sieben Monate

4.1.5.1 Weibliche Herdbuchtiere

Der gemeine Wert entspricht dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 4.1.4.1 abzüglich 15 % und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

4.1.5.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht.

Der gemeine Wert entspricht dem Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 für die Gewichtsklasse 200 bis 250 kg abzüglich 15 % und einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Tiere ab einem Lebendgewicht von 200 kg sind nach Nummer 4.1.4.2 i. V. m. Nummer 4.2 Abs. 2 zu bewerten.

4.2 Grundbetrag

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt, mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse veröffentlicht.

Für Gebrauchstiere mit einem Lebendgewicht von 200 bis 400 kg (Jungtiere) bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten zwölf Monate den Grundbetrag, differenziert nach bestimmten Gewichtsklassen und Rassen.

4.3 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

— 10 % ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,

— 20 % ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

des Grundbetrages nach Nummer 4.2 gewährt.

4.4 Zuchtwertzuschlag

4.4.1 Kühe

Für eingestufte Kühe richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach der Einstufung (Noten für Typ (T) und Skelett (S) jeweils von 1 bis 9).

T + S = 13	+ 10 %
T + S = 14	+ 20 %
T + S = 15	+ 30 %
T + S = 16	+ 40 %
T + S = 17	+ 50 %
T + S = 18	+ 60 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Für nicht eingestufte Kühe wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

4.4.2 Deckbullen

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach

— Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex (Rassen ohne RZF)

und

— den Körnoten Typ (T) und Skelett (S).

Für die „RZF-Rassen“ Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Uckermärker gilt der RZF zum Zeitpunkt der Körung anstelle des Körindex als Kriterium für die Ermittlung des Zuchtwertzuschlages.

RZF > 100 + 10 %	oder Körindex > 106	+ 10 %
> 106 + 15 %	> 112	+ 15 %
> 112 + 20 %	> 118	+ 20 %
> 118 + 25 %	> 124	+ 25 %
> 124 + 30 %	> 130	+ 30 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Körnoten entsprechend der Einstufung nach Typ (T) und Skelett (S) gewährt werden:

T + S
14.....+ 10 %
15.....+ 15 %
16.....+ 20 %
17.....+ 25 %
18.....+ 30 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

4.4.3 Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körung

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten Schlüsseln.

4.5 Qualitätszuschläge

Qualitätszuschläge werden insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebsspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten — Tiere entsprechend Nummer 4.1.4.2 — kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 % auf den Grundbetrag nach Nummer 4.2 gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen.

Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

4.6 Altersbedingte Wertminderung

4.6.1 Kühe

Die altersbedingte Wertminderung setzt mit dem achten Lebensjahr ein (Rückgang der Säugeleistung und der Körpersubstanz). Sie beträgt für Herdbuchkühe bei allen Rassen 7 % und bei den übrigen Kühen aller Rassen 5 % des Grundbetrages nach Nummer 4.2 je Jahr ab dem achten Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 57 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

4.6.2 Bullen

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem dritten Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 % des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden verkaufter Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 60 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

5.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

5.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

5.4 Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

5.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.6 Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

5.7 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

5.8 Für die Ermittlung des Wertes von Rindern ist deren Lebendgewicht durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden.

5.9 Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.

Kreuzungen von Fleischrassen untereinander sind wie Fleckvieh zu bewerten.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

RdErl. d. ML v. 8. 5. 2018 — 203-42140-61 —

Nds. MBI. Nr. 19/2018 S. 455

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 11. 2. 2013 (Nds. MBI. S. 174)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

Die Entschädigung darf den Höchstsatz nach § 16 Abs. 2 TierGesG je Pferd nicht überschreiten. Wenn der gemeine Wert eines Pferdes gemäß dieser Richtlinie nachweislich über diesem Höchstsatz liegt, so ist eine genaue Wertermittlung nicht notwendig.

Grundsätzlich ist ein Pferd zur Wertermittlung einer der Rassekategorien nach Nummer 1 zuzuordnen und darauf basierend der gemeine Wert nach Nummer 2 zu ermitteln.

Bei Pferden, die eine der Bedingungen nach Nummer 3.1 erfüllen, ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt. Für diese Tiere wird der gesetzliche Höchstsatz je Pferd bis zum Einsetzen der altersbedingten Wertminderung als Entschädigung festgelegt. Die Berechnung der Alterswertminderung für Pferde in diesem Abschnitt erfolgt gemäß Nummer 3.2.

Für Pferde, die nachweislich einen gemeinen Wert von mehr als 20 000 EUR haben oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung hatten, gilt Nummer 4.

1. Rassenzuordnung

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Pferde nach Rassen in folgende Rassekategorien eingeteilt:

1.1 Warmblut

Zum Warmblut zählen die Herkünfte des Deutschen Reitpferdes: Altwürttemberger, Baden-Württemberger, Bayerisches Warmblut, Brandenburg-Anhaltiner, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger/Oldenburg International, Rheinländer, Sachsen-Thüringer, Trakehner, Westfale, Zweibrücker. Darüber hinaus das schwere Warmblut: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Friese, Ostfrieze/Alt-Oldenburger.

1.2 Englisches Vollblut

1.3 Traber

1.4 Pony/Kleinpferd

Zu den Pony- und Kleinpferderassen zählen: Camarque, Connemara Pony, Dartmoor Pony, Deutsches Classic Pony, Deutsches Part-Bred Shetland Pony, Deutsches Reitpony, Dülmener, Edelbluthaflinger, Exmoor Pony, Fjordpferd, Haflinger, Highland Pony, Lewitzer, New Forest Pony, Shetland Pony, Welsh Pony und Cob.

1.5 Arabisches Pferd

Als Arabisches Pferd gelten die Rassen: Anglo-Araber, Araber(-rasse), Arabisches Vollblut, Shagya-Araber. Für Arabische Part-Bred-Pferde ist im Einzelfall eine Kategorie anhand einer Vergleichsrasse zu wählen.

1.6 Westerpferd

Als Westerpferde im Sinne dieser Richtlinie gelten ausschließlich folgende Rassen: Appaloosa, Paint Horse, Quarter Horse.

1.7 Kaltblut

Zu den Kaltblutrassen zählen: Ardenner, Belgisches Kaltblut, Finnpferd, Freiburger, Hannoversches Kaltblut, Noriker, Percheron, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Süddeutsches Kaltblut.

1.8 Gangpferde

Zu den Gangpferderassen zählen: Aegidienberger, Amerikanisches Saddlebred Horse, Islandpferd, Mangalarga Marchador, Paso Fino, Paso Peruano, Tennessee Walking Horse.

1.9 Sonstige Rassen

Für Pferde hier nicht genannter Rassen ist jeweils im Einzelfall eine Vergleichsrasse zu wählen und entsprechend zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse zu beteiligen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

Der gemeine Wert von Pferden, die nicht unter Nummer 3 oder Nummer 4 fallen, wird wie folgt ermittelt:

2.1 Ermittlung des gemeinen Wertes von Fohlen und Jungpferden bis drei Jahre

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Fohlen und Jungpferden bis zum vollendeten dritten Lebensjahr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.3 sowie einem Zuschlag pro Lebensmonat für das Alter nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Fohlen sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd:	1 250 EUR
Pony/Kleinpferd:	250 EUR.

2.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die aufgrund ihrer Abstammung in der Hauptabteilung nach § 6 Abs. 2 TierZG einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen werden können, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt.

2.1.4 Alterszuschlag

Für Fohlen und Jungpferde bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je angefangenem Lebensmonat ein Zuschlag gewährt. Die Wertdifferenz zwischen einem neugeborenen Fohlen und einem dreijährigen Pferd wird als gleichmäßige Wertsteigerung je Lebensmonat zugrunde gelegt. Zur Berechnung des

Alterszuschlages je angefangenem Lebensmonat wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag für Fohlen einerseits und dem Grundbetrag für ein dreijähriges Pferd durch 36 Monate dividiert. Der Zuschlag je angefangenem Lebensmonat wird also nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{G_{3j} - G_F}{36}$$

G_{3j}: Grundbetrag für ein entsprechendes dreijähriges Pferd nach Nummer 2.2.2

G_F: Grundbetrag für Fohlen nach Nummer 2.1.2.

2.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Höchstwertalter

2.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.2.2, einem Zuchtwertzuschlag für Hengste und Stuten nach Nummer 2.2.3, einem Zuschlag für Sportleistung nach Nummer 2.2.4 sowie einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 2.2.5.

2.2.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Pferde ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd:	3 500 EUR
Pony/Kleinpferd:	1 050 EUR.

2.2.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die in der Hauptabteilung nach § 6 Abs. 2 TierZG einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die Voraussetzungen dafür erfüllen, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Zusätzlich wird für Stuten, die mindestens drei lebende Fohlen geboren haben, ein Zuschlag von 1 000 EUR für Großpferde und 600 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Fohlen aus Embryotransfer sind hierbei nicht mitzuzählen.

2.2.4 Sportleistungszuschlag

Für Pferde, für die Platzierungen bei anerkannten Pferdeleistungsschauen und Wettbewerben nachgewiesen werden, kann ein Sportleistungszuschlag von 750 EUR gewährt werden. Anerkannt werden insbesondere Pferdeleistungsschauen und Wettbewerbe folgender Verbände:

- Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.,
- Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.,
- Hauptverband für Traberzucht e. V.,
- Deutscher Rennverband für Arabische Vollblüter e. V.,
- Erste Westernreiter Union Deutschland e. V.,
- Deutsche Quarter Horse Association e. V.,
- Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.,
- Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e. V.,
- Internationale Gangpferdevereinigung e. V.

2.2.5 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Stuten wird, unabhängig von der Trächtigkeitsdauer, ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 450 EUR für Großpferde und 200 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt, sofern eine Trächtigkeit von der Tierärztin oder dem Tierarzt festgestellt und bestätigt wurde. Die Höhe der Decktaxe wird nicht berücksichtigt.

2.3 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

2.3.1 Allgemeines

Ab einem angenommenen Höchstwert im Leistungszenit eines Pferdes wird von einem degressiven Wertverlust ausgegangen. Die altersbedingte Wertminderung beginnt nach dem Höchstwertalter. Die Untergrenze des gemeinen Wertes eines Pferdes bildet ein angenommener pauschaler Endwert nach Rassekategorie, der am Ende der anzunehmenden Nutzbarkeit eines Pferdes, im Endwertalter, erreicht wird. Auf der Hälfte der Zeit zwischen dem Höchstwertalter und dem Endwertalter liegt das Intermediärwertalter, in dem der Intermediärwert erreicht wird.

Die altersbedingte Wertminderung wird pro angefangenem Lebensjahr berechnet. Sie beginnt nach dem Höchstwertalter und endet mit Erreichen des Endwertalters. Der Zeitwert im aktuellen Lebensjahr eines Pferdes nach dem Höchstwertalter wird mit der Formel nach Nummer 2.3.5 berechnet. Die Koeffizienten a, b und c für diese Formel müssen zunächst individuell für jedes Pferd berechnet werden.

Dafür sind folgende Werte nötig:

Der Höchstwert ist für das Pferd nach Nummer 2.2 zu berechnen. Der Intermediärwert ist nach Nummer 2.3.3 zu errechnen. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert selbst sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen. Aus diesen sechs Werten werden nach Nummer 2.3.4 die Koeffizienten a, b und c für die Formel nach Nummer 2.3.5 ermittelt. In die so für das einzelne Pferd angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 werden das aktuelle Lebensalter in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der verbleibende Wert nach altersbedingter Wertminderung errechnet.

2.3.2 Fixwerte zur Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Die folgende Tabelle 1 Spalte 2 gibt an, in welchem Lebensjahr von dem Erreichen des Höchstwertes eines Pferdes auszugehen ist (Höchstwertalter). Spalte 3 gibt das Lebensjahr an, zu dessen Beginn der Intermediärwert erreicht wird (Intermediärwertalter). Spalte 4 gibt den Faktor zur Berechnung des Intermediärwertes aus dem Höchstwert an (Intermediärwertfaktor). Spalte 5 gibt an, mit dem Abschluss welchen Lebensjahres der Endwert erreicht ist (Endwertalter).

Pferde, die im Equidenpass eine Eintragung zum Einsatz im Trab- oder Galopprennsport haben, werden als Trab- oder Galopprennpferde mit den angegebenen Altersgrenzen eingestuft, wenn keine anderweitige Nutzung nachgewiesen wird.

Tabelle 1 Fixwerte für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach altersbedingter Wertminderung					
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Rassekategorie	Höchstwertalter: Lebensjahr, in dem der Höchstwert erreicht wird	Intermediärwertalter: Lebensjahr, in dem der Intermediärwert erreicht wird	Intermediärwertfaktor	Endwertalter: Lebensjahr, in dem der Endwert erreicht wird	Pauschaler Endwert
Warmblut	15.	20.	12,5 %	25.	250 EUR

Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	13.	19.	13,3 %	25.	200 EUR
Pony/Kleinpferd	16.	21.	15,0 %	27.	150 EUR
Gangpferd	16.	21.	20,0 %	27.	150 EUR
Arabisches Pferd	15.	20.	15,0 %	25.	200 EUR
Westernpferd	8.	16.	12,0 %	25.	200 EUR
Kaltblut	8.	13.	23,8 %	18.	400 EUR
Trab- und Galopprennpferde	4.	7.	15,0 %	10.	200 EUR

2.3.3 Berechnung des Intermediärwertes

Der Intermediärwert ist durch Multiplikation des Höchstwertes nach Nummer 2.3.1 i. v. m. Nummer 2.2 mit dem Intermediärwertfaktor zu errechnen. Dieser Faktor wurde hergeleitet aus dem Quotienten aus dem pauschalen Intermediärwert und dem pauschalen Höchstwert für die jeweilige Rassekategorie nach Nummer 3.2 Tabelle 2, gerundet auf eine Dezimalstelle.

$$\text{Intermediärwert} = F_{IW} \times \text{HW}$$

F_{IW} : Intermediärwertfaktor nach Tabelle 1 Spalte 4

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2 für das individuelle Pferd, dessen Wert zu ermitteln ist

2.3.4 Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Ermittlung der Koeffizienten für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach der Formel in Nummer 2.3.5:

$$a = \frac{(\text{HW} - \text{IW})}{(e^{b \cdot \text{HWA}} - e^{b \cdot \text{IWA}})}$$

$$b = \ln \left(\frac{(\text{IW} - \text{EW})}{(\text{HW} - \text{IW})} \right) \frac{1}{(\text{IWA} - \text{HWA})}$$

$$c = \text{HW} - a e^{b \cdot \text{HWA}}$$

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2

HWA: Höchstwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 2

IW: Intermediärwert nach Nummer 2.3.3

IWA: Intermediärwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 3

EW: pauschaler Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6

EWA: Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5

e: Eulersche Zahl (e = 2,7182...)

ln: natürlicher Logarithmus, Logarithmus zur Basis e

a, b, c: Koeffizienten, die in die Formel nach Nummer 2.3.5 einzusetzen sind.

2.3.5 Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Der Zeitwert nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = a e^{(b \cdot \text{AA})} + c.$$

AA: aktuelles Lebensalter des Pferdes (das angefangene Lebensjahr wird aufgerundet)

a, b, c: Koeffizienten, die nach Nummer 2.3.4 ermittelt wurden

e: Eulersche Zahl (e = 2,7182...).

3. Pferde, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der gemeine Wert ohne altersbedingte Wertminderung über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt

3.1 Ermittlung des gemeinen Wertes bis zum Höchstwertalter

Bei Pferden, deren Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien nachgewiesen ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt.

- 3.1.1 Zuchthengste: Hengste, unabhängig von der Rasse, die im Hengstbuch I eingetragen sind.
- 3.1.2 Sportpferde: Pferde für die mindestens eine der folgenden Sportleistungen nachgewiesen wird:
 - 3.1.2.1 Pferde und Ponys: mindestens drei Platzierungen in Leistungsprüfungen der Kategorie B, Klasse A oder mindestens eine Platzierung in einer höheren Klasse nach der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.
 - 3.1.2.2 Voltigierpferde: mindestens eine Teilnahme bei einer Leistungsprüfung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. der Kategorie C oder höher.
 - 3.1.2.3 Englische Vollblutpferde: nach den Statuten des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V. geschlechtsunabhängig ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 60 kg. Stuten, wenn sie nachweislich in der Verwandtschaft ersten Grades mütterlicherseits Siegerpferde von Gruppen- oder Listenrennen haben, mindestens 55 kg Generalausgleichsgewicht.
 - 3.1.2.4 Arabische Vollblüter: nach den Statuten des Deutschen Rennverbandes für Arabische Vollblüter e. V. ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 58 kg für Hengste und 56 kg für Stuten.
 - 3.1.2.5 Westernpferde: mindestens drei Platzierungen in Reitdisziplinen bei Turnieren der Kategorie C in der Leistungsklasse 3 oder mindestens eine Platzierung in einer besseren Klasse nach dem Regelbuch der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.
 - 3.1.2.6 Westernpferde: nach den Statuten der Deutschen Quarter Horse Association e. V. nachweislich drei oder mehr Performance-Punkte in Halter- oder Performance-Klassen.
 - 3.1.2.7 Pferde, die im Distanzsport eingesetzt werden: nach den Statuten des Vereines Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V. mindestens ein Ritt über eine mittlere Distanz (61 km oder mehr) in der Wertung absolviert.
 - 3.1.2.8 Islandpferde: mindestens eine Platzierung in einer Leistungsprüfung des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e. V. nach Islandpferdeprüfungs-Ordnung.

3.2 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

Bei Pferden, für die eine Zugehörigkeit zu einer der in Nummer 3.1 genannten Kategorien nachgewiesen wird und die nicht unter Nummer 4 fallen, ist eine altersbedingte Wertminderung zu berücksichtigen, wenn sie das Höchstwertalter überschritten haben. Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt wie in Nummer 2.3 beschrieben. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen.

Abweichend von der Wertermittlung nach Nummer 2.3 wird als Höchstwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 3 zugrunde gelegt, als Intermediärwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 2.

Tabelle 2
Zusätzliche Fixwerte für die Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Rassekategorie	Pauschaler Intermediärwert	Pauschaler Höchstwert
Warmblut	2 500 EUR	20 000 EUR
Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	2 000 EUR	15 000 EUR
Pony/Kleinpferd	1 500 EUR	10 000 EUR
Gangpferd	2 000 EUR	10 000 EUR
Arabisches Pferd	1 800 EUR	12 000 EUR
Westernpferd	1 800 EUR	15 000 EUR
Kaltblut	1 900 EUR	8 000 EUR
Trab- und Galopprennpferde	1 500 EUR	10 000 EUR

Die Berechnung der Koeffizienten a, b und c nach Nummer 2.3.4 beruht ausschließlich auf Fixwerten für eine Rassekategorie. Diese Koeffizienten werden, wie in Nummer 2.3 beschrieben, zur Berechnung des Zeitwertes in die Formel nach Nummer 2.3.5 eingesetzt. In die so für eine Rassekategorie angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 wird das aktuelle Lebensalter des zu schätzenden Pferdes in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der Zeitwert des Pferdes errechnet.

4. Pferde, deren gemeiner Wert nachweislich über 20 000 EUR liegt oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung lag

Bei Pferden, deren gemeiner Wert vor altersbedingter Wertminderung nachweislich über 20 000 EUR lag, entspricht der Entschädigungsbetrag ab dem Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5 dem Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6. Bis zum Erreichen des Endwertalters wird der gesetzliche Höchstsatz als Entschädigungsbetrag angenommen.

Bei Pferden und Ponys, für die eine Platzierung in einer Leistungsprüfung der Klasse M oder in einer höheren Klasse nach Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. nachgewiesen wird, wird grundsätzlich ein gemeiner Wert von mehr als 20 000 EUR angenommen.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.2 Abweichende Ermittlungen des gemeinen Wertes von Pferden sind in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung, Herkunft, Ausbildung) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Sie sind zu belegen.

5.3 Vor der Tötung offensichtlich vorhandene Qualitätsmängel müssen bei der Wertermittlung durch prozentuale Abschläge vom gemeinen Wert berücksichtigt werden. Bei erheblichen Mängeln kann nur noch der Endwert anerkannt werden.

5.4 Die Tierseuchenkasse stellt ein Programm zur Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung von Pferden zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 29. 5. 2018 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Leitlinie zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren für Entschädigungen von Tierverlusten (§ 66 Tierseuchengesetz)

1. Ziele der Leitlinie

Die vorliegende „Leitlinie zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren für Entschädigungen von Tierverlusten (§ 66 Tierseuchengesetz - TierSG)“ wurde auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erstellt.

Diese Leitlinie benennt maßgebliche Kriterien zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren und ist als Empfehlung an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen obersten Landesbehörden gerichtet. Werden landesrechtliche Regelungen zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren erlassen, sollen diese Leitlinien als Grundlage dienen. Sofern keine landesrechtlichen Regelungen getroffen sind, sollen mindestens die Kriterien der Leitlinie bei der Schätzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Mit dieser Leitlinie soll gewährleistet werden, dass die Tierbesitzer auch bei umfangreichen Tierseuchenfällen mit möglichst einfacher Handhabung und angemessenem Verwaltungsaufwand in einem objektiven, transparenten und reproduzierbaren Verfahren für ihre Tierverluste zügig und angemessen entschädigt werden.

2. Adressaten

Die Leitlinie richtet sich an

- die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
- die Personen, die die Schätzungen nach Landesrecht vorzunehmen haben und
- die Tierseuchenkassen der Länder.

3. Definitionen

3.1. gemeiner Wert

Der gemeine Wert entspricht dem Verkehrs- bzw. Verkaufswert des Tieres ohne Steuern. Üblicherweise wird der gemeine Wert in Anlehnung an § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz als der Preis verstanden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertminderungen, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus gehende Schäden, insbesondere wirtschaftliche Folgeschäden und

Ertragsausfälle, sind nicht Gegenstand der tierseuchenrechtlichen Entschädigung (§ 67 TierSG).

3.2. Bewertungsstichtag

Der Tierwert ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Tötung oder Verendung des Tieres festzustellen.

3.3. Schätzer

Schätzer sind Personen, die nach Landesrecht für die Schätzung zuständig sind. Es soll sich um sachverständige Personen handeln, die entweder eine spezielle anerkannte Ausbildung durchlaufen haben oder bei denen aufgrund ihrer Berufserfahrung der Sachverstand von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wird.

4. Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung

4.1. Nationales Recht

4.1.1. Tierseuchengesetz (TierSG)

vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260) in der jeweils gültigen Fassung ist die Grundlage für die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen. Die § 66 bis 72 d TierSG beinhalten Regelungen zur Entschädigung für Tierverluste.

4.1.2. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)

vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2764) in der jeweils gültigen Fassung enthält eine Auflistung der anzeigepflichtigen Tierseuchen

4.1.3. Bewertungsgesetz (BewG)

vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung enthält einheitliche Regeln für die steuerliche Bewertung von Vermögensgegenständen für alle Steuerrechtsgebiete § 9 BewG definiert den steuerlichen Begriff „gemeiner Wert“.

4.2. Rechtsprechung

4.2.1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

vom 17.11.1966 (Az: 1 BvL 10/61)
Bei der Tierseuchenentschädigung handelt es sich nicht um eine Enteignungsentschädigung oder einen Schadenersatz, sondern um einen Anspruch eigener Art, der vom Gesetzgeber freiwillig einerseits aus Billigkeits-, andererseits aus Zweckmäßigkeitsgründen gewährt wird mit dem

vorrangigen Ziel, die Mitarbeit der Tierbesitzer bei der Tierseuchenbekämpfung zu fördern.

4.2.2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

vom 20.1.2005 (Az: 3 C 15/04)

Bei Fehlen eines Marktes ist der hypothetische Verkaufswert so genannter unfertiger oder mehrjährig ertragbringender Tiere am Gebrauchswert auszurichten. Die in der landwirtschaftlichen Taxationslehre entwickelten Bewertungsverfahren stellen geeignete Kalkulationsmethoden zur Schätzung des gemeinen Wertes im Sinne eines hypothetischen Verkehrswertes dar.

4.3. EU-Recht für Kofinanzierung aus EU-Mitteln

4.3.1. Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission

vom 28.2.2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (Abl. L 55 vom 1.3.2005 S. 12)

beinhaltet Regelungen zur EU-Kofinanzierung von Entschädigungen.

Artikel 3 benennt die kofinanzierungsfähigen Sachverhalte, insbesondere die zügige und angemessene Entschädigung von Tierhaltern für Tierverluste.

Artikel 4 enthält Höchstbeträge je Tier und Tierart, die von der EU-Kommission im Mittel für die Berechnung der Kofinanzierung höchstens zu Grunde gelegt werden.

Artikel 9 gibt vor, in welcher Höhe und wann beihilfefähige Ausgaben durch die EU-Kommission gekürzt werden.

4.3.2. Entscheidung 2009/470/EG des Rates

vom 25.5.2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (Abl. L 155 vom 18.6.2009 S. 30) enthält Auflistungen von Tierseuchen und Tierkrankheiten, zu deren Bekämpfung und Tilgung EU-Kofinanzierungen gewährt werden.

5. Kriterien zur Schätzung

5.1. Allgemeines

Der Verkehrswert entspricht dem Preis, der nach der Beschaffenheit des Tieres bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Ungewöhnliche Umstände oder persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Bewertung ist an aktuellen Marktdaten zu orientieren. Hierbei ist der Marktpreis relevant, den der Tierbesitzer im Falle eines Verkaufs des zu schätzenden Tieres zum Bewertungsstichtag tatsächlich erzielt hätte.

5.2. Wertbestimmende Merkmale

Grundsätzlich sollten nur die wichtigsten wertbestimmenden Merkmale der entsprechenden Tierart und Nutzungsrichtung, die objektiv ermittelbar und am Markt quantifizierbar sind, in die Schätzung einfließen.

5.2.1. Die hauptsächlichsten wertbestimmenden Merkmale der Tiere sind je nach Tierart und Nutzungsrichtung:

- Rasse,
- Alter,
- Gewicht,
- Geschlecht,
- Leistung und
- Trächtigkeit.

5.2.2. Darüber hinaus können für besonders wertvolle Zuchttiere auch sonstige wertbestimmende Merkmale berücksichtigt werden.

5.3. Daten

5.3.1. tierspezifische Daten

Die Erhebung tierspezifischer Daten für das zu schätzende Tier erfolgt

- durch Einzeltierbewertung, wie z. B. Wiegungen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen etc.
- sowie anhand von Belegen, wie z. B. Auszug aus der HI-Tier-Datenbank, Einkaufs- und Verkaufrechnungen für Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh etc.

Die Erhebung der tierspezifischen Daten ist auf die für die Tierart und Nutzungsrichtung maßgeblichen wertbestimmenden Merkmale zu begrenzen.

Stehen keine tierspezifischen Daten zur Verfügung können alternativ auch gruppen- oder betriebsspezifische Daten für das zu schätzende Tier herangezogen werden.

5.3.2. Marktdaten

Als Marktdaten sind die aktuellen Marktpreise bzw. Handelsnotierungen für die Tierart und Nutzungsrichtung zu Grunde zu legen, die möglichst regelmäßig veröffentlicht werden oder abrufbar sind, insbesondere z. B. Marktberichte der landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, Preisstatistiken, Auktionsergebnisse etc. Für die Schätzung sind die Marktdaten des regionalen oder eines vergleichbaren Marktes maßgeblich, der üblicherweise von dem Tierbesitzer beschickt worden wäre oder hätte beschickt werden können.

5.3.3. statistische und kalkulatorische Vergleichsdaten

Als statistische und kalkulatorische Vergleichsdaten sind, sofern erforderlich, nach einheitlichen Kriterien verfasste und regelmäßig veröffentlichte Berichte und Auswertungen zu Grunde zu legen, insbesondere z. B. Betriebszweig- und Buchführungsstatistiken von Landwirtschaftskammern, -ämtern und Beratungseinrichtungen sowie Berichte und Auswertungen von Erzeugerringen, Zuchtorganisationen und Milchkontrollverbänden. Für die Schätzung sind die regionalen Berichte und Auswertungen maßgeblich, mit denen der Betriebszweig des Tierbesitzers üblicherweise verglichen würde.

5.4. Verfahren

5.4.1. Zunächst sind die hauptsächlich wertbestimmenden Merkmale, die der für die Tierart und Nutzungsrichtung maßgebliche Markt honoriert, zu bestimmen und die Bewertung dieser Merkmale für das zu schätzende Tier vorzunehmen. Dann ist das zu schätzende Tier im Vergleich mit am Bewertungsstichtag vermarkteten Tieren einzustufen.

Alternativ kann auch ein „Standardtier“ definiert werden, das in den hauptsächlich wertbestimmenden Merkmalen dem Durchschnitt der vermarkteten Tiere am Bewertungsstichtag entspricht. Das zu schätzende Tier ist dann im Vergleich zum „Standardtier“ durch Zu- oder Abschläge aufgrund seiner wertbestimmenden Merkmale einzustufen.

5.4.2. Ist das zu schätzende Tier verkaufsfertig*, ist es entsprechend der jeweiligen Marktdaten zu schätzen.

5.4.3. Ist das zu schätzende Tier unfertig+, ist es entsprechend der jeweiligen Marktdaten zwischen dem Verkaufs- oder Zukaufswert am Anfang und am Ende des Produktionsprozesses zu schätzen. Dies kann zweckmäßigerweise mittels linearer Interpolation++ erfolgen.

5.4.4. Ist das zu schätzende Tier mehrjährig ertragbringend, kann in Annäherung an den wirtschaftlichen Gebrauchswert zusätzlich zum Tierwert nach Nr. 5.4.3. auch das Stadium des Produktionszyklus bei der Schätzung berücksichtigt werden. Dies kann mittels mehrstufiger Ersatzwertermittlung§ unter Berücksichtigung einer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung erfolgen.

5.4.5. Die Zu- und Abschläge für wertbestimmende Merkmale sollten möglichst anhand von Daten nach Nr. 5.3. abgeleitet werden. Sie können dann sowohl marktabhängig veränderlich als auch pauschal angewandt werden.

5.4.6. Aufgrund der geforderten einfachen Handhabung und zügigen Entschädigung sollte die Schätzung möglichst nicht auf betriebsindividuelle Ertrags- und Kostenwerte abstellen.

5.5. Obergrenzen

5.5.1. Der nach dieser Leitlinie geschätzte gemeine Wert eines Tieres kann die in § 67 Abs. 2 TierSG vorgeschriebenen Höchstsätze je Tier überschreiten. Die zu gewährende Entschädigung ist jedoch auf die vorgeschriebenen Höchstsätze begrenzt.

5.5.2. Ebenso kann der nach diesen Leitlinien geschätzte gemeine Wert eines Tieres die in der Verordnung (EG) 349/2005 vorgeschriebenen Höchstsätze überschreiten. Der für die Kofinanzierung der Europäischen Gemeinschaft zu Grunde zu legende Wert ist jedoch auf die vorgeschriebenen Höchstsätze begrenzt.

* Ein Tier ist verkaufsfertig, wenn es in seinen Merkmalen den am Markt tatsächlich gehandelten Tieren weitgehend entspricht und somit selbst gehandelt werden könnte.

+ Ein Tier ist unfertig, wenn es nicht verkaufsfertig ist.

++Die lineare Interpolation ist ein mathematisches Verfahren, mit dem aus zwei Eckwerten des Marktgeschehens eine Wertentwicklungslineare errechnet wird und dann die auf der Linearen liegenden Zwischenwerte einzeln berechnet werden können.

§ Bei der mehrstufige Ersatzwertermittlung handelt es sich um einen Bewertungsansatz aus der Taxationslehre. Sie kann angewandt werden für landwirtschaftliche Nutztiere, die mehrjährig ertragbringend sind und für die keine identische Ersatzmöglichkeit besteht, z.B. für ältere Zuchtsauen oder Milchkühe. Die Bewertung wird in zwei Stufen vorgenommen. Zunächst wird der Basiswert des Tieres ermittelt und in der zweiten Stufe um den Wertverlauf während der Produktionsperiode ergänzt.

Hinweise zur Aufnahme eines Bestandes für die Berechnung des gemeinsamen Wertes

Die Richtlinien zur Wertermittlung gliedern die zu schätzenden Tiere in verschiedenen Kategorien, die jeweils auf unterschiedliche Weise berechnet werden. Deshalb ist es notwendig, bei der Bestandsaufnahme festzulegen, zu welcher Kategorie die zu schätzenden Tiere gehören.

Allgemeine Hinweise:

**Generell ist das Lebendgewicht der Tiere zu notieren.
Bei Zuchttieren der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind zudem die Leistungsdaten zu erfassen.**

Spezielle Hinweise für die Bestandserfassung:

- 1) Schweine
Bestandsform: Zucht, Mast, gemischt
Verkaufs- und Zukaufrrechnungen des letzten halben Jahres vor der Tötung, falls andere Preise als die lt. Marktnotierung gültigen angewendet werden sollen.
 - a) Eber: Kennzeichnung, Zugangs-/Zukaufsdatum, Gewicht
 - b) Sauen: Kennzeichnung, Anzahl Würfe, Tragend, Deckdatum, Gewicht
 - c) Zuchtläufer: Gruppenbildung nach Gewicht, Anzahl je Gewichtsguppe, Gruppengewicht, Geschlecht
 - d) Ferkel bis 30 kg: Gruppenbildung nach Gewicht, Anzahl je Gewichtsguppe, Gruppengewicht, Geburtsdatum bzw. Lieferdatum, Ferkelkategorie (Ferkel 25 kg, Systemferkel 8 kg), weibliche Zuchtferkel, Böрге (Kastrate aus der Jungsauenvermehrung), Verkaufs- und Zukaufrrechnungen
 - e) Läufer 30 – 99 kg: Gruppenbildung nach Gewicht, Anzahl je Gewichtsguppe, Gruppengewicht, Gewogen (ja/nein), Böрге, Datum Geburt, Datum Einstallung
 - f) Mastschweine ab 100kg: Gruppenbildung nach Gewicht, Anzahl je Gewichtsguppe, Gruppengewicht, Gewogen (ja/nein), Böрге, Datum Geburt, Datum Einstallung
- 2) Schafe/Ziegen
Rasse erfassen, Anzahl Muttern im Bestand
 - a) Böcke: Kennzeichnung, Geburtsdatum/Alter, Körung, Zuchtwertschläge?
 - b) Muttern: Anzahl, Alter in Jahren, Trächtigkeit wie lange?, seit wann Bock bei der Herde?, Herdbuch?
 - c) Lämmer: Anzahl gesamt,

- 3) Geflügel
Art, Produktionsziel (Eier, Kükenaufzucht, Eintagsküken, Ziergeflügel, Elterntiere)
 - a) Mastgeflügel: übliches Endgewicht mit Belegen, Anzahl der Tiere aus Stallkarten, Einkaufsrechnung und Lieferschein,
 - b) Brütereien: Küken geimpft?, Geflügelart, Verkaufsbelege der letzten 6 Monate
 - c) Legehennen: Einstalldatum, Einstallalter, Anzahl der Tiere aus Stallkarten, Einkaufsrechnung und Lieferschein,
 - d) Elterntiere der Legehennen wie c), sonst wertrelevante Daten des Betriebes
 - e) Rassegeflügel: Alter in Wochen, Rasse
 - f) Ziergeflügel: aktuelle Marktpreise mit Bestätigung des Landesverbandes
- 4) Milch-Rinder
Daten, die im HI-Tier und auf der Homepage der Tierseuchenkasse vorhanden sind, werden hier nicht weiter aufgeführt.
 - a) Kühe: 305-Tage- Eiweißleistung des Einzeltieres oder der Herde, ExterieurEinstufung (PunkteEinstufung), Belegdatum, RZG von Besamungsbulle, Qualitätsmängel
 - b) Nachzucht: 305-Tage-Eiweißleistung der Mutter oder der Herde; ExterieurEinstufung (PunkteEinstufung) der Mutter, Belegdatum, RZG von Besamungsbulle, Qualitätsmängel
 - c) Zuchtbulle: Qualitätsmängel
 - d) Milchmastkälber, Fresser: Daten aus HI-Tier, Qualitätsmängel
- 5) Mastrinder:
Gruppenbildung nach Gewicht, abweichende Notierung, Mastendgewichte über 650 kg mit Belegen, Qualitätsmängel
- 6) Fleischrinder:
Herdbuchzucht?, Findet Direktvermarktung statt ?, Qualitätszuschläge (Belege), Körnoten Typ+Skelett, auch der Eltern, wenn keine eigenen, Welche Rasse?, Bei Kreuzungen: welche Rassen beteiligt ?
 - a) Kühe und Rinder 18-33 Monate: Deckdatum, Qualitätsmängel
 - b) Deckbulle: Körnung?, RZF , Körnoten, Qualitätsmängel
 - c) Jungtiere 9 – 17 Monate: Vergleichsrasse,
 - d) Kälber bis 8 Monate: s.o.